



(Gemeinde
Ostermundigen



Stadt Bern

Kooperation Ostermundigen-Bern (KOBe)

Erläuterungsbericht KOBe

**zu den Ergebnissen der Fusionsverhandlungen, den Fusions-
dokumenten und den Folgen eines Zusammenschlusses**

(Phase 2)

Version: V6.7 vom 17. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Machbarkeitsphase	4
1.2 Fusionsverhandlungen und Vernehmlassung	4
1.3 Überlegungen zum Reformnutzen	6
1.4 Kombinationsfusion	7
1.5 Wichtige Projektgrundsätze	8
2. Teilprojekt Strukturen	10
2.1 Der (unterschiedliche) Fokus der beiden Gemeinden	10
2.2 Die Ziele der fusionsbedingten Strukturreform	11
2.3 Die Eckwerte der Strukturreform	11
a) Gemeinderat	11
b) Fusionsbeauftragte*r	12
c) Stadtrat (Gemeindeparlament)	14
d) Stadtteilkommission	14
3. Teilprojekt Aufgabenerfüllung	18
3.1 Ausgangslage und Auftrag	18
3.2 Abgrenzung zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie	18
3.3 Methodisches Vorgehen	19
3.4 Ergebnisse des Teilprojekts	20
a) Ortsplanungsrevision „O'mundo“	20
b) Planungen im Öffentlichen Verkehr	21
c) Energierichtplan Ostermundigen	21
d) Kreditrechtlich bewilligte Projekte	21
e) Vereins- und Quartierleben in Ostermundigen	21
f) Standorte der Aufgabenerfüllung	22
g) «Infodesk» für die Einwohner*innen von Ostermundigen	23
h) Soziale Angebote	23
i) Volksschule / Sonderklassen / Tagesschule	24
j) Abfallentsorgung	25
k) Interkommunale Zusammenarbeit	25
l) Musikschulen	26
m) Ressourcenverträge mit der Kantonspolizei	26
3.5 Weiteres Vorgehen	27

4.	Teilprojekt Personal	28
4.1	Auftrag / Ziele / Organisation	28
4.2	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	28
5.	Teilprojekt Finanzen	31
5.1	Auftrag / Organisation	31
5.2	Herausforderung	31
5.3	Zusammenfassung der Erkenntnisse	31
6.	Erläuterungen zu den Fusionsdokumenten	35
6.1	Einleitung	35
6.2	Fusionsvertrag	35
	a) Zur Bedeutung des Fusionsvertrages	35
	b) Zu den Bestimmungen des Fusionsvertrages	36
6.3	Fusionsreglement	57
	a) Zur Bedeutung des Fusionsreglements	57
	b) Zu den Bestimmungen des Fusionsreglements	58
6.4	Gemeindeordnung	69
7.	Chancen und Risiken einer Fusion	71
7.1	Vorbemerkungen	71
7.2	Chancen	71
7.3	Risiken	73
7.4	Verzicht auf eine Würdigung	74
8.	Ausblick und Projektplanung	75

1. Einleitung

1.1 Machbarkeitsphase

Anfang 2019 beschlossen die sechs Gemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Kehrsatz, Frauenkappelen und Ostermundigen, gemeinsam eine Machbarkeitsstudie zu den Vor- und Nachteilen einer Fusion¹ bzw. einer verstärkten Kooperation zu erarbeiten (Phase 1 des Projekts). Die Machbarkeitsstudie mit dem Titel «Kooperation Bern» vom Februar 2020 bildete die Grundlage für die Grundsatzentscheide für oder gegen die Aufnahme von konkreten Fusionsverhandlungen. Sie zeigt auf, wie Schlüsselfragen beantwortet werden können und welche Vor- und Nachteile verschiedene Fusions Szenarien mit sich bringen. Die Abklärungen hatten gezeigt, dass eine Fusion in allen geprüften Szenarien machbar ist. Kurzfristig sei eine Fusion der beteiligten Gemeinden nicht zwingend, so das Fazit der Studie. Der Grund: Noch sind die Gemeinden gut aufgestellt und die Potenziale für weitere Kooperationen wegen der schon engen Zusammenarbeit weitgehend ausgeschöpft. Mittel- bis langfristig jedoch ist es gemäss der Studie wahrscheinlich, dass sich die Schwierigkeiten bei einem Alleingang eher erhöhen (z.B. bei der Besetzung von Ämtern und der Bewältigung der grossen Investitionen und Aufgaben), während die Chancen und Vorteile einer Fusion eher zunehmen.

Der Gemeinderat von Bremgarten hat am 29. Oktober 2020 und jener von Bolligen am 10. Dezember 2020 nach einer Konsultationsphase beschlossen, aus dem Projekt «Kooperation Bern» auszusteigen und somit auch keine Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern aufzunehmen. In den beiden Gemeinden Frauenkappelen und Kehrsatz fanden Volksabstimmungen zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen statt: am 7. März 2021 lehnte die Stimmbevölkerung von Kehrsatz die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern ab. Es folgte am 14. März 2021 die Stimmbevölkerung von Frauenkappelen, die Fusionsverhandlungen mit der Stadt Bern ebenfalls deutlich ablehnte.

In Bern und Ostermundigen berieten die Parlamente Ende 2020 – nach der öffentlichen Konsultation der Machbarkeitsstudie – darüber, ob Fusionsverhandlungen aufgenommen werden und das Projekt «Kooperation Bern» weitergeführt werden soll. Beide Parlamente sprachen sich deutlich für die Aufnahme von Fusionsverhandlungen aus.

1.2 Fusionsverhandlungen und Vernehmlassung

Im ersten Quartal 2021 starteten die Fusionsverhandlungen zwischen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die Arbeiten in dieser neuen Phase des Projekts (Phase 2) verliefen in vier Teilprojekten: Im Teilprojekt Strukturen wurde nach der Verabschiedung von Projektgrundsätzen (vgl. Ziffer 1.5) unter anderem die künftige Ausgestaltung von Gemeinderat und Parlament verhandelt. Wichtiger Bestandteil dieses Teilprojekts ist sodann die Stadtteilpartizipation in der fusionierten Gemeinde (vgl. Ziffer 2.3.d). Das Teilprojekt Aufgabenerfüllung nahm sich im Wesentlichen der Frage an, welche (übertragenen und selbstgewählten) Aufgaben in der fusionierten Gemeinde – ab dem 1. Januar 2025 – wie wahrgenommen würden. In den Teilprojekten Personal und Finanzen wurden die

¹ Im vorliegenden Bericht werden die Begriffe Fusion und Zusammenschluss synonym verwendet.

personellen und finanziellen Auswirkungen einer Fusion untersucht. Im Teilprojekt Personal wurde zudem eine Lösung erarbeitet, wie die von den Gemeindeexekutiven bereits zugesicherte Besitzstandgarantie für das Personal ausgestaltet werden kann bzw. soll.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben den Verhandlungsergebnissen im Sommer 2022 im Grundsatz zugestimmt. Auf Basis dieser Verhandlungsergebnisse wurden der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement erarbeitet. Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen hat die Verhandlungsergebnisse am 1. September 2022 ebenfalls zur Kenntnis genommen und den Gemeinderat beauftragt, die Fusionsverhandlungen abzuschliessen.

Auf der Basis der Gemeinderatsbeschlüsse vom Sommer 2022 wurden der Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die damalige Fassung des Erläuterungsberichts zu Händen der Öffentlichkeit in die Vernehmlassung gegeben.

Die Vernehmlassung fand vom 21. Oktober bis 16. Dezember 2022 statt. Die Fusionsdokumente und der Erläuterungsbericht wurden den interessierten Kreisen zusammen mit folgenden drei Fragen vorgestellt:

1. «Sind aus Ihrer Sicht sämtlichen relevanten Aspekte in den Unterlagen abgehandelt oder fehlen wichtige Punkte?»
2. «Befürworten Sie zum heutigen Zeitpunkt eine Fusion zwischen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen? Welches sind die Gründe für Ihre Haltung dazu?»
3. «Haben Sie Bemerkungen oder Fragen zur Fusion resp. zu den vorliegenden Unterlagen?»

Die Projektorgane durften die Eingaben von 43 Parteien und Organisationen, sowie von 25 Einzelpersonen zur Kenntnis nehmen. Einerseits wurden Inputs im Hinblick auf eine allfällige Anpassung der Fusionsdokumente geprüft, andererseits die in den Eingaben gestellten Fragen beantwortet.

In einem Ergebnisbericht² wurde über die Vernehmlassung detailliert Bericht erstattet und aufgezeigt, wo die Eingaben noch zu Änderungen in den Fusionsdokumenten geführt haben. Sämtliche Inputs der Vernehmlassungsteilnehmer*innen wurden erörtert und die offenen Fragen beantwortet. Der «Ergebnisbericht Vernehmlassung» diente den Projektorganen als Grundlage für den Abschluss der Fusionsverhandlungen und die Finalisierung der Fusionsdokumente.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht werden die Ergebnisse der Verhandlungen dargestellt. Der Bericht erläutert einerseits die Ergebnisse der Fusionsverhandlungen und zeigt andererseits die Folgen eines Zusammenschlusses auf. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer Fusion beschränkt sich der vorliegende Bericht auf eine kurze Zusammenfassung der Analysen des Teilprojekts Finanzen. Der ausführliche Bericht zu den finanziellen Auswirkungen einer Fusion ist auf der Projekthomepage veröffentlicht.³ Rechtlich umgesetzt werden die Verhandlungsergebnisse im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement. Die Erläuterungen zu diesen beiden Dokumenten sind im vorliegenden Bericht ausführlich dargestellt.

² www.ostermundigen-bern.ch/vernehmlassung

³ www.ostermundigen-bern.ch/dokumente

Beim Ergebnis der Fusionsverhandlungen handelt es sich um ein «Gesamtpaket», das heisst, die einzelnen Lösungen sind nicht losgelöst, sondern immer auch im Lichte der gesamten ausgehandelten Ergebnisse zu betrachten.

1.3 Überlegungen zum Reformnutzen

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie haben sich die Exekutiven der beiden Gemeinden nicht zum Nutzen einer Fusion zwischen Ostermundigen und Bern geäussert. In der Machbarkeitsstudie werden zwar verschiedentlich die Chancen einer Fusion beschrieben, die Studie gibt aber ausschliesslich die Auffassung der beauftragten Firma wieder.

Wenn eine (politische) Reform ansteht, stellt sich immer die Frage nach dem Reformnutzen. Dazu sind kaum technokratische oder wissenschaftliche Aussagen möglich. Letztlich muss die (politische) Überzeugung herrschen, dass es nach der Reform besser ist als vorher bzw. besser wird. Aus «technischer» Sicht können die Reformmodelle stets beschrieben und mit Vor- und Nachteilen bewertet bzw. versehen werden. Die Bewertung, ob die Reform insgesamt einen Nutzenüberhang ausweist, obliegt den politischen Organen bzw. letztlich den Stimmberechtigten. Wenn der Reformnutzen technisch bzw. wissenschaftlich quantifiziert werden könnte, müssten keine politischen Diskussionen geführt werden, der entsprechende Befund wäre vielmehr entscheidend für die Reform. Dies ist (leider) nicht möglich.

Bei der Bewertung des Reformnutzens stellt sich das Problem, dass der Reformnutzen bei Fusionen nicht auf die Bewertung durch einzelne Akteur*innen beschränkt ist. Bei einer Fusion stellen viele Aspekte einen Nutzen dar, aber eben nur für eine Partei. So ist beispielsweise im vorliegenden Fall die Senkung der Steuern im Stadtteil Ostermundigen für die Einwohner*innen von Ostermundigen ein wichtiger Vorteil und damit auch der Ausweis eines Reformnutzens. Die Stadt Bern hingegen, welche diese Steuersenkung (bei insgesamt sinkender Steuerkraft) finanzieren muss, sieht das kaum als Vorteil und kann demnach für sich auch keinen Reformnutzen aus der Steuersenkung in Ostermundigen erkennen.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der vorliegende Erläuterungsbericht im Wesentlichen auf die Darstellung der Ergebnisse der Fusionsverhandlungen und eine möglichst wertneutrale Analyse der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf die Aufgabenerfüllung der fusionierten Gemeinde bzw. auf die Politikbereiche auf kommunaler Ebene. **Es findet demgegenüber bewusst keine abschliessende Bewertung des Reformnutzens durch die Projektorgane statt. Es wird vielmehr Aufgabe der beiden Gemeinderäte und der beiden Parlamente sein, den Nutzen der Fusion aus ihrer Sicht zu bewerten und den Stimmberechtigten entsprechend Antrag zu stellen.**

Eine Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es aber, die Chancen und die Risiken einer Fusion darzustellen. Dies erfolgt im Kapitel 7 des vorliegenden Berichts. Dabei wurde im Wesentlichen auf die Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung abgestellt.

1.4 Kombinationsfusion

Gemäss dem Gemeindegesetz des Kantons Bern können Gemeindefusionen entweder als Absorptionsfusion oder als Kombinationsfusion erfolgen (Artikel 4c Absatz 1 GG). Beide Fusionsarten gelten als gleichwertige Alternativen. Ein rechtlich zwingender Zusammenhang zwischen Anzahl und Grösse der beteiligten Gemeinden und der Art der Fusion besteht nicht.

Im Rahmen einer Absorptionsfusion, auch etwa als «Eingemeindung» bezeichnet, nimmt eine Gemeinde eine oder mehrere andere Gemeinden auf (vgl. Art. 4c Abs. 1 Bst. a GG). Bei einer Absorptionsfusion bleibt die aufnehmende Gemeinde als Rechtssubjekt unverändert bestehen und behält ihre rechtliche Identität. Das Organisationreglement der aufnehmenden Gemeinde und auch ihre übrige Rechtsordnung bleiben unverändert in Kraft und die Organisation bleibt bestehen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die aufgenommenen Gemeinden werden aufgehoben.

Demgegenüber werden bei einer Kombinationsfusion, auch als «Verschmelzung» bezeichnet, alle an der Fusion beteiligten Gemeinden aufgehoben und es entsteht rechtlich eine neue Gemeinde (vgl. Art. 4c Abs. 1 Bst. b GG). Damit die neue Gemeinde zu dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses handlungsfähig ist, muss einerseits deren Organisationsreglement neu erlassen und andererseits die Behördenorganisation festgelegt werden. Diesem Umstand muss im Rahmen des Fusionsvertrages und des Fusionsreglements Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde ist bei einer Kombinationsfusion insbesondere zu regeln, wann und in welchem Verfahren (Neu-)Wahlen erfolgen, damit die Organe zum Fusionszeitpunkt (vorliegend: 1. Januar 2025) rechtmässig bestellt sind.

Auf die inhaltliche Ausgestaltung der Fusion hat die Art der Fusion an sich keinen entscheidenden Einfluss. Mit beiden Fusionsarten können die politisch angestrebten Ziele erreicht bzw. die unter den Gemeinden ausgehandelten Reformen umgesetzt werden. Die Kombinationsfusion ist aber insofern in der rechtlichen Umsetzung anspruchsvoller, als dass in den Fusionsdokumenten explizit geregelt werden muss, wie die Organe der fusionierten Gemeinde bestellt werden und welche Erlasse nach der Fusion Anwendung finden.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben sich nach der Machbarkeitsstudie und dem positiven Grundsatzentscheid bereits im Frühjahr 2021 darüber verständigt, dass die Fusion der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen als Kombinationsfusion erfolgen soll (siehe dazu auch Ziff. 1.5 hiernach). Damit haben die Gemeinderäte der beiden Gemeinden dem Willen Ausdruck gegeben, dass die Gemeinden «auf Augenhöhe» in die Verhandlungen treten und die Gemeinde Ostermundigen nicht einfach in der Stadt Bern aufgeht und die städtischen Erlasse Geltung für den Stadtteil Ostermundigen beanspruchen. Gleichzeitig haben die beiden Gemeinderäte aber auch erkannt und festgehalten, dass es nicht möglich ist, im Rahmen des Fusionsprojekts eine grundsätzlich neue Stadtverfassung zu erstellen: Einerseits würde ein solcher Prozess zur Totalrevision der Gemeindeordnung für sich allein rund drei bis vier Jahre Zeit beanspruchen. Andererseits werden Revisionen von Gemeindeverfassungen durch die Legislativorgane geprägt, wohingegen Gemeindefusionen „systembedingt“ von den Exekutiven der beteiligten Gemeinden ausgehandelt werden. Die Parlamente können die ausgearbeiteten Fusionsdokumente nur insgesamt annehmen, abweisen oder zur Neuverhandlung zurückweisen. Die Entscheidungen über wesentliche Strukturfragen in der neuen Gemeinde – so namentlich die Anzahl der

Gemeinderatsmitglieder (und damit einhergehend der Direktionen) und die Ausgestaltung der Stadtteilpartizipation – werden deshalb in den Fusionsdokumenten den Organen der fusionierten Gemeinde zugewiesen (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Projektgrundsätzen unter Ziff. 1.5 sogleich). Zu diesen Fragen werden in der ersten Legislaturperiode nach der Fusion Vorlagen ausgearbeitet und den zuständigen Organen zur Beschlussfassung unterbreitet.

Diesen Überlegungen entspricht, dass die Behördenorganisation und die Verwaltungsstruktur der fusionierten Gemeinde auf den aktuellen organisationsrechtlichen Grundlagen der Stadt Bern basieren. Zusammen mit dem Fusionsreglement und dem Fusionsvertrag wird den Stimmberechtigten deshalb auch die heutige Gemeindeordnung der Stadt Bern (weitgehend unverändert) zum Beschluss unterbreitet. Fusionsbedingt erforderliche Anpassungen auf «Verfassungsstufe» werden nicht in der Gemeindeordnung geregelt, sondern durch Spezialbestimmungen im (normhierarchisch gleichgeordneten) Fusionsreglement. Änderungen in der Gemeindeordnung ergeben sich lediglich in Bezug auf die Übergangs- bzw. Schlussbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung von Amtsdauern der Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtrates der (bisherigen) Stadt Bern.

Der Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde werden den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in einer Vorlage zur Abstimmung unterbreitet. Nehmen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden die Vorlage an, kommt die Fusion auf Grundlage des Fusionsvertrages, des Fusionsreglements und der bisherigen Gemeindeordnung der Stadt Bern zustande. Lehnen die Stimmberechtigten der Stadt Bern und/oder die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Vorlage ab, kommt die Fusion nicht zustande.

1.5 Wichtige Projektgrundsätze

Zu Beginn der laufenden Phase 2 (Fusionsverhandlungen) haben sich die Projektparteien lange und einlässlich mit verschiedenen Grundsatzfragen auseinandergesetzt. Die erarbeiteten Projektgrundsätze waren anfänglich teilweise umstritten, heute werden sie nicht mehr in Frage gestellt. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Die beiden fusionierten Gemeinden geben im Zeitpunkt der Fusion ihre Rechtspersönlichkeit auf. Rechtlich entsteht im Rahmen der **Kombinationsfusion** eine neue Gemeinde (Ziff. 1.4 hiavor). Dieser Umstand darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die künftigen Strukturen weitgehend an den heutigen Strukturen der Stadt Bern orientieren werden. Während die Stadt Bern auch bei einem Zusammenschluss mit Ostermundigen mehr oder weniger gleich wie heute in die Zukunft blicken kann, wird es die Gemeinde Ostermundigen in der heutigen Form nach einer Fusion nicht mehr geben.
- Den beiden Gemeinden ist bewusst, dass bezüglich der künftigen politischen Strukturen und der Aufgabenerfüllung keine verbindlichen Zusicherungen gemacht werden können. Den dannzumaligen politischen Organen einer fusionierten Gemeinde wird es unbenommen sein, die Strukturen und auch die Aufgabenerfüllung so festzulegen, wie es deren Willen entspricht. Vertragliche Zusicherungen an die Gemeinde Ostermundigen für den Zeitpunkt nach der Fusion sind über die übergangsrechtlichen Bestimmungen hinaus nicht möglich. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen wird nach der

Fusion rechtlich nicht mehr bestehen und könnte deshalb auch keine ihr zustehenden Rechte aus dem Vertrag durchsetzen. Die Verankerung der weiteren Reformthemen in den Rechtsgrundlagen der Fusion bindet aber die zuständigen Organe in dem Sinne, als bei einer Änderung dieser Bestimmungen die zuständigen Organe erneut entscheiden müssten.

- Weiter ist den Projektorganen bewusst, dass sich die fusionswilligen Gemeinden auf diejenigen Reformen beschränken müssen, die für die Fusion unerlässlich sind. Weitergehende Reformen erscheinen zwar verlockend, führen aber mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Scheitern der Fusion, weil jede «fusionsunabhängige» Reform weitere Gegnerschaften generiert, was zusammen mit den fusionskritischen Kreisen zu einer ablehnenden Mehrheit führen dürfte.
- In mehreren Aufgabenbereichen wird die Neuordnung nicht auf den Fusionszeitpunkt hin umgesetzt werden können. In gewissen Aufgabenbereichen (so namentlich bei der Abfallentsorgung und der Erfüllung polizeilicher Aufgaben) wird für eine Übergangszeit noch die Ordnung gelten, wie sie heute in Ostermundigen praktiziert wird. Mittel- bis längerfristig wird die Aufgabenerfüllung auch in diesen Bereichen in die Stadt Bern integriert werden, wobei nicht auszuschliessen ist, dass in besonderen Fällen auch noch nach Jahr und Tag für den Stadtteil Ostermundigen besondere Formen der Aufgabenerfüllung in Frage kommen können.
- Die Fusionsinhalte wie auch die Fusionsmodalitäten werden bilateral ausgehandelt. Es braucht den übereinstimmenden Willen zweier Projektparteien, damit ein für beide Parteien akzeptables Gesamtpaket geschnürt werden kann. Der Einbezug Dritter in den Verhandlungsprozess ist deshalb nur sehr eingeschränkt möglich. Insbesondere ist es nicht möglich, die Gemeindeparlamente gestaltend in die Details der Fusionsverhandlungen miteinzubeziehen. Am Schluss müssen die legislativen Organe entscheiden, ob sie die Fusionsvorlage – so wie sie aushandelt wurde – annehmen oder ablehnen wollen. Anders gesagt: C'est à prendre ou à laisser.

2. Teilprojekt Strukturen

2.1 Der (unterschiedliche) Fokus der beiden Gemeinden

Etwas verkürzt lässt sich der Fokus der beiden fusionswilligen Gemeinden bezüglich der Strukturen⁴ wie folgt skizzieren:

Gemeinde Ostermundigen

- Die Gemeinde Ostermundigen hat ein grosses Interesse daran, auf die schrittweise vorgesehene Eingliederung in die Stadt Bern möglichst grossen Einfluss nehmen zu können.
- Dabei geht es auch um die Erhaltung der Identität und der heutigen Besonderheiten in Ostermundigen. Die Zivilgesellschaft von Ostermundigen (Bevölkerung, Wirtschaft, Vereine etc.) tickt in verschiedener Hinsicht anders als dies in Bern der Fall ist. Die Geschichte, die Grösse, die sozio-demografische Zusammensetzung der Bevölkerung und weitere Parameter führen zu einer unterschiedlichen Kultur und Befindlichkeit, die aus der Sicht der Gemeinde Ostermundigen nicht leichtfertig preisgegeben werden darf.
- Die Gemeinde Ostermundigen wird nach der Fusion zum Stadtteil von Bern. Angesichts des Grössenunterschiedes kann es nicht sein, dass der Stadtteil Ostermundigen *bestimmen* kann, wie die Umsetzung der Fusion in der Stadt Bern erfolgen soll; diese Aufgabe obliegt den politischen Organen der fusionierten Gemeinde. Es erscheint aber legitim, dass die Gemeinde Ostermundigen ihren Einfluss so gut wie möglich geltend machen will. Auch nach der Fusion muss deshalb eine hoch legitimierte Vertretung gewährleistet werden können, welche sich mit allen Fragen der Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern befasst und die Interessen der ehemaligen Gemeinde einbringen kann.

Stadt Bern

- Die Stadt Bern wird nach der Fusion einen neuen Stadtteil «erhalten» und von der Bevölkerungszahl her merklich grösser werden. Es verhält sich aber nicht so, dass der neue Stadtteil von der Grösse her in der Lage wäre, die künftige Politik zu dominieren und die Eingliederung von Ostermundigen in die Stadt Bern zu diktieren. Diesbezüglich ergeben sich seitens der Stadt Bern keine nennenswerten Bedürfnisse.
- Die Stadt Bern muss aus politischen wie auch aus rechtlichen Gründen darauf achten, dass die verschiedenen Stadtteile grundsätzlich gleich behandelt werden und dass unterschiedliche Strukturen und Verfahren ihre sachliche Begründung finden. Demnach sind besonderen «Zugeständnissen» an die Gemeinde Ostermundigen bzw. an den neuen Stadtteil Ostermundigen Grenzen gesetzt.
- Im Weiteren muss sich die Stadt Bern Zurückhaltung auferlegen, wenn es darum geht, dem Stadtteil Ostermundigen besondere Vertretungsansprüche im Gemeinderat und im Parlament zu gewähren. Auch nach der Fusion muss gewährleistet bleiben, dass

⁴ Im Rahmen der Strukturdiskussion geht es weder um die künftige Erfüllung der Aufgaben noch um die Auswirkungen der Fusion auf den Finanzhaushalt der fusionierten Gemeinde.

die Zusammensetzung des Gemeinderats den politischen Kräfteverhältnissen über das ganze Stadtgebiet hinweg entspricht.

- Schliesslich muss die Stadt Bern darauf einwirken, dass allfällige fusionsbedingte «Sonderrechte» des Stadtteils Ostermundigen nicht auf unbeschränkte Dauer in Aussicht gestellt werden. Im Verhältnis zu den übrigen Stadtteilen der Stadt Bern würde es nicht angehen, dem Stadtteil Ostermundigen – oder dem von der Gemeinde Ostermundigen übernommenen Personal – längerfristig besondere Rechte einzuräumen. Die Voraussetzungen, wie sie beispielsweise für den Sitzanspruch des Berner Juras im Regierungsrat gegeben sind (sprachliche Minderheit), sind bezüglich eines neuen Stadtteils Ostermundigen nicht gegeben. Dieser unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den heutigen Stadtteilen der Stadt Bern.

2.2 Die Ziele der fusionsbedingten Strukturreform

Aufgrund der Rahmenbedingungen und der Bedürfnisse der beiden fusionswilligen Gemeinden sollen sich die (Übergangs-) Strukturen an den folgenden Zielen ausrichten:

- «Sonderregelungen» für den Stadtteil Ostermundigen müssen sachlich begründet sein.
- Der Stadtteil Ostermundigen muss in gebührender Weise auf die politischen Organe der Stadt Bern einwirken können, um seine Interessen bei der gesamten Umsetzung der Fusion wahren zu können.
- Die Vertretung des Stadtteils Ostermundigen muss hoch legitimiert sein, um die verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft glaubwürdig vertreten zu können.
- Die parteipolitische Zusammensetzung von Gemeinderat und Stadtrat sollen dem Wahlergebnis und damit dem wahren Willen der Wählenden entsprechen und nicht durch fusionsbedingte Mechanismen verändert werden.
- Die Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen sollen ohne Einschränkungen an den Wahlen der Behörden der Stadt Bern teilnehmen können.

2.3 Die Eckwerte der Strukturreform

a) Gemeinderat

Die Frage, wie der Gemeinderat der fusionierten Gemeinden auszugestalten sei, war während längerer Zeit umstritten. Die Gemeinde Ostermundigen beharrte anfänglich auf einem Modell, welches einen zusätzlichen Ostermundiger-Sitz im Gemeinderat der fusionierten Stadt Bern vorgesehen hätte. Diese Variante wurde schliesslich – im Rahmen des sog. «Gesamtpaktes» – verworfen. Dies geschah einerseits um zu gewährleisten, dass die Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen an der Wahl des gesamten Gemeinderats teilnehmen können, andererseits aber auch aus Rücksicht auf eine unverfälschte Zusammensetzung des Gemeinderats. Ein zusätzliches, vom Stadtteil Ostermundigen bestimmtes Gemeinderatsmitglied hätte unter Umständen eine weitreichende Verfälschung der parteipolitisch korrekten Verteilung der Gemeinderatssitze zur Folge gehabt.

Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde besteht somit aus *fünf Mitgliedern*. Zusätzlich nimmt der bzw. die Fusionsbeauftragte aus Ostermundigen (siehe unten Bst. b) mit beratender Stimme und Antragsrecht (aber ohne Stimmrecht) an den Gemeinderatssitzungen teil, soweit ein Geschäft fusionsrelevant erscheint.

Anlässlich der Gemeinderatswahlen im Jahr 2024 werden nach dem heute geltenden Wahlverfahren der Stadt Bern fünf Gemeinderatsmitglieder gewählt. Es ist durchaus denkbar, dass ein Gemeinderatssitz einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus dem Stadtteil Ostermundigen zufällt. Die Stimmberechtigten von Ostermundigen können alle Kandidierenden wählen und damit ihre volle Stimmkraft ausschöpfen. Am heutigen Wahlverfahren der Stadt Bern ändert sich bezüglich der Gemeinderatswahl demnach nichts.

b) Fusionsbeauftragte*r

Anstelle eines «eigenen» Gemeinderatsmitglieds ist für eine vierjährige Übergangsphase die Wahl eines bzw. einer Fusionsbeauftragten aus Ostermundigen vorgesehen. Alternative Varianten mussten namentlich aus rechtlichen Gründen verworfen werden (z.B. ein Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht, beschränkt auf die fusionsrelevanten Geschäfte).

Die Eckwerte dieser Funktion lassen sich wie folgt beschreiben:

*Wahl Fusionsbeauftragte*r*

Im Fusionsreglement wird die Grundlage geschaffen, wonach im Gebiet der Gemeinde Ostermundigen eine Person im Majorz-Wahlverfahren gewählt wird mit dem Auftrag, die Zusammenführung der Gemeinden Ostermundigen und Bern zu begleiten und die Interessen der Bevölkerung von Ostermundigen zu vertreten. Diese Person wird als „Fusionsbeauftragte*r“ bezeichnet. Sie wird für *eine* Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

*Profil Fusionsbeauftragte*r*

Abgesehen vom fehlenden Stimmrecht anlässlich der Gemeinderatssitzungen entspricht das Profil der / des Fusionsbeauftragten demjenigen eines Gemeinderatsmitglieds. Namentlich entsprechen die Entschädigung und Eingliederung in die Struktur der Stellung eines Gemeinderatsmitglieds. Damit wird der grossen Bedeutung dieser Funktion Rechnung getragen – auch wenn dies mit zusätzlichen Kosten während der Übergangsphase verbunden ist. Der / dem Fusionsbeauftragten steht für administrative Aufgaben eine Assistenz zur Verfügung.

*Aufgaben Fusionsbeauftragte*r*

Die Aufgaben dieser Person werden detailliert im Fusionsreglement festgelegt. Diese lassen sich in *drei Gruppen* gliedern:

- Aktivitäten vor Ort (in Ostermundigen)
 - Präsidium der Stadtteilkommission / Mitglied der Stadtteilkommission
 - Leitung von partizipativen Veranstaltungen aller Art (Vernehmlassungen, Versammlung der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen, Befragungen, Workshops, etc.)
 - Anlaufstelle für die Zivilgesellschaft (Bevölkerung, Vereine, Wirtschaft etc.), Ergründung derer Interessen
 - Teilnahme an den Sitzungen der Schulkreiskommission Ostermundigen (mit Antrags- und Stimmrecht)

- Teilnahme an Gemeinderatssitzungen (mit beratender Stimme und Antragsrecht)
 - Formulierung von Anträgen an den Gemeinderat (allenfalls im Auftrag der Kommission)
 - Studium der relevanten Gemeinderatsakten, Anträge zu Sachgeschäften
 - Teilnahme an fusionsrelevanten Geschäften im Gemeinderat
 - Auftrittsmöglichkeit im Stadtrat bei fusionsrelevanten Geschäften
- Begleitung von Fusionsgeschäften (Verwaltung der Stadt Bern)
 - Mitwirkung in der Gesamtprojektleitung und bei der Umsetzungsplanung (allgemein sowie pro Direktion)
 - Einwirken auf alle städtischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Eingliederung der (ehemaligen) Gemeinde Ostermundigen in die Strukturen der Stadt Bern
 - Möglichkeit, bei Differenzen ein Geschäft an die Direktorin bzw. den Direktor sowie allenfalls an den Gemeinderat zu „eskalieren“
 - Enge Begleitung der Umsetzung von O'mundo als vollwertiges Mitglied der Planungskommission Ostermundigen

Fusionsrelevante Geschäfte

Gegen das Modell könnte eingewendet werden, die für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und ganz allgemein für die Befassung des/der Fusionsbeauftragten massgebliche *Fusionsrelevanz* eines Geschäfts sei zu unbestimmt. Es ist richtig, dass die Abgrenzung nicht exakt vorgenommen werden kann. Im Zweifel wäre eine Teilnahme bzw. eine Befassung zu gewähren. Es muss indessen allen klar sein, dass nur Geschäfte mit einem klaren Bezug zur Fusion als fusionsrelevant gelten. Geschäfte, die zwar (auch) in Ostermundigen politisch wichtig sind, aber auf dem ganzen Stadtgebiet Wirkung entfalten, sind *nicht fusionsrelevant*. Der Entwurf der Traktandenliste wird der/dem Fusionsbeauftragten zugestellt. Er/sie kann entscheiden, welche Geschäfte fusionsrelevant sind und seine/ihre Teilnahme erfordert. Der/die Fusionsbeauftragte entscheidet demnach abschliessend, ob eine Teilnahme an der Gemeinderatssitzung erforderlich ist.

Standort

Es wird zu entscheiden sein, wo der/die Fusionsbeauftragte seinen/ihren Bürostandort haben wird. Hier sind zwei Varianten denkbar: In Variante I würden sich die Büroräumlichkeiten in Ostermundigen befinden, was die Nähe zur Bevölkerung wohl eher befördern würde. In Variante II wäre der Bürostandort bei der Stadtverwaltung in Bern, was der Nähe zum Gemeinderat und zur Verwaltung dienlich wäre. Der Entscheid, wo sich der Bürostandort befinden wird, obliegt der/dem Fusionsbeauftragten. Wählt die/der Fusionsbeauftragte den Bürostandort bei der Stadtverwaltung im Zentrum von Bern, stehen ihr/ihm gemäss Art. 40 des Fusionsvertrages Räumlichkeiten in Ostermundigen für Aktivitäten «vor Ort» (namentlich in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Stadtteilkommission, der Schulkommission und mit der Umsetzung von O'mundo) zur Verfügung.

c) Stadtrat (Gemeindeparlament)

Mit Blick auf die Eingliederung des Gebiets Ostermundigen in die Stadt Bern standen die beiden Varianten «80+8» und «80» zur Diskussion; gewählt wurde schliesslich die Variante «80»:

Variante 80+8

- Die Stimmberechtigten des Gebiets der (heutigen) Stadt Bern wählen weiterhin 80 Mitglieder des Stadtrats im Proportionalwahlverfahren. Die Stimmberechtigten des Gebiets Ostermundigen wählen für eine Übergangszeit 8 Stadtratsmitglieder, ebenfalls im Proportionalwahlverfahren. Wählbar sind nur Kandidierende aus dem Stadtteil Ostermundigen. Bei dieser Variante hätte der Stadtrat während der Eingliederungsphase aus 88 Mitgliedern bestanden.

Variante 80

- Die Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde wählen über das ganze Gemeindegebiet hinweg 80 Mitglieder des Stadtrats. Die Parteien würden gebeten, die bisherigen Mitglieder des Grossen Gemeinderats von Ostermundigen im Wahlkampf bevorzugt zu behandeln (bevorzugte bzw. reservierte Listenplätze).

Die Umsetzung der Variante 80+8 hätte bedeutet, dass die Stimmberechtigten von Ostermundigen nur acht Personen aus ihrem Gebiet wählen könnten und von den Wahlen der übrigen Mitglieder des Stadtrats ausgeschlossen gewesen wären. Dieser Einschränkung wäre kaum ein entsprechender Nutzen gegenübergestanden. Von der Gesamtheit aller Geschäfte der fusionierten Gemeinde dürfte nur ein Bruchteil einen Zusammenhang mit der Fusion haben. Das Modell 80 + 8 hätte zwar gewährleistet, dass es eine klar benannte «Ostermundigen-Fraktion» im Stadtrat gibt, welche die Interessen von Ostermundigen im Parlament vertreten kann. Es ist indessen anzunehmen, dass diese Fraktion kaum in Erscheinung getreten wäre. Deren Mitglieder hätten sich wohl vielmehr den ihnen parteipolitisch nahestehenden Fraktionen angeschlossen.

Bei diesem Befund erscheint den Fusionsparteien das Modell eines Stadtrats mit 80 Mitgliedern, die auch von den Stimmberechtigten des Stadtteils Ostermundigen gewählt werden können, sinnvoll und angemessen. Die Bestimmungen der Stadt Bern zur Wahl des Stadtrats werden bei einer Fusion demnach unverändert übernommen.

d) Stadtteilkommission

Allgemeine Überlegungen

Die unter Ziffer 2.2 formulierten Ziele können nur dann erreicht werden, wenn hinreichend geklärt ist, wer die Interessen der Gemeinde Ostermundigen bzw. des Stadtteils Ostermundigen in welchem Verfahren vertritt und wie diese Interessen identifiziert werden. Ein noch so ausgefeilter Mechanismus zur Vertretung der Interessen nützt nichts, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Interessen von Ostermundigen einigermaßen zuverlässig festgestellt werden können. Und auch eine zuverlässige Identifikation der Interessen von Ostermundigen ist nicht zielführend, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese Interessen gegenüber den politischen Organen der Stadt Bern auch mit Nachdruck vertreten werden (können). Letzteres ist gewährleistet, indem Ostermundigen mit einer fusionsbeauftragten Person im Gemeinderat

und in der Verwaltung der Stadt Bern für alle fusionsrelevanten Fragen prominent vertreten ist. Die Gemeinde Ostermundigen hat damit Gewähr, dass ihre Stimme auch nach der Fusion gehört wird. Es ist allerdings nicht ganz einfach, diese «Stimme» zu benennen. Es muss „institutionell“ sichergestellt werden, dass alle Akteurinnen und Akteure (natürliche und juristische Personen) zu Wort kommen können und auch gehört werden. Ein besonderes Augenmerk ist denjenigen Personen zu widmen, welche die Haltungen der Akteurinnen und Akteure zu ergründen und zu vertreten haben.

Das Reichenbacher-Modell

Die naheliegendste und schliesslich auch gewählte Lösung stellt das Modell «Reichenbach»⁵ dar (Gemeinde-Teilgebiet mit Organen), das sich skizzenhaft wie folgt charakterisiert:

- Grundsätzlich im öffentlichen Recht verankert (Fusionsreglement).
- Die Stimmberechtigten des Gebiets Ostermundigen wählen eine Kommission. Die Wahl für weitere Amtsdauern erfolgt durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde.
- Dieser Kommission können bestimmte Aufgaben übertragen werden, ihr können auch finanzielle Mittel zur bestimmungsgemässen Verwendung zugewiesen werden.
- Die Kommission ergründet die Interessen des Stadtteils und vertritt diese gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung.
- Es ist möglich, ein bis zwei Mal im Jahr eine Versammlung der Bevölkerung von Ostermundigen einzuberufen.
- Das Präsidium der Kommission wird während der ersten Legislaturperiode derjenigen Person übertragen, welche von den Stimmberechtigten als «Fusionsbeauftragte*r» gewählt wurde. Das Präsidium der Kommission wird jeweils die Haltung der Kommission gegenüber der Stadt Bern vertreten.

Einbezug nicht stimmberechtigter Personen

Als Nachteil kann in diesem Modell der Umstand gesehen werden, dass es auf gewählte Personen fokussiert und dass bei der Ausgestaltung des Modells die Rahmenbedingungen des kantonalen Gemeindegesetzes zu beachten sind. Dies bedeutet unter anderem, dass weder juristische Personen (z.B. Vereine) noch Personen ohne Schweizer Bürgerrecht oder Minderjährige als vollwertige Mitglieder in die Kommission gewählt werden können. Diesen Anspruchsgruppen können zwar Sitzansprüche in der Kommission zugestanden werden, die Einsitznahme erfolgt aber ohne Stimmrecht (beratende Stimme und Antragsrecht).

⁵ Das Modell «Reichenbach» wurde im Teilprojekt 2 im Rahmen der Machbarkeitsstudie bereits mit einer Reglementsskizze versehen, um das Modell verständlicher zu machen. Die Reglementsskizze findet sich im Anhang 5 zum Bericht TP 2 (<https://static1.squarespace.com/static/5d9b471e3193ff54d1a1f173/t/5e41634b2ed8a656727d3e0a/1581343566005/KOBE-TP2-PolitischeStrukturen-200116.pdf>)

Dies ist der Unterschied zu den heutigen Stadtberner Quartierorganisationen, die privatrechtlich organisiert sind und damit keiner Wahl bedürfen, aber auch weniger demokratische Legitimation haben.

Die Ausgestaltung des Partizipationsmodells

Das der Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern dienende Partizipationsmodell wird wie folgt ausgestaltet:

Rechtsgrundlage

Das Partizipationsmodell orientiert sich am „Reichenbacher“-Modell. Dieses Modell wird im Fusionsreglement verankert. Massgeblich sind die gemeinderechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts. In der Regel wird bei Gemeindefusionen die Geltung eines Fusionsreglements zeitlich befristet, was bedeutet, dass dessen Bestimmungen nach Ablauf der Frist automatisch ausser Kraft treten. Im vorliegenden Fall wird das Fusionsreglement insgesamt und namentlich die Bestimmungen bezüglich Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen (Partizipation) zeitlich nicht befristet. Es wird Sache der zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde sein, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Form die Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen weitergeführt wird. Füllen die Stimmberechtigten keinen Beschluss zur Änderung der Rechtsgrundlagen, so gelten diese – und damit die Regelung zur Mitwirkung der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen – unverändert weiter. Im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen zum Partizipationsmodell ist die Funktion der fusionsbeauftragten Person auf vier Jahre zu beschränken. Nur in dieser intensiven Integrationsphase ist die Einsetzung dieser Funktion gerechtfertigt.

Wahl der Kommission

- *Wahlverfahren*

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ostermundigen wählen im Majorz-Wahlverfahren sechs Mitglieder der Stadtteilkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren (als siebtes Mitglied nimmt die/der Fusionsbeauftragte Einsitz in der Kommission). Für weitere Amtsdauern wird die Kommission (dann alle sieben Mitglieder) vom Stadtrat gewählt. Wählbar sind alle in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in Ostermundigen. Einschliesslich des Präsidiums besteht die Kommission nach dem Geschriebenen aus sieben Mitgliedern.

- *Nachrücken bei einem Rücktritt*

Bei einem Rücktritt wäre angesichts der Majorzwahl kein Nachrücken möglich, eine Wahl durch die Stimmberechtigten erscheint sehr aufwändig. Es wird deshalb vorgesehen, bei einem Rücktritt eines Kommissionsmitglieds während der ersten Legislaturperiode die Ersatzwahl durch den Stadtrat vornehmen zu lassen. Ab der zweiten Legislaturperiode ist ohnehin der Stadtrat für die Wahl zuständig.

Zuständigkeiten der Kommission

Der Kommission würden die folgenden Zuständigkeiten obliegen:

- *Entgegennahme von Informationen*

Eine wichtige Funktion dieser Kommission besteht in der Entgegennahme von Informationen und deren Würdigung betreffend die Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern.

- *Anträge an den Gemeinderat der Stadt Bern*

Die Kommission kann dem Gemeinderat der Stadt Bern für alle fusionsrelevanten Geschäfte Anträge unterbreiten. Diese Anträge werden während der ersten Legislatur im Gemeinderat vom/von der Fusionsbeauftragten begründet und vertreten.

- *Aufträge an die/den Fusionsbeauftragten*

Die Kommission kann dem/der Fusionsbeauftragten während der ersten Legislatur Aufträge erteilen, um ein fusionsrelevantes Geschäft in eine bestimmte Richtung zu lenken. Bei einem erteilten Auftrag wäre der/die Fusionsbeauftragte daran gebunden und müsste im Gemeinderat die Haltung der Kommission vertreten.

- *Einberufung von Versammlungen*

Die Einberufung von Versammlungen der Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen obliegt der Kommission. Sie würde auch die Verhandlungsgegenstände festlegen.

- *Verwendung der Mittel*

Die Kommission ist zuständig für den Beschluss über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Namentlich fällt darunter die Unterstützung der ortsansässigen Vereine und die Durchführung von identitätsstiftenden Anlässen und Veranstaltungen, von Anhörungen, von Umfragen und ganz allgemein von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern.

3. Teilprojekt Aufgabenerfüllung

3.1 Ausgangslage und Auftrag

Das Teilprojekt Aufgabenerfüllung nahm sich der Frage an, **welche** (übertragenen und selbstgewählten) Aufgaben in der fusionierten Gemeinde **wie** wahrgenommen werden. Entsprechend den im Frühjahr 2021 von den beiden Gemeinderäten beschlossenen Projektgrundsätzen (siehe Ziff. 1.5) bildeten die bislang in den beiden Gemeinden erfüllten Aufgaben die Grundlage für die Analysen und die Verhandlungen im Teilprojekt Aufgabenerfüllung. Im Rahmen des Fusionsprojekts KOBé erfolgen keine grundsätzlichen Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung. Mit anderen Worten ausgedrückt: das Fusionsprojekt ist kein «Aufgaben-Reformprojekt». Aufgrund des Grundsatzes der «Einheit der Materie» wäre es im Übrigen auch rechtlich heikel, unter dem Titel «Fusion» bedeutende Aufgabenreformen in der Stadt Bern durchzuführen und beispielsweise neue Aufgaben, die derzeit noch in keiner der beiden Gemeinden wahrgenommen werden, zu übernehmen. Die fusionierte Gemeinde wird, mit dem neuen Stadtteil Ostermundigen, ihre eigene Dynamik entwickeln und ihre eigenen politischen Schwerpunkte bei der Aufgabenerfüllung setzen.

In Bezug auf die Aufgabenerfüllung geht es im Wesentlichen darum, die heute in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Verwaltungsstruktur der Stadt Bern zu integrieren. Dabei ist auf die gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten von Ostermundigen Rücksicht zu nehmen. Der Charakter von Ostermundigen soll auch als Stadtteil von Bern erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Vereins- und Gesellschaftslebens von Ostermundigen.

In zeitlicher Hinsicht hat das Teilprojekt Aufgabenerfüllung den Fokus auf den 1. Januar 2025 – den Zeitpunkt des rechtlichen Zusammengehens der beiden Gemeinden – gelegt. Im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement wird die Aufgabenerfüllung zu diesem Zeitpunkt abgebildet. Mögliche spätere Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung wurden im Teilprojekt Aufgabenerfüllung zwar diskutiert und sind teilweise im Bericht Teilprojekt Aufgabenerfüllung⁶ festgehalten, sie wurden in den Fusionsdokumenten rechtlich aber nicht verankert. Es wird an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde sein, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

In mehreren Bereichen – namentlich bei der Abfallentsorgung – wird es aufgrund bestehender, langfristig ausgestalteter Vertragsbeziehungen nicht möglich sein, die Aufgabenerfüllung zum Fusionszeitpunkt zusammenzuführen. Dies bedeutet, dass gewisse Aufgaben auch nach der Fusion einstweilen in den bisherigen Strukturen (aber eingebettet in die Verwaltungsorganisation der Stadt Bern) wahrgenommen werden. In diesen Bereichen wird es erst (aber immerhin) langfristig möglich sein, Synergien zu nutzen.

3.2 Abgrenzung zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie (Phase 1) haben sich die – damals noch sechs – Gemeinden unter dem Titel «Sachbereiche» Gedanken zur Aufgabenerfüllung in einer fusionierten Gemeinde gemacht. Dazu wurden die «wichtigen Bereiche der öffentlichen Verwaltung

⁶ www.ostermundigen-bern.ch/dokumente

wie etwa öffentliche Sicherheit, Einwohnerdienste, Schule oder Soziales» im Hinblick auf eine Fusion analysiert.

In der Machbarkeitsstudie wurden mögliche **Synergien** bei der Aufgabenerfüllung nach einer Fusion aus einer **langfristigen Perspektive** dargestellt. Die Aussagen im Bericht des Teilprojekts Sachbereiche der Machbarkeitsstudie beanspruchen weiterhin Gültigkeit.

Beim Teilprojekt Aufgabenerfüllung des Fusionsprojekts (Phase 2) ging es nicht mehr um Überlegungen zu dieser übergeordneten und langfristigen Sichtweise, sondern um die ganz konkrete Frage, wie die Aufgaben ab dem 1. Januar 2025 wahrgenommen werden können. Anders ausgedrückt: Nicht die langfristigen Zielvorstellungen in den Politik- bzw. Sachbereichen wurden im Teilprojekt Aufgabenerfüllung dargestellt, sondern die konkreten Regelungen für die Zeit unmittelbar nach dem rechtlichen Zusammenschluss. Dazu gehören insbesondere auch Sonderregelungen für den Stadtteil Ostermundigen, welche es ermöglichen sollen, das Vereins- und Gesellschaftsleben von Ostermundigen zu erhalten und zu pflegen.

3.3 Methodisches Vorgehen

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Grössenverhältnisse der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen – sowohl bezogen auf die Bevölkerungszahl als auch hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – liegt es auf der Hand, dass in Bezug auf die Aufgabenerfüllung einer fusionierten Gemeinde im Wesentlichen eine Eingliederung der in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Strukturen der Stadt Bern erfolgen muss. Ein umgekehrtes Vorgehen, nämlich eine Aufgabenintegration in die Strukturen der Gemeinde Ostermundigen, würde daran scheitern, dass die Strukturen der Gemeinde Ostermundigen gar nicht in der Lage wären, die Aufgaben für eine fusionierte Gemeinde mit 160'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund wurden in einem ersten Schritt die in Ostermundigen derzeit wahrgenommenen Aufgaben erfasst. Dazu wurden mit allen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern von Ostermundigen Gespräche geführt und die von den Abteilungen erbrachten Leistungen im Detail aufgenommen. Bereits in dieser Phase wurden Überlegungen dazu angestellt, wie diese Aufgaben in die fusionierte Gemeinde überführt werden können. Aufgabenbereiche, in denen eine Integration zum Fusionszeitpunkt nicht möglich sein wird – namentlich aufgrund langfristiger Vertragsbeziehungen mit Dritten – wurden ausgewiesen und den Projektorganen frühzeitig zur Kenntnis gebracht.

Die Eingliederung der so erfassten Aufgaben in die städtischen Strukturen wurde in einem zweiten Schritt mit den Generalsekretariaten und den hauptsächlich betroffenen Abteilungsleitungen der Stadt Bern erörtert. Dieser Vorgang wurde als «Spiegelung der Aufgabenerfüllung» bezeichnet. Er diente dazu, politisch sensible Themen sowie allfällige rechtliche Hindernisse bei der Aufgabeneingliederung frühzeitig zu erkennen. Zudem wurden in diesem zweiten Schritt die Aufgaben und Leistungen erfasst, welche derzeit nur in der Stadt Bern wahrgenommen bzw. erbracht werden. In einem dritten Schritt wurden weitere, meist gemeinsame Gespräche mit den hauptsächlich betroffenen Abteilungsleitenden der beiden Gemeinden durchgeführt. Wo erforderlich bzw. sinnvoll, wurden zudem die kantonalen Fachstellen in die Abklärungen einbezogen. Gemeinderechtliche Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgetaucht sind, wurden frühzeitig mit dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) besprochen.

Gestützt auf diese Gespräche bzw. Analysen wurde im Februar 2022 eine tabellarische Übersicht mit Vorschlägen und offenen Fragen zur Aufgabenerfüllung in der fusionierten

Gemeinde erstellt (sog. Aufgabenliste). Die Darstellung der Aufgabenerfüllung nach dem Fusionszeitpunkt orientierte sich dabei an der bestehenden Verwaltungs- bzw. Direktionsstruktur der Stadt Bern.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben die Aufgabenliste in der Folge beraten und diese kategorisiert. Gestützt auf die Kategorisierung wurden anschliessend in den Projektorganen die Verhandlungen weitergeführt und konsensfähige Lösungen für jeden Aufgabenbereich erarbeitet.

Die Aufgabenliste ist auf der Projekthomepage veröffentlicht.⁷

3.4 Ergebnisse des Teilprojekts

Die (Verhandlungs-)Ergebnisse des Teilprojekts Aufgabenerfüllung sind im Bericht des Teilprojekts und in der bereits erwähnten Aufgabenliste dargestellt. Sie bildeten eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des Fusionsvertrags und des Fusionsreglements.

An dieser Stelle werden lediglich die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen festgehalten. Für eine umfassende Darstellung wird auf den Bericht des Teilprojekts Aufgabenerfüllung verwiesen.⁸ Da die Fusion für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern hinsichtlich der Aufgabenerfüllung grundsätzlich zu keinen Änderungen führt, nimmt die nachstehende Darstellung im Wesentlichen die Auswirkungen auf Ostermundigen in den Blick.

a) Ortsplanungsrevision „O'mundo“

Ostermundigen wird es ermöglicht, das Projekt O'mundo durch ihre Planungskommission über den Fusionszeitpunkt hinaus zu Ende zu führen. Die in Ostermundigen gewählte Kommission wird im Fusionsreglement und im Fusionsvertrag verankert. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem bisherigen Recht der Gemeinde Ostermundigen (Reglement über die ständigen Kommissionen der Gemeinde Ostermundigen), welches in diesem Punkt nach der Fusion weitergilt. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde legt die Vorlage zur Revision der baurechtlichen Grundordnung im Stadtteil Ostermundigen «treuhänderisch» direkt der (gesamten) Stimmbevölkerung der fusionierten Gemeinde vor, es erfolgt keine Beratung im Stadtrat. Nach dem Beschluss über die revidierte Ortsplanung für den Stadtteil Ostermundigen (O'mundo) bzw. der baurechtlichen Grundordnung Ostermundigen wird es aufgrund der sog. Planbeständigkeit während der kommenden 15 Jahre nicht möglich sein, grundlegende Änderungen am Nutzungsplan für den Stadtteil Ostermundigen vorzunehmen.

Im Rahmen des Projektes O'mundo wird Ostermundigen entscheiden können, ob und in welchem Ausmass die sog. Wohninitiative (es handelt sich um Bestimmungen zum preisgünstigen Wohnungsbau und zu gemeinnützigen Wohnbauträgern) und das Baumschutzreglement der Stadt Bern auch für den Stadtteil Ostermundigen Gültigkeit erlangen sollen.

⁷ www.ostermundigen-bern.ch/dokumente

⁸ www.ostermundigen-bern.ch/dokumente

b) Planungen im Öffentlichen Verkehr

Die Planungen im öffentlichen Verkehr der Einwohnergemeinde Ostermundigen gemäss der Räumlichen Entwicklungsstrategie Ostermundigen (RES) werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und weitergeführt. Dies wird im Fusionsvertrag festgehalten.

c) Energierichtplan Ostermundigen

Der Energierichtplan Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen. Die Übernahme wird in den Fusionsdokumenten verankert. Die Stossrichtung dieses behördenverbindlichen Instrumentes ist unbestritten und entspricht den Grundsätzen der Klima- und Energiepolitik der Stadt Bern. Die Umsetzungsmassnahmen stehen zum heutigen Zeitpunkt noch weitgehend aus. Soweit Massnahmen im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung umgesetzt werden sollen, wird dies im Rahmen des Projekts O'mundo erfolgen.

Nach einer Fusion bestehen mit ewb (heutiges Gebiet der Stadt Bern) und der BKW Energie AG (heutiges Gebiet der Gemeinde Ostermundigen) weiterhin zwei Netzbetreiber und damit auch zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur.

d) Kreditrechtlich bewilligte Projekte

Die fusionierte Gemeinde führt die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter. Kreditrechtlich bewilligte Projekte werden nach dem Zusammenschluss grundsätzlich weitergeführt und die beschlossenen Ausgaben verwendet. Dies gilt namentlich für die von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschlossenen Verpflichtungskredite zur Umsetzung der Schulraumplanung (inkl. Dreifachturnhalle).

e) Vereins- und Quartierleben in Ostermundigen

Die identitätsstiftenden Anlässe im Stadtteil Ostermundigen (z.B. Parkkonzerte, Streetfood-Festivals, Bundesfeier, Mundige Fescht) bleiben erhalten und werden durch die fusionierte Gemeinde weiterhin gefördert. Für das Mundige Fescht gewährt die Einwohnergemeinde Ostermundigen bereits heute eine Defizitgarantie von 100'000 Franken; die fusionierte Gemeinde wird diese Unterstützung weiterführen.

Die Förderung der Vereine von Ostermundigen wird in der fusionierten Gemeinde weitergeführt. Die Leistungen werden im heutigen Umfang gewährt, d.h. die Vereine (Kultur und Sport) von Ostermundigen werden weiterhin aufgrund von Leistungsvereinbarungen mit jährlich ca. 70'000 Franken unterstützt. Im Weiteren dürfen die Vereine auch nach der Fusion die Schul- und Sportanlagen in Ostermundigen kostenlos benutzen (die nicht erhobenen Gebühren entsprechen einem Betrag von rund 60'000 Franken pro Jahr). Zudem erbringt der Werkhof Ostermundigen Leistungen zu Gunsten von Vereinen und Veranstaltungen in Ostermundigen, die nicht in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungen – im Umfang von ca. 150'000 Franken (gerechnet nach externen Ansätzen der Werkhofangestellten) – werden nach der Fusion (neu) intern verrechnet. Durch die interne Verrechnung ergibt sich kein Mehraufwand. Ebenfalls weitergeführt wird die Unterstützung der «Bantiger Post» mit rund 20'000 Franken pro Jahr.

Die Zuständigkeit für die Mittelverwendung und die Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarungen liegt bei der Stadtteilkommission Ostermundigen. Nach dem Geschriebenen stehen der Stadtteilkommission Ostermundigen Mittel im Umfang von rund 400'000 Franken pro Jahr zur Verfügung, wobei über die Hälfte dieses Betrages nicht als Ausgaben (im Sinne

eines geldmässigen Vorgangs) beschlossen werden kann, sondern für interne Verrechnungen und Gebührenverzicht beansprucht wird.

Es ist rechtlich nicht möglich, eine Garantie für dieses Förderungssystem im Fusionsvertrag zu verankern. Die fusionierte Gemeinde kann die Form der Förderung zu gegebener Zeit überprüfen. Da die Förderung durch die Stadtteilkommission im Fusionsreglement verankert wird, bedarf eine allfällige Änderung aber eines Beschlusses der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde.

f) Standorte der Aufgabenerfüllung

Bei der Eingliederung der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Ostermundigen in die Strukturen der Stadt Bern werden die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten der Zentralverwaltung von Ostermundigen grundsätzlich aufgehoben und die Arbeitsplätze der Verwaltungsangestellten von Ostermundigen in die Stadt Bern verlagert. Konkret werden die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten am Schliessplatzweg 1 und an der Bernstrasse 65D in Ostermundigen nach dem Zusammenschluss aufgehoben und die Liegenschaften ins Finanzvermögen überführt. Ebenfalls aufgehoben werden der Verwaltungsstandort bzw. die Büroräumlichkeiten der Abteilung Bildung Kultur Sport an der Mitteldorfstrasse 6/6a in Ostermundigen.

Wann die Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten am Schliessplatzweg 1 und an der Bernstrasse 65D aufgehoben werden, wird nach dem Fusionsbeschluss mit den betroffenen Verwaltungsstellen geklärt werden. Dabei wird namentlich auf laufende Projekte (wie beispielsweise O'mundo und die Bauprojekte zur Umsetzung der Schulraumplanung) sowie die aktuelle Arbeitsbelastung der involvierten Mitarbeitenden in Ostermundigen und Bern Rücksicht zu nehmen sein.

Ausnahmen in Bezug auf die Überführung der Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten bilden die Bereiche Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) sowie Sozialdienst (Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe). Die Büroräumlichkeiten des EKS und des Sozialdienstes werden einstweilen in Ostermundigen weiterbetrieben. Die beiden Gemeinden überprüfen nach dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 die Aufgabenerfüllung dieser Bereiche in Bezug auf die organisatorische Eingliederung und die bedarfsorientierte örtliche Leistungserbringung.

Die folgenden Standorte bzw. Einrichtungen werden nach einer Fusion dezentral in Ostermundigen weitergeführt:

- Schulstandorte (inkl. Tagesschulstandorte und Standorte der Kindergärten)
- Erwachsenen- und Kinderschutz sowie Sozialdienst (siehe dazu die Ausführungen im Absatz unmittelbar hiervoor)
- Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Bibliothek/Ludothek
- Freibad Ostermundigen (bleibt entgeltlich, die bestehende Tarifordnung wird übernommen)
- Feuerwehrmagazin
- Zivilschutzzentrum
- Werkhof

Es besteht für diese Standorte bzw. Einrichtungen keine zeitliche Garantie. Über den Weiterbetrieb oder die Aufhebung der Verwaltungsstandorte bzw. Büroräumlichkeiten in Ostermündigen entscheiden nach dem Zusammenschluss die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde.

Die fusionierte Gemeinde prüft nach dem Zusammenschluss, ganze Abteilungen der Stadtverwaltung nach Ostermündigen zu verlegen, soweit dort geeignete Büroräumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Verwaltungsstandorte bzw. Standorte der Büroräumlichkeiten der (bisherigen) Stadt Bern sind von der Fusion nicht direkt betroffen.

g) «Infodesk» für die Einwohner*innen von Ostermündigen

In der Bibliothek/Ludothek Ostermündigen wird eine Anlaufstelle bzw. ein «Infodesk» für die Einwohner*innen von Ostermündigen betrieben. Dort werden Informationen der Abteilungen und Dienststellen der fusionierten Gemeinde ausgelegt. Die Anlaufstelle verweist bei Anfragen an die zuständigen Stellen der fusionierten Gemeinde und gibt Auskunft, wann und wie die zuständige Stelle erreicht werden kann.

Es wird jedoch kein «Bürgerschalter» in Ostermündigen eingerichtet. Die Erfahrungen aus anderen Fusionsprojekten (namentlich auch aus dem Projekt Luzern-Littau) zeigen, dass ein solches Angebot kaum genutzt wird.

h) Soziale Angebote

Die Aufgabenerfüllung im Bereich der sozialen Angebote wird nach der Fusion in den Verwaltungsstrukturen der (bisherigen) Stadt Bern erfolgen, was aber nicht mit einer Zentralisierung der Leistungserbringung gleichzusetzen ist (siehe dazu die Darstellung zu den Standorten der Aufgabenerfüllung unter Bst. f. hiervor und die Ausführungen in den folgenden Absätzen).

Es erfolgt grundsätzlich eine Angleichung der Leistungsstandards bei den sozialen Angeboten, wobei – im Rahmen des kantonalen Rechts – in der Regel die aktuellen Rechtsgrundlagen, Weisungen und Richtlinien der (bisherigen) Stadt Bern massgebend sind.

Soziale Angebote mit individualrechtlichem Anspruch werden ab dem Fusionszeitpunkt allen Einwohner*innen der fusionierten Gemeinde gewährt. Dies gilt namentlich für die Kita-Betreuungsgutscheine, welche nach den Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern gewährt werden.

Folgende Leistungen werden nach der Fusion schrittweise auch den Einwohner*innen des Stadtteils Ostermündigen gewährt (bis spätestens Schuljahresbeginn 2026/2027):

- Ferienbetreuung neu durch die Tagesschulen
- Erweiterte Frühförderung (Ergänzung «schrittweise» mit «primano»)
- Schulärztlicher Dienst
- Schulzahnärztlicher Dienst
- Fachstelle schulische Gesundheitsförderung und Prävention

Bei anderen der Allgemeinheit offenstehenden Angeboten, die derzeit in der Gemeinde Ostermundigen noch nicht erbracht werden, ist nach dem Fusionsbeschluss die Ausweitung der Aufgabenerfüllung auf den Stadtteil Ostermundigen angedacht. Dies gilt namentlich für die Tätigkeiten der mobilen Interventionsgruppe PINTO (Prävention, Intervention, Toleranz), die sich im öffentlichen Raum der Stadt Bern für eine konfliktfreie Koexistenz aller Bevölkerungsgruppen einsetzt.

In der Stadt Bern sind der Trägerverein für die offene Jugendarbeit der Stadt Bern «toj» und der Dachverband für offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern «DOK» für die offene Kinder- und Jugendarbeit zuständig. In der Gemeinde Ostermundigen wird die offene Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Gemeindeverwaltung geführt. Die offene Kinder- und Jugendarbeit Ostermundigen soll bei einer Fusion in die externen Trägerschaften der Stadt Bern (toj und DOK) überführt werden. Dazu sind Verhandlungen mit toj und DOK erforderlich.

Die Ressourcen der heutigen Schulsozialarbeit in Ostermundigen werden bei einer Fusion übernommen und weiterhin an den derzeitigen Standorten eingesetzt. Die Fusion führt in Ostermundigen zu keiner Verschlechterung der Versorgung bei der Schulsozialarbeit (der aktuelle Versorgungsgrad der Schulsozialarbeit in Ostermundigen ist mit jenem in den Schulkreisen Bümpliz und Bethlehem vergleichbar). Die Angebote «LIFT», «Giraffensprache» und «Sozialtrainings in den 5. Klassen» werden im Stadtteil bzw. Schulkreis Ostermundigen nach dem Zusammenschluss weiterhin angeboten. Mit der Fusion erfolgt aber keine Ausweitung dieser Angebote auf die bisherige Stadt Bern.

Die Tätigkeiten der Informations- und Koordinationsstelle 60+ in Ostermundigen werden weitergeführt und administrativ in das Kompetenzzentrum Alter der Stadt Bern eingegliedert. Diese niederschwellige Tätigkeit wird in bewährtem Rahmen fortgeführt.

Verträge mit Dritten im Bereich der sozialen Angebote werden nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge von der fusionierten Gemeinde übernommen. Davon betroffen ist beispielsweise der Vertrag der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der Spitex Ostermundigen für die Mitfinanzierung des Mahlzeitendienstes sowie der TIXI-Fahrdienst (kommunale Grundversorgung).

i) Volksschule / Sonderklassen / Tagesschule

Die Schulen von Ostermundigen werden als siebter Schulkreis in die Strukturen der Stadt Bern bzw. der fusionierten Gemeinde integriert. Die vier (bzw. ab 2026: fünf) Schulstandorte des Schulkreises Ostermundigen werden (wie bisher) von je einer Standortschulleitung geführt; eine der Standortschulleitungen übernimmt die Funktion als «Geschäftsführende Schulleitung». Die Schulleitungen des Schulkreises Ostermundigen werden von einer Schulkreisschulkommission geführt und beaufsichtigt. Die Zuständigkeiten der Schulkreisschulkommission Ostermundigen ergeben sich aus dem Schulreglement von Bern und sind demnach identisch mit den Zuständigkeiten der andern Schulkreiskommissionen.

Die Spez. Sek. Ostermundigen wird nach einer Fusion mittelfristig aufgehoben (soweit in Ostermundigen nicht ohnehin im Rahmen der laufenden Reform eine Aufhebung erfolgt). Vorgesehen ist eine Übergangsphase bis zum Schuljahresbeginn 2027/2028.

Die Sonderklassen Ostermundigen bleiben der Schulleitung Bernstrasse unterstellt, d.h. sie werden nicht der Schulleitung Heilpädagogische Sonderklassen der Stadt Bern (HPSK) unterstellt. Indirekt sind sie demnach der Schulkreisschulkommission Ostermundigen unterstellt.

Der Vertrag mit der «Stiftung GEWA» für die Lieferung der Mahlzeiten in den Tagesschulen Ostermundigen läuft nach der Fusion einstweilen weiter. Über eine allfällige Kündigung entscheidet die fusionierte Gemeinde.

j) Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen wird nach einer Fusion zunächst wie bisher weitergeführt (auf Grundlage des Aktionärsbindungsvertrages mit der KEWU AG). Es bestehen somit zwei parallele Systeme mit zwei getrennten Spezialfinanzierungen sowie zwei unterschiedliche Gebührensysteme.

Die Abfälle aus dem Stadtteil Ostermundigen werden der KEWU AG (und nicht der KVA Bern) zugeführt. Das Farbsack-Trennsystem der Stadt Bern wird im Stadtteil Ostermundigen nach einer Fusion einstweilen nicht angeboten. Der Abfuhrhythmus (Entsorgungsintervall) bleibt im Stadtteil Ostermundigen vorerst unverändert.

Eine Vereinheitlichung der Abfallentsorgungs- und damit auch der Gebührensysteme wird nach der Fusion angestrebt. Das Ziel ist eine ökonomisch, ökologisch und regionalpolitisch optimierte Lösung (vgl. Artikel 60 Absatz 4 des Fusionsvertrages). Sollte eine ökonomisch, ökologisch und regionalpolitisch optimierte Lösung nicht zu verwirklichen sein, wird der Aktionärsbindungsvertrag mit der KEWU AG voraussichtlich seitens der fusionierten Gemeinde einseitig aufgelöst werden.

Die Entsorgungshöfe der Stadt Bern sind von einer Fusion grundsätzlich nicht betroffen. Bereits heute können die Einwohner*innen von Ostermundigen die Entsorgungshöfe der Stadt Bern nutzen. Nach einer Fusion gelten für die Einwohner*innen des Stadtteils Ostermundigen die günstigeren Tarife wie für die Einwohner*innen der anderen Stadtteile. Die Aufwendungen für die Entsorgungshöfe werden anteilmässig (nach Einwohnerzahl) den beiden Spezialfinanzierungen belastet.

k) Interkommunale Zusammenarbeit

Die fusionierte Gemeinde übernimmt sämtliche zum Fusionszeitpunkt bestehenden, interkommunalen Zusammenarbeitsformen der vertragschliessenden Gemeinden und die damit zusammenhängenden Rechtsgrundlagen.

Neben der erwähnten Weiterführung der Zusammenarbeit im Bereich Abfallentsorgung mit den anderen an die KEWU AG angeschlossenen Gemeinden werden namentlich die folgenden Zusammenarbeitsformen der Einwohnergemeinde Ostermundigen weitergeführt:

- Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Worblental;
- Gemeindeverband Anzeiger Region Bern (ARB);
- Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZ BBM);
- Wasserversorgung durch die WVRB AG (Primärversorgung); die fusionierte Gemeinde überträgt die Rechte und Pflichten aus dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der WVRB AG, soweit möglich, auf ewb;
- Zusammenarbeit im Bereich Zivildienst;
- Zusammenarbeit im Bereich Freibad (Badverbund OASE);

- Zusammenarbeit im Bereich Polizeiaufgaben mit den Einwohnergemeinden Ittigen und Stettlen;
- Zusammenarbeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit den Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen;
- Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Musikschule Bantiger;
- Stiftung Ortsstube Bolligen.

Laufende Revisionsbestrebungen bei der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich in den Bereichen Zivilschutz und Anzeigerwesen, sind von der Fusion nicht betroffen. Nach dem Zusammenschluss entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über Änderungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, namentlich über die Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen und über Mitgliedschaften in Gemeindeverbänden und Vereinen.

l) Musikschulen

Die bestehenden Leistungsverträge mit der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger werden von der fusionierten Gemeinde übernommen und laufen bezogen auf das entsprechende Territorium der bisherigen Stadt Bern und der ehemaligen Einwohnergemeinde Ostermundigen weiter. Die Schülerinnen und Schüler haben keine Wahlmöglichkeit zwischen der Musikschule Konservatorium Bern und der Musikschule Bantiger. Gemeindebeiträge werden für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Bantiger gewährt, für Musikschülerinnen und Musikschüler mit Wohnsitz in einem anderen Stadtteil grundsätzlich nur für den Besuch der Musikschule Konservatorium Bern. Damit sollen Unwägbarkeiten bei der Ressourcenplanung der beiden Musikschulen verhindert werden, die sich aus einem Wahlrecht ergeben könnten.

Die Räume in Ostermundigen werden der Musikschule Bantiger in gleichem Umfang und zu den gleichen Konditionen wie vor der Fusion zur Verfügung gestellt.

Eine engere Zusammenarbeit der beiden Musikschulen nach dem Fusionsentscheid ist anzustreben. Dies zu konkretisieren wird Aufgabe der beiden (unabhängigen) Musikschulen sein.

m) Ressourcenverträge mit der Kantonspolizei

Die Ressourcenverträge der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden, mit territorial beschränkter Geltung, in die fusionierte Gemeinde übernommen. Es bestehen nach der Fusion demnach zwei unterschiedliche Regime bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung im Stadtteil Ostermundigen und im übrigen Stadtgebiet.

Die fusionierte Gemeinde betreibt nach dem Zusammenschluss im Stadtteil Ostermundigen Geschwindigkeitsmessanlagen und kontrolliert den ruhenden Verkehr. Die Weitergeltung der dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen wird im Fusionsreglement festgehalten.

3.5 Weiteres Vorgehen

Das Teilprojekt Aufgabenerfüllung nimmt die Aufgabenwahrnehmung ab dem Fusionszeitpunkt auf einer konkreten Ebene in den Blick. Mit den ausgehandelten Regelungen für den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement sind die Arbeiten des Teilprojekts Aufgabenerfüllung nicht beendet. Da für die Umsetzung der Fusion vom Fusionsentscheid im Herbst 2023 bis zum 1. Januar 2025 lediglich ein Jahr zur Verfügung steht, sind bereits konkrete Überlegungen mit den betreffenden Abteilungen und externen Aufgabenträgern zur operativen Eingliederung der Aufgabenwahrnehmung anzustellen. Diese Arbeiten werden parallel zum politischen Entscheidungsprozess über die Fusion weitergeführt. Sie betreffen die sog. Phase 3 des Projekts (Umsetzungsphase).

Die vorgesehenen, weiteren Abklärungen sind in der Aufgabenliste für jede Aufgabe bzw. jedes behandelte Thema festgehalten.

4. Teilprojekt Personal

4.1 Auftrag / Ziele / Organisation

Zum Teilprojekt Personal hat der Lenkungsausschuss im November 2021 folgende Ziele definiert:

- Sicherstellung und gemeindeübergreifende Koordination einer transparenten und regelmässigen Information des Personals über die Projektfortschritte
- Bezeichnung je einer Ansprechstelle für das Personal der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen
- Sicherstellung eines geeigneten Einbezugs der Mitarbeitenden
- Diskussion und Beantragung von Massnahmen zum Personalerhalt und zur Personalentwicklung, insbesondere in der Gemeinde Ostermundigen (Bestimmung von «Schlüsselpersonen», Gespräche mit «Schlüsselpersonen», Massnahmen)
- Bei ausgewiesenem Bedarf Diskussion von möglichen (vorzeitigen) Kooperationen, welche auch ohne Fusion Bestand haben können.
- Klärung der generellen rechtlichen Ausgestaltung der Besitzstandsgarantie für die Mitarbeitenden von Ostermundigen im Hinblick auf die Fusionsdokumente
- Vorbereitung der Changemanagement-Prozesse zwischen Volksabstimmung im Herbst 2023 und Aufnahme des Betriebs der fusionierten Gemeinde am 1. Januar 2025 (Phase 3)
- Spiegelung und Diskussion von Varianten aus dem Teilprojekt Aufgabenerfüllung in enger Zusammenarbeit mit diesem im Hinblick auf die Fusionsdokumente und die Phase zwischen Volksabstimmung im Herbst 2023 und Aufnahme des Betriebs der fusionierten Gemeinde am 1. Januar 2025
- Klärung von Fragen im Zusammenhang mit den Entscheiden im Teilprojekt Strukturen im Hinblick auf die Fusionsdokumente
- Klärung von personalrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Grundlagen in Ostermundigen und Bern (unterschiedliches Pensionsalter, unterschiedliche Wochenarbeitszeit, neues Besoldungssystem Ostermundigen etc.)
- Das Teilprojekt überprüft regelmässig, ob der Einbezug der Sozialpartner durch die Projektorgane adäquat erfolgt

4.2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Geltendes Personalrecht ab 1. Januar 2025

Ab 1. Januar 2025 gilt für alle Mitarbeitenden das dazumal geltende Personalrecht der Stadt Bern. Dies führt – neben dem separat abgehandelten Thema Rentenalter – beim Personal von Ostermundigen in verschiedenen Punkten zu Leistungsunterschieden gegenüber den heute in Ostermundigen geltenden Regelungen (vgl. Übersicht⁹). Dazu gilt es

⁹ www.ostermundigen-bern.ch/dokumente

anzumerken, dass in der Stadt Bern Revisionsbestrebungen im Gange sind, die allenfalls vor dem 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die meisten Änderungen führen zu Leistungsverbesserungen für das Personal von Ostermundigen. In Bezug auf den Lohnbesitzstand soll die heute in der Stadt Bern gültige Regelung zum Zug kommen. Das bedeutet einen zweijährigen Lohnbesitzstand bei allfällig tieferem neuem Lohn mit anschliessend stufenweiser Angleichung. Bei allen anderen Leistungsunterschieden (insbesondere wöchentliche Arbeitszeit, Ferien- und Feiertagsanspruch, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Probezeit, Lohnanstieg, Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung, Betreuungs- und Kinderzulagen, Treueprämien und diverse Nebenleistungen) sind keine Besitzstände oder übergangsrechtliche Regelungen vorgesehen, da die Leistungen in Bern in der Regel besser ausgebaut sind.

Unterschiedliches Rentenalter

Bei einer Fusion ist nicht garantiert, dass Versicherte in Ostermundigen nach dem Wechsel in den Vorsorgeplan der Stadt Bern wieder mindestens ihren heutigen Altersrentenanspruch erreichen. Insbesondere, weil sie bei der Stadt Bern künftig im Alter 63 in Pension gehen und nicht mehr im Alter 65/64. Die Mitarbeitenden der Stadt Bern hatten bis anhin keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 63. Altersjahres, im revidierten Personalreglement würde diese Möglichkeit jedoch unter gewissen Voraussetzungen geschaffen werden. Weil die Mitarbeitenden von Ostermundigen durch eine Pensionierung im Alter 63 zwei Jahre weniger Sparbeiträge bezahlen, zwei Jahre weniger Zins auf den Alterssparkonten erhalten und die Rente zwei Jahre früher beziehen, ergibt sich eine Einbusse auf der Altersrente gegenüber dem aktuellen Anspruch von bis zu 30 Prozent – dies allerdings bei zwei Jahre längerem und früherem Rentenbezug.

Deshalb wurde nach einer Lösung gesucht, welche den Mitarbeitenden aus Ostermundigen den Erhalt des ursprünglich für Pensionierungsalter 65/64 vorgesehenen Rentenziels ermöglicht: Die notwendigen Einlagen für den Erhalt des bisherigen Altersrentenniveaus werden zum Zeitpunkt des Wechsels berechnet und den betroffenen Versicherten, welche zum Fusionszeitpunkt mindestens 50 Jahre alt sind, gutgeschrieben. Um den Bedenken bezüglich der Übergangsfrist mit reduzierter AHV zwischen Alter 63 und Alter 65 (64) Rechnung zu tragen, wird ferner in den Fusionsdokumenten festgehalten, dass die Mitarbeitenden von Ostermundigen, die zum Fusionszeitpunkt mindestens 60 Jahre alt sind, auf Gesuch hin bis 65 Jahre arbeiten können (mit Rechtsanspruch auf Bewilligung des Gesuchs). Mitarbeitende, die zum Fusionszeitpunkt mindestens 50 und höchstens 59 Jahre alt sind, können entsprechend der erwähnten neu vorgesehenen Regelung in Artikel 24b des Personalreglements der Stadt Bern auf Gesuch hin bis 65 Jahre weiterarbeiten. Diese Lösung gilt auch, sollte die entsprechende Regelung im Berner Personalreglement am 1. Januar 2025 noch nicht in Kraft getreten sein. Mitarbeitende, welche mit 63 in Pension gehen, erhalten wie die Mitarbeitenden der Stadt Bern eine AHV-Überbrückungsrente. Allfällige fehlende Beitragsjahre werden mit einer Einmaleinlage ausfinanziert.

Die vorgeschlagene Lösung in Bezug auf das unterschiedliche Rentenalter und die Überbrückungsrente hat einmalige Fusionskosten von ca. 8 Millionen Franken zur Folge.

Mit den Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird nach einem allfälligen Ja zur Fusion individuell geklärt, in welcher Funktion und mit welchem Pflichtenheft sie für die fusionierte Gemeinde tätig sind. Sie werden, soweit möglich, entsprechend ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich in der Einwohnergemeinde Ostermundigen eingesetzt. Hatten die

Mitarbeitenden vor dem Zusammenschluss eine Stelle mit Führungsaufgaben, so wird ihnen auch in der fusionierten Gemeinde eine Stelle mit Führungsaufgaben angeboten. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird ihnen eine Stelle mit vergleichbarer Verantwortung angeboten.

Die Mitarbeitenden der (bisherigen) Stadt Bern sind nach dem Zusammenschluss in gleicher Funktion für die fusionierte Gemeinde tätig.

5. Teilprojekt Finanzen

5.1 Auftrag / Organisation

Das Teilprojekt Finanzen hatte den Auftrag, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Analyse der finanziellen Rahmenbedingungen und Kennzahlen (analog Bericht «Teilprojekt 3: Finanzen»¹⁰ im Rahmen der Machbarkeitsstudie)
2. Entwicklung seit Januar 2020, Gegenüberstellung und Würdigung
3. Bezifferung der anfallenden Fusionskosten (einmalig und wiederkehrend)
4. Finanzielle Auswirkungen der Fusion (kurz-, mittel- und langfristig)

Der Bericht des Teilprojekts Finanzen ist auf der Projekthomepage veröffentlicht.¹¹ Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse wiedergegeben, für weiterführende Erkenntnisse wird auf den Bericht verwiesen.

5.2 Herausforderung

Im Rahmen der Arbeiten im Teilprojekt Finanzen haben sich die Verantwortlichen bemüht, die Herausforderungen soweit möglich technisch anzugehen und die anstehenden Fragen möglichst nüchtern zu beantworten. Es ging primär darum, die Folgen einer Fusion auf den Finanzhaushalt der fusionierten Gemeinde zu beschreiben (einmalige und wiederkehrende finanzielle Effekte einer Fusion). Es ist offensichtlich, dass sehr viele fusionsunabhängige Parameter auf die Entwicklung der beiden Haushalte einwirken und es deshalb anspruchsvoll ist, die Auswirkungen einer Fusion isoliert und unabhängig von der fusionsunabhängigen Entwicklung der beiden Haushalte zu beschreiben.

Die Entwicklung der beiden Haushalte ohne Fusion ist insofern von Bedeutung, als es für die Behörden und die Stimmberechtigten ein wesentlich Entscheidungs faktor sein dürfte, wie sich die Steuer- und Gebührenbelastung in beiden Gemeinden (ohne Fusion) und in einer fusionierten Gemeinde darstellen werden.

5.3 Zusammenfassung der Erkenntnisse

Zusammengefasst stellen sich die Erkenntnisse im Teilprojekt Finanzen wie folgt dar:

Vergleich Aufwand und Bilanzsumme der beiden Gemeinden

Das Total des Aufwands der Rechnung 2021 ohne interne Verrechnungen beträgt in Bern 1.2 Mia. Franken und in Ostermundigen 108 Mio. Franken, was 9 % des Aufwandes der Stadt Bern ausmacht. Die Bilanzsumme 2021 der Stadt Bern beläuft sich auf 4.4 Mia. Franken, diejenige von Ostermundigen auf 128 Mio. Franken, was knapp 3 % der Bilanzsumme der Stadt Bern ausmacht.

¹⁰ www.ostermundigen-bern.ch/dokumente

¹¹ www.ostermundigen-bern.ch/dokumente

Fusionsbedingter jährlicher Mehraufwand

Aufgrund der Fusion werden wegen der Angleichung des Leistungsniveaus der beiden fusionierten Gemeinden jährlich wiederkehrende Mehrbelastungen von rund 3.1 Mio. Franken erwartet.

Fusionsbedingte jährlich Entlastung

Aufgrund der Fusion können wegen der höheren Kreditwürdigkeit der Stadt Bern und aufgrund grösserer Einkaufsvolumen im Versicherungsbereich sowie durch eine verbesserte Bewirtschaftung des Finanzvermögens wiederkehrende Entlastungen von rund 0.8 Mio. Franken erwartet werden.

Einmaliger fusionsbedingter Aufwand

Bei den einmaligen Kosten für die Fusion sind einerseits die Ausgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion und andererseits die Aufwendungen für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und den Einkauf der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in den Vorsorgeplan der Stadt Bern (gemäss der in Ziff. 4.2 hiervoor beschriebenen Regelung) zu berücksichtigen.

Um die für die Umsetzung des Fusionsvertrages erforderlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen oder interne Verrechnungen vornehmen zu können, wird zusammen mit dem Fusionsvertrag ein Rahmenkredit in Höhe von brutto 5.55 Mio. Franken beantragt.

Der Rahmenkredit besteht namentlich aus den folgenden Einzelvorhaben:

- Projektleitung bis Ende 2024
- Kommunikation, Information, Partizipation
- Externe Unterstützung Finanzplanung/Budget 2024 und 2025
- Migration Informatik
- Umzug Arbeitsplätze
- Vereinheitlichung Aussenaufttritt
- Umzug Archiv

Der Aufwand der Einzelvorhaben ist gebunden. Er wird in der Bilanz der fusionierten Gemeinde aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

Für die Finanzierung der unter Ziff. 4.2 dargestellten Personalvorsorgelösung wird mit dem Fusionsvertrag ein Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 8'000'000.- beantragt. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Umsetzung der Fusion einmalig der Erfolgsrechnung zu belasten und als Verbindlichkeit gegenüber der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern in der Bilanz auszuweisen.

Der einmalige fusionsbedingte Aufwand ist mit 13.55 Mio. Franken zu veranschlagen.

Mittelfristige Entwicklung der Steuererträge der fusionierten Gemeinde

Der Finanzplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen geht von erheblich steigenden Steuereinnahmen aus. Aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums und des erwarteten Zuzugs von juristischen Personen wird bis zum Jahr 2026 mit einem Anstieg der Steuererträge der natürlichen Personen um knapp 26% und der juristischen Personen um 30% gerechnet. Der Finanzplan der Stadt Bern geht davon aus, dass die Steuererträge der natürlichen Personen zwischen 2021 und 2026 um knapp 10% zunehmen werden. Für die juristischen Personen erwartet die Stadt Bern einen Anstieg um rund 35%.

Im Falle eines Zusammenschlusses gilt in der fusionierten Gemeinde ab dem Fusionszeitpunkt, d.h. ab dem 1. Januar 2025, eine einheitliche Steueranlage. Diese würde voraussichtlich der heutigen Steueranlage der Stadt Bern entsprechen (1.54). Da die Gemeinde Ostermundigen mit einer höheren Steueranlage kalkuliert hat, würden im Vergleich zum Finanzplan Steuereinnahmen wegfallen. Der aktuelle Finanzplan Ostermundigen sieht für die hier interessierenden Jahre eine Steueranlage von 1.74 vor. Damit würden für die fusionierte Gemeinde gegenüber dem Finanzplan von Ostermundigen Steuererträge von jährlich bis zu 5.6 Mio. Franken (Jahr 2026) wegfallen. Bleibt die Steueranlage in Ostermundigen bei 1.69 Einheiten, fallen für die fusionierte Gemeinde rechnerisch jährlich bis zu 4.2 Mio. Franken (Jahr 2026) an Steuererträgen weg. Wenn nun entgegen der Finanzplanung in Ostermundigen ab 2023 ein unveränderter Steuerfuss von 1.69 Einheiten zur Anwendung kommt (im Finanzplan waren von 2023-2027 1.74 berechnet), verschlechtern sich indessen die Ergebnisse und die Verschuldung in Ostermundigen in den Jahren 2023 bis 2026 gegenüber dem Finanzplan um 1.3 bis 1.4 Mio. Franken.

Anstieg der Verschuldung

Entsprechend den erfahrungsgemäss vorsichtig erstellten Finanzplänen der beiden Gemeinden ist bis 2026 von einem Anstieg der Verschuldung um 285 Mio. Franken auszugehen.

Stärkung der Eigenkapitalbasis

Für die Liegenschaften Bernstrasse 65D und Schiessplatzweg 1 (Alpenrösli) in Ostermundigen, welche nach einer Fusion dem Finanzvermögen zugewiesen werden könnten, zeichnet sich ein Aufwertungsgewinn von rund 2.6 Mio. Franken ab, welcher die Eigenkapitalbasis der fusionierten Gemeinde stärken würde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der Umsetzung des Fusionsprojektes die Liegenschaft Bernstrasse 65D dem Finanzvermögen zugewiesen werden würde (Umsetzung Immobilienstrategie Gemeinde Ostermundigen).

Mittelfristige Entwicklung des Haushalts

Unabhängig von einer Fusion stehen Bern und Ostermundigen – wie die meisten Städte und Agglomerationsgemeinden – vor grossen finanziellen Herausforderungen. Eine Fusion bietet die Chance, dass diesen Herausforderungen gemeinsam besser entgegengetreten werden kann.

Auswirkungen der Fusion auf die Gebühren

In den gebührenfinanzierten Bereichen (Wasser, Abwasser, Abfall) sowie für die Versorgung mit Gas sind aufgrund der Fusion in Bern keine Gebührenerhöhungen zu erwarten. In den Bereichen Wasser und Abwasser finden nach der Fusion auf die Einwohner*innen des Stadtteils Ostermundigen die Gebühren der Stadt Bern Anwendung. Im Bereich Abfallentsorgung behält der Stadtteil Ostermundigen nach einer Fusion sein bisheriges Gebührensystem bei (siehe dazu Ziff. 3.4.j).

Die Stromversorgung erfolgt auch nach der Fusion durch Energie Wasser Bern (Bern) und die BKW Energie AG (Ostermundigen) zu den dannzumal gültigen Tarifen.

Langfristperspektive nach einer Fusion

Längerfristig dürfte eine fusionierte Gemeinde am hart umkämpften Arbeitsmarkt und für die Bewältigung von gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen besser positioniert sein. Allerdings ist aufgrund der höheren Komplexität gegenüber dem heutigen Kostenniveau von Ostermundigen mit Kostensteigerungen zu rechnen.

6. Erläuterungen zu den Fusionsdokumenten

6.1 Einleitung

Gemäss Artikel 4e Absatz 1 GG entscheiden die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. Zwingend für das Zustandekommen einer Gemeindefusion ist demnach rechtlich an sich einzig die Zustimmung zum Fusionsvertrag. Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine genehmigte Gemeindeordnung (bzw. in der Terminologie des kantonalen Gemeindegesetzes: Organisationsreglement) für die neue Gemeinde vor, wird die Gemeindeordnung ersatzvornahmeweise durch den Regierungsrat des Kantons Bern erlassen (Art. 4g Abs. 2 GG).

Nach der Konzeption des kantonalen Gemeindegesetzes wäre es demnach zulässig, den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen zunächst nur den Fusionsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen und über die Gemeindeordnung sowie das Fusionsreglement später abstimmen zu lassen. Ein solches Vorgehen wäre aber nicht transparent, da die Stimmberechtigten diesfalls über wichtige Fragen zur Behördenorganisation und zu den in der fusionierten Gemeinde anwendbaren Rechtsgrundlagen erst nach dem (verbindlichen) Beschluss über die Fusion entscheiden würden. Die Projektorgane haben deshalb entschieden, dass der Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in **einer** Vorlage zur Abstimmung unterbreitet werden. Über die Fusionsdokumente wird demnach nicht getrennt Beschluss gefasst, sondern als Bestandteil der Abstimmungsfrage über die (Kombinations-)Fusion der Stadt Bern mit der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Nehmen die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden die Vorlage an, kommt die Fusion auf Grundlage des Fusionsvertrages, des Fusionsreglements und der bisherigen Gemeindeordnung der Stadt Bern zustande. Lehnen die Stimmberechtigten der Stadt Bern und/oder die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Vorlage ab, kommt die Fusion nicht zustande.

Da die Fusion nur bei übereinstimmenden Beschlüssen der daran beteiligten Gemeinden (d.h. der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen) zustande kommt, können die Stimmberechtigten – und vorgelagert die Parlamente – die Fusion nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Der betreffende Beschluss (der Parlamente und der Stimmberechtigten) muss unbedingt (ohne Bedingungen oder Auflagen) und – abgesehen vom Vorbehalt der kantonalen Genehmigung – vorbehaltlos erfolgen.

6.2 Fusionsvertrag

a) Zur Bedeutung des Fusionsvertrages

Der Fusionsvertrag enthält die für die Ausgestaltung respektive für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Dazu gehören nach Artikel 4e Absatz 2 GG mindestens: der Zeitpunkt des Zusammenschlusses, der Name und die Grenzen der fusionierten Gemeinde, die Grundzüge der Organisation, wann und wie der erste Voranschlag bzw. das erste Budget für die neue Gemeinde beschlossen wird sowie Regelungen zur Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement.

Dem Charakter als Vertrag entspricht es, dass im Fusionsvertrag – neben den unmittelbaren Rechtswirkungen zum Fusionszeitpunkt – im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der beiden Parteien bzw. Gemeinden in Zusammenhang mit der Fusion geregelt werden. Im Vertrag gehen die beiden Gemeinden namentlich Verpflichtungen zum Verhalten im Vorfeld des Zusammenschlusses (sog. Treuepflichten) ein und es werden die Aufgaben und Zuständigkeiten im Hinblick auf den Vollzug der Fusion bestimmt. Im Weiteren werden die Rechte der Mitarbeitenden der beiden Gemeinden und die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften vertraglich geregelt.

Der Fusionsvertrag nimmt nach dem Geschriebenen zur Hauptsache die Rechtsbeziehungen im Vorfeld und die Rechtswirkungen der Fusion zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den Blick. In dieser Phase wirkt der Vertrag zweiseitig verbindlich und die vertraglich geregelten Rechte und Pflichten können von beiden Parteien klageweise durchgesetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Fusion gehen die Vertragsparteien in einer juristischen Person auf, womit keine unterschiedlichen Rechtssubjekte mit gegenseitigen Rechten und Pflichten mehr bestehen, die sich vertraglich binden können. Bereits aus diesem Grund ist es nicht möglich, die neue Gemeinde vertraglich gegenüber den bisherigen Gemeinden zu binden. Da die Vertragsparteien nach dem Zusammenschluss rechtlich nicht mehr (selbständig) existieren, sondern eben in der neu geschaffenen Gemeinde aufgegangen sind, können die ursprünglichen Parteien bzw. Gemeinden nach dem Fusionszeitpunkt ihre Rechte aus dem Vertrag auch nicht mehr auf dem Klageweg durchsetzen. Soweit der Vertrag justiziable Ansprüche regelt, so beispielsweise in Bezug auf die Übernahme des Personals und in Zusammenhang mit der Fusion gewährten Besitzstandsgarantien, können diese Ansprüche aber auch nach der Fusion, gegenüber der neuen Gemeinde, geltend gemacht werden.

In Bezug auf die Erfüllung der übertragenen und der selbstgewählten Aufgaben der fusionierten Gemeinde enthält der Fusionsvertrag zudem Bestimmungen zur Art und Weise der Wahrnehmung, namentlich zu den Standorten und zu den Zusammenarbeitsformen mit anderen Gemeinden (sog. Interkommunale Zusammenarbeit). Nicht möglich ist es indessen, der fusionierten Gemeinde im Fusionsvertrag verbindliche Vorgaben zu machen, wie die Aufgaben langfristig zu erfüllen sind. Die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde sind im Rahmen des übergeordneten Rechts vielmehr frei, neue Aufgaben zu bestimmen, bestehende Aufgaben einzustellen sowie konkrete Leistungen und Standards anzupassen.

Der Fusionsvertrag ist kein Erlass im Sinne von Art. 50 GG. Soweit Regelungen zur Organisation der fusionierten Gemeinde, zur Einsetzung der Organe (namentlich Bestimmungen zu den ersten Wahlen), zur Beschlussfassung über das erste Budget und zur Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde rechtsatzmässig festgelegt werden müssen, reicht deshalb die blossе Verankerung im Fusionsvertrag nicht aus. Entsprechende Regelungen müssen vielmehr auch im Fusionsreglement aufgenommen werden. Dies führt zwangsläufig zu einer gewissen Redundanz zwischen dem Fusionsvertrag und dem Fusionsreglement.

b) Zu den Bestimmungen des Fusionsvertrages

Artikel 1

Die Fusion erfolgt als sog. Kombinationsfusion, d.h. durch die Fusion entsteht rechtlich eine neue Gemeinde. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1.4 hiavor.

Artikel 2

Der Inhalt des Vertrages ergibt sich einerseits aus den Vorgaben des kantonalen Rechts (Art. 4e GG) und andererseits aus den Ergebnissen der Fusionsverhandlungen.

Artikel 3

Die im Vertrag vorgesehenen Treuepflichten und Mitwirkungsrechte für den Zeitraum zwischen dem Fusionsbeschluss und dem Inkrafttreten der Fusion sind in erster Linie als politisches Signal und vertrauensbildende Massnahmen zu verstehen. Sie wurden bewusst sehr zurückhaltend formuliert, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich die beiden Gemeinden vertrauen. Die Gemeinden bleiben bis zum rechtlichen Zusammenschluss weitestgehend autonom und dürfen im Rahmen des Budgets und der beschlossenen Verpflichtungskredite Ausgaben tätigen. Bei Ausgaben und den Ausgaben gleichgestellten Rechtsgeschäften im Zuständigkeitsbereich des Parlaments oder der Stimmberechtigten ist die andere Gemeinde zu informieren (Absatz 2). Dies kann beispielsweise durch Zustellung eines Protokollauszugs über den Beschluss erfolgen.

In ihrer Autonomie eingeschränkt sind die Gemeinden einzig, wenn sie zwischen dem Fusionsbeschluss und dem Inkrafttreten der Fusion Ausgaben und den Ausgaben gleichgestellte Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Parlaments oder der Stimmberechtigten beschliessen wollen, die in der Finanz- und Investitionsplanung nicht vorgesehen sind. In einer solchen Situation ist nach Absatz 3 von Artikel 3 die Zustimmung des Gemeinderates der anderen Vertragspartei erforderlich.

In der Vernehmlassung wurde angeregt, in Absatz 3 von Artikel 3 einen «Freibetrag» festzulegen, damit Kleinstprojekte in der Übergangsphase zwischen Fusionsbeschluss und Zusammenschluss nicht von dieser Bestimmung betroffen sind. Auf eine solche Anpassung wurde verzichtet, da die bestehende Regelung bereits vorsieht, dass das Zustimmungserfordernis für Ausgaben, die weder im Budget noch im Investitionsplan vorgesehen sind, nur für Geschäfte gilt, die im Zuständigkeitsbereich des Parlaments oder der Stimmberechtigten liegen. Kleinstprojekte sind demnach nicht betroffen.

Artikel 4

Artikel 4 wurde nach der öffentlichen Vernehmlassung in den Fusionsvertrag aufgenommen. Die Bestimmung soll den in der Vernehmlassung vorgebrachten Anliegen Rechnung tragen, wonach in den Fusionsdokumenten zu wenig aufgezeigt worden sei, wie sich die fusionierte Gemeinde entwickeln soll und welche strategischen Zielsetzungen die fusionierte Gemeinde verfolgt. Die Projektorgane sind der Ansicht, dass es falsch wäre, den Organen der fusionierten Gemeinde inhaltliche Vorgaben zur strategischen Entwicklung der Gemeinde zu machen. Artikel 4 des Fusionsvertrages legt nun aber verbindlich fest, dass der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde im ersten Jahr der neuen Legislaturperiode mit der Erarbeitung einer neuen Stadtstrategie startet und diese dem Stadtrat bis Ende 2026 zur Kenntnis bringt. In der neuen Strategie für die Stadt Bern werden wichtige Entwicklungsziele und Instrumente für die Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Gesellschaft und die Umwelt festgelegt. Das Zukunftsbild baut auf Innovation, Nachhaltigkeit und auf eine leistungsstarke, serviceorientierte und effiziente Verwaltung auf.

Artikel 5

Absatz 1: Die fusionierte Gemeinde wird «Stadt Bern» heissen. Ein anderer Name stand nicht zur Diskussion.

Absatz 2: Die Gliederung in die Stadtteile bleibt grundsätzlich unverändert. Ostermundigen wird als Stadtteil VII geführt.

Absätze 3 bis 5: Die Fusion führt weder bei der Beschriftung der Strassenschilder noch bei den postalischen Anschriften und den Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung zu Änderungen. Die Ortschaftsnamen Bern und Ostermundigen und auch ihre Abgrenzungen bleiben erhalten. Die postalischen Adressen haben unverändert Gültigkeit. Strassenumbenennungen sind nicht geplant.

In Bern und Ostermundigen gibt es aktuell 24 gleichlautende Strassennamen. Bei den fünf über die Gemeindegrenze hinweg führenden Strassen (Bolligenstrasse, Breiteweg, Obere Zollgasse, Schermenweg, Zentweg) ist die Gebäudenummerierung fortlaufend, die gleiche Hausnummer existiert nicht doppelt. Die 19 übrigen Strassen verteilen sich über die ganze Stadt. Hier gibt es identische Strassennamen und Hausnummern in Bern und Ostermundigen. Eine Gebäudeadresse setzt sich aus einem Strassennamen, einer Hausnummer und einer Ortschaft mit zugehöriger Postleitzahl zusammen. Der Kanton legt nach Anhörung der Post und der Gemeinde die Abgrenzung der Ortschaft fest. Dabei muss der Perimeter der Ortschaft nicht mit der politischen Gemeinde übereinstimmen. Bereits heute existieren auf Stadtberner Boden Adressen, die nicht der Ortschaft Bern zugeordnet sind (zum Beispiel Melchenbühlweg 156, 3073 Gümligen oder Aarhaldenstrasse 3, 3084 Wabern).

Auch für die Steuerverwaltung und die Einwohnerkontrolle stellen gleiche Strassennamen in einer Gemeinde kein Problem dar.

Die Vereine von Ostermundigen können weiterhin die Ortschaftsbezeichnung Ostermundigen in ihren Namen verwenden. Auch in diesem Punkt führt die Fusion zu keinen Änderungen.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde angeregt, im Fusionsvertrag festzuhalten, dass bei der Benennung von neuen Strassen und Plätzen in der gesamten fusionierten Gemeinde Frauennamen zum Zuge kommen, bis deren Anteil mindestens 50% erreicht hat. Auf eine entsprechende Ergänzung des Fusionsvertrages wurde verzichtet, da es sich nicht um ein fusionsspezifisches Anliegen handelt.

Artikel 6

Nach Art. 4e Abs. 1 Bst. b GG sind die Grenzen der fusionierten Gemeinde im Fusionsvertrag festzulegen. Ein eigentlicher Regelungsspielraum besteht in Bezug auf das Gebiet und die Grenzen der fusionierten Gemeinde indessen nicht. Beim Gemeindegebiet und den neuen Grenzen handelt es sich vielmehr um rechtlich zwingende Konsequenzen der Fusion. Der Artikel 6 ist demnach deklaratorischer Natur.

Artikel 7

Das Wappen der fusionierten Gemeinde entspricht dem Wappen der bisherigen Stadt Bern. Ein anderes Wappen stand nicht zur Diskussion.

Das Wappen der Einwohnergemeinde Ostermundigen verliert mit der Fusion zwar seinen Status als offizielles Hoheitszeichen. Das bedeutet aber nicht, dass es nicht mehr weiterverwendet wird. Das Wappen von Ostermundigen bleibt vielmehr auch nach der Fusion ein identitätsstiftendes Zeichen. Es kann und soll von Vereinen, Gruppierungen und Gewerbebetreibenden aus Ostermundigen weiterverwendet werden.

Artikel 8

Das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung werden den Stimmberechtigten der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen zusammen mit dem Fusionsvertrag – in einer Vorlage – zur Beschlussfassung unterbreitet. Siehe dazu Ziff. 6.1 hiavor.

Artikel 9

Absatz 1: Der Zusammenschluss wird rechtlich zum 1. Januar 2025 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt entsteht die neue Gemeinde und die bisherigen Gemeinden werden aufgehoben. Der Fusionszeitpunkt entspricht der vom Stadtrat am 27. Januar 2022 angenommenen Planungserklärung Nr. 4, mit welcher der Gemeinderat beauftragt wurde, den im Projektfahrplan vorgesehenen Zeitplan – mit dem Fusionszeitpunkt 1. Januar 2025 – einzuhalten.

Der Fusionszeitpunkt hat insbesondere Bedeutung für die Behördenorganisation und die rechtlichen Zuständigkeiten. Im Alltag der Einwohnerinnen und Einwohner der fusionierten Gemeinde wird sich an diesem Tag kaum etwas ändern. Mit den Umsetzungsarbeiten wird nach einem zustimmenden Fusionsbeschluss direkt begonnen. Es ist auf der einen Seite damit zu rechnen, dass gewisse organisatorische Massnahmen bereits im Jahr 2024 umgesetzt werden. Auf der anderen Seite werden zahlreiche Massnahmen – namentlich der Umzug der Büroräumlichkeiten der aufzuhebenden Verwaltungsstandorte in Ostermundigen, die Beschriftung von Liegenschaften und Fahrzeugen, IT-Migrationen – erst nach dem Zusammenschluss erfolgen. Es wird mit anderen Worten nicht so sein, dass der Zusammenschluss am 1. Januar 2025 bereits vollständig umgesetzt ist. Gewisse Tätigkeiten, so etwa die Einwohnerkontrolle, müssen aber auf den Fusionszeitpunkt zusammengeführt werden.

Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 4h Abs. 1 GG). Es handelt sich um einen formalen Akt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 3. Februar 2023 die Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Fusionsdokumente bestätigt.

Absatz 2: Die Gesamtrechtsnachfolge bzw. Universalsukzession, d.h. das Eintreten der fusionierten Gemeinde in die Rechtsstellungen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen zum Fusionszeitpunkt, ist in Art. 4d Abs. 2 GG festgehalten. Dem Fusionsvertrag kommt in diesem Punkt primär deklaratorische Bedeutung zu. Aus Artikel 9 Absatz 2 ergibt sich zudem, dass keine anderslautenden Vereinbarungen mit Dritten (gemäss Art. 4d Abs. 2 Satz 2 GG) geschlossen wurden.

Absatz 3: Auch dieser Bestimmung kommt in erster Linie deklaratorische Bedeutung zu, zumal die Eigentumsrechte an den Grundstücken ebenfalls vom Grundsatz der Universalsukzession erfasst werden – und damit von Gesetzes wegen auf die fusionierte Gemeinde übergehen. Die Aufführung der von der Fusion betroffenen Grundstücke in der Beilage 1 zum Fusionsvertrag dient in erster Linie dem Grundbuchamt, welches die Grundstücke rechtlich der fusionierten Gemeinde zuweisen muss. Die Unterscheidung in Grundstücke des

Verwaltungsvermögens einerseits und in Grundstücke des Finanzvermögens andererseits erfolgt zur korrekten Zuweisung zum Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern. Dieser bewirtschaftet die Liegenschaften des Finanzvermögens.

Absatz 4 und 5: Durch die Fusion entstehen bei den Vertragsbeziehungen mit Dritten Redundanzen (z.B. Versicherungsverträge, Lizenzverträge). Nach dem Fusionsbeschluss verständigen sich die beiden Gemeinden darüber, welche Vertragsbeziehungen zum Fusionszeitpunkt gekündigt werden. Nach dem Fusionszeitpunkt entscheidet das nach dem Recht der fusionierten Gemeinde zuständige Organ über die allfällige Auflösung oder Änderung von übernommenen Vertragsbeziehungen.

Absatz 6: Diese Bestimmung ist rein deklaratorisch. Aus dem Grundsatz der Universalsukzession ergibt sich auch, dass die fusionierte Gemeinde gegenüber Dritten für Verpflichtungen haftet, welche die Stadt Bern und die Einwohnergemeinde Ostermundigen eingegangen sind.

Artikel 10

Der Vollzug der Fusion liegt bis zum Fusionszeitpunkt in der Zuständigkeit der Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden und danach in der Zuständigkeit des Gemeinderates der fusionierten Gemeinde. Selbstredend wird bei einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Fusion die gemeinsame Projektorganisation aufrechterhalten und die Arbeiten werden koordiniert.

Eine besondere Bedeutung beim Vollzug der Fusion kommt nach dem Fusionszeitpunkt der bzw. dem Fusionsbeauftragten von Ostermundigen zu. Siehe dazu Ziff. 2.3 Bst. b).

Artikel 11

Nach einer zustimmenden Entscheidung der Stimmberechtigten zur Fusion im Herbst 2023 werden die Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen.

Bislang haben die beiden Gemeinden die Verpflichtungskredite in Zusammenhang mit dem Projekt KOBÉ jeweils netto beschlossen (d.h. jeweils nur ihren Anteil). Für die Umsetzungsarbeiten ab dem Fusionsbeschluss ergibt ein solches Vorgehen keinen Sinn: Erstens ist zu diesem Zeitpunkt klar, dass die Fusion tatsächlich erfolgt, womit die Aktiven und Passiven beider bisherigen Gemeinden per 1. Januar 2025 an die fusionierte Gemeinde übergehen. Zweitens werden zum Zeitpunkt der Kreditabrechnung die beiden bisherigen Gemeinden rechtlich nicht mehr existieren.

In Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und den Finanzverwaltungen von Bern und Ostermundigen wurde deshalb entschieden, den für die Umsetzung der Fusion erforderlichen Rahmenkredit als Bestandteil des Fusionsvertrages zu beschliessen. Der Aufwand für die Einzelvorhaben stellt alsdann gebundener Aufwand dar, womit die Gemeinderäte (vor dem Fusionszeitpunkt gemeinsam, danach der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde) die Einzelausgaben beschliessen können.

Zu den in Artikel 11 des Fusionsvertrages ausgewiesenen, einmaligen Kosten für die Fusion in Höhe von 5.55 Mio. Franken sind die in Artikel 30 Absatz 4 verankerten Aufwendungen für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und den Einkauf der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in den Vorsorgeplan der Stadt Bern (gemäss der in Ziff. 4.2 hiervor

beschriebenen Regelung) hinzuzurechnen. Zu den Einzelvorhaben, die mit dem Rahmenkredit gemäss Artikel 11 finanziert werden, siehe Ziff. 5.3 hiervor.

Für den Fall, dass die Fusion trotz der Zustimmung durch die Stimmbevölkerung nicht zustande kommen sollte, ist eine Regelung erforderlich, wie die Kosten aufgeteilt werden. Absatz 6 von Artikel 11 des Vertrages sieht für diesen sehr unwahrscheinlichen Fall eine Aufteilung der Kosten nach der Einwohnerzahl vor.

Artikel 12

Eine Fusion hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchgemeinden und der Burgergemeinden. Diese gemeinderechtlichen Körperschaften bestehen unabhängig der Einwohnergemeinde. Artikel 12 des Fusionsvertrages ist rein deklaratorisch.

Artikel 13

Von der Gesamtrechtsnachfolge betroffen sind auch die Mitgliedschaften der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in Gemeindeverbänden nach Art. 130 GG. Die Zuständigkeiten bei der Aufgabenerfüllung und die Finanzierung der Gemeindeverbände beziehen sich dabei weiterhin auf das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Mitgliedschaften. Mit Blick auf den Gemeindeverband ARA Worblental bedeutet dies, dass für den Kostenanteil der fusionierten Gemeinde nur die Abwassermenge im Stadtteil Ostermundigen massgebend ist und nicht der Abwasseranfall im gesamten Stadtgebiet. Die Kosten für die ARA Worblental werden der Spezialfinanzierung gemäss dem Abwasserreglement der Stadt Bern belastet. Auch wenn das Abwasser des Stadtteils Ostermundigen weiterhin der ARA Worblental zugeführt wird, gelten demnach für das gesamte Gebiet der fusionierten Gemeinde einheitliche Abwassertarife.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mögliche Synergien bei einer Zusammenarbeit der ARA Bern AG mit dem Gemeindeverband ARA Worblental dargestellt. Die Idee eines Stollens zwischen den beiden ARAs wird sich im Rahmen der Fusion nicht realisieren lassen. Ob das entsprechend Projekt wiederaufgenommen werden soll, wird die fusionierte Gemeinde zu entscheiden haben.

Artikel 14

Die Anstaltsreglemente für Energie Wasser Bern (ewb), die Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (BERNMOBIL) und die Personalvorsorgekasse Stadt Bern (PVK) werden im Fusionsreglement in die fusionierte Gemeinde übernommen. Bei BERNMOBIL hat die Fusion grundsätzlich keinen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung.

Zur Aufgabenerfüllung von ewb und der PVK wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen (siehe Ziff. 3 und Ziff. 4).

Artikel 15

Die Organisation der fusionierten Gemeinde entspricht im Grundsatz der Organisation der (bisherigen) Stadt Bern (vgl. dazu Ziff. 6.1 hiervor, wonach die Gemeindeordnung der Stadt Bern weitgehend unverändert in die fusionierte Gemeinde übernommen wird). Änderungen aufgrund der Fusion sind im Fusionsvertrag (insbesondere Art. 19 und 20) sowie im Fusionsreglement geregelt.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde teilweise bemängelt, dass im Rahmen des Fusionsprojekts keine Synergien bei der Verwaltung aufgezeigt wurden. Zudem wurde die Befürchtung geäußert, dass die Verwaltungsabläufe im Vergleich zur heutigen Gemeinde Ostermundigen komplizierter und der Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung für Wirtschafts- und Gewerbetreibende von Ostermundigen bei einer Fusion erschwert werden würden.

Im Wissen, dass sich die Effizienz, die Leistungsstärke und die Bügernähe einer Verwaltung nicht exakt messen lassen, soll die Fusion als Chance für effiziente Dienstleistungen und schlanke Abläufe genutzt werden. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wird mit Artikel 15 Absatz 3 des Fusionsvertrages vor diesem Hintergrund verpflichtet, im ersten Jahr der neuen Legislaturperiode mit der Erarbeitung eines Projekts zu starten, mit dem die Prozesse in der Stadtverwaltung geprüft und bei Bedarf verbessert werden sollen. Ziel ist es, die Abläufe zu optimieren, die Synergien in der Verwaltung aufzuzeigen und die Dienstleistungen noch effizienter zu erbringen. Dabei soll insbesondere der Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung für Wirtschafts- und Gewerbetreibende und weitere Anspruchsgruppen unter Einbezug der Digitalisierung vereinfacht werden. Die Umsetzungsplanung muss den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde, gemeinsam mit dem Projekt «Überprüfung der Direktionsstruktur und Zuweisung der Aufgaben», im Jahr 2026 vorgelegt werden.

Artikel 16

Das Ende der Amtsdauern entspricht dem ordentlichen Ende der laufenden Legislaturen in der Stadt Bern und in der Einwohnergemeinde Ostermundigen. In beiden Gemeinden fanden im Herbst 2020 Gemeindewahlen für die Legislatur 2021 bis 2024 statt.

Artikel 17

Im Herbst 2024 finden gemeinsame Wahlen der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen für den Stadtrat (80 Mitglieder), den Gemeinderat (fünf Mitglieder) und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde statt (Legislatur 2025 bis 2028). In Bezug auf das aktive Wahlrecht und die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) bestehen keine Unterschiede zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024 finden sich im Fusionsreglement.

Artikel 18

An der Stadtratssitzung vom 27. Januar 2022 wurde eine Planungserklärung angenommen, mit welcher der Gemeinderat Bern beauftragt wurde, die Aufstockung des Gemeinderats auf sieben Mitglieder parallel zur Fusion vorzusehen. Für die zeitliche Umsetzung der Erhöhung

auf sieben Mitglieder wurde eine Zeitdauer von bis maximal vier Jahren nach dem Fusionszeitpunkt definiert (d.h. bis spätestens zum Beginn der Legislatur 2029 bis 2032). Im Weiteren wurde der Gemeinderat beauftragt, bei der Erhöhung die Interessen von Ostermundigen angemessen zu berücksichtigen.

Der Fusionsvertrag sieht nun vor, dass unmittelbar nach der Fusion – im Laufe des Jahres 2025 – ein Projekt zur Überprüfung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder und damit zusammenhängend der Direktionsstruktur gestartet wird. Dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde wird bis Ende 2026 eine Vorlage unterbreitet, welche Modelle mit fünf und mit sieben Gemeinderatsmitgliedern aufzeigt. Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet im Laufe des Jahres 2027, ob der Gemeinderat der Stadt Bern aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls die Revision der Gemeindeordnung.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde die Forderung nach einem Gemeinderat mit sieben Mitgliedern und einem garantierten Sitz für den Stadtteil Ostermundigen, ab dem Fusionszeitpunkt, vereinzelt wieder vorgebracht. Aus den soeben ausgeführten Überlegungen wurde auf dieses Anliegen nicht eingegangen.

Artikel 19

Der bzw. dem Fusionsbeauftragten von Ostermundigen kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Fusion zu (siehe Ziff. 2.3.b hiervor). Die Terminologie wurde entsprechend der vom Stadtrat Bern am 27. Januar 2022 angenommenen Planungserklärung Nr. 3 angepasst.

Für das Wahlverfahren, die Aufgaben und die Zuständigkeiten wird auf die entsprechende Bestimmung im Fusionsreglement verwiesen (Artikel 7 bis 9 des Fusionsreglements)

Artikel 20

Die öffentlich-rechtlich konzipierte Stadtteilkommission Ostermundigen ist ein zentrales Anliegen von Ostermundigen. Ihr kommt Pilotcharakter zu (siehe dazu Ziff. 2.3.d). Die formell-gesetzliche Grundlage für die Kommission wird im Fusionsreglement verankert (Artikel 10 bis 15 des Fusionsreglements).

Artikel 21

Mit der Stadtteilkommission Ostermundigen geht die fusionierte Gemeinde neue Wege. Ob und wie die Mitwirkung der anderen Stadtteile der fusionierten Gemeinde anzupassen ist, wird die fusionierte Gemeinde entscheiden müssen. Die Projektarbeiten haben gezeigt, dass eine umfassende Reform der Stadtteilpartizipation im Rahmen des Fusionsprojekts nach dem für Ostermundigen ausgehandelten Modell nicht machbar gewesen wäre.

Mit Artikel 21 soll der vom Stadtrat Bern am 27. Januar 2022 angenommenen Planungserklärung Nr. 5 Rechnung getragen werden. Die Überprüfung der Stadtteil-Mitwirkung ist als verbindlicher Auftrag – aber ergebnisoffen – definiert.

In der öffentlichen Vernehmlassung sind mehrere, sich teilweise widersprechende Anliegen zur Stadtteilkommission Ostermundigen eingereicht worden. Die kontroverse

Auseinandersetzung der Vernehmlassungsteilnehmenden mit dieser neuen Form der Stadtteilpartizipation haben die Projektorgane insgesamt darin bestärkt, im Stadtteil Ostermundigen diesen Weg zu gehen und Erfahrungen zu sammeln. Der Stadtteilkommission Ostermundigen kommt in diesem Sinne Pilotcharakter zu.

Artikel 22

Nicht alle Organe der fusionierten Gemeinde werden mit den gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024 gewählt. Wahlen des Stadtrates und des Gemeinderates der (bisherigen) Stadt Bern bleiben nach dem Zusammenschluss gültig. Von dieser Regelung betroffen sind beispielsweise die Ratssekretärin, die Stadtschreiberin und die Leiterin der Ombudsstelle.

Die Gremien müssen vom ersten Tag der Fusion an funktionieren. Die Ämter sind Teil der Verwaltungsstrukturen der Stadt Bern, die beibehalten werden (vgl. Teilprojekt Aufgabenerfüllung, Ziff. 3.1 hiervor). Auf ein in der öffentlichen Vernehmlassung eingebrachtes Anliegen, diese Organe erst nach dem Zusammenschluss durch den Stadtrat bzw. den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wählen zu lassen, wurde vor diesem Hintergrund nicht eingegangen.

Artikel 23

Art. 7 des Reglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen über die ständigen Kommissionen sieht eine Vertretung der ausländischen Bevölkerung – mit Antrags- aber ohne Stimmrecht – in den ständigen Kommissionen der Gemeinde vor. Art. 7 findet gemäss ausdrücklichem Verweis ausschliesslich auf die in Art. 6 des Reglement aufgeführten Kommissionen Anwendung (Planungskommission, Schulkommission, Finanzkommission, Hochbaukommission, Kommission Tiefbau und Betriebe, Kommission Öffentliche Sicherheit, Sozialkommission). Es handelt sich dabei um vorberatende Kommissionen des Gemeinderates, denen selbständige Entscheidungsbefugnisse eingeräumt wurden (so namentlich der Schulkommission und der Sozialkommission). Die Gemeinde Ostermundigen hat mit dieser Regelung gute Erfahrung gemacht.

Das Kommissionssystem der (bisherigen) Stadt Bern ist anders aufgebaut als in Ostermundigen. Die ständigen Kommissionen der Stadt Bern unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Aufgaben sowie der teilweise fachlichen und teilweise politischen Zusammensetzung. Vor diesem Hintergrund wurde darauf verzichtet, die grundsätzlich bewährte Regelung zur Vertretung der ausländischen Bevölkerung nach Art. 7 des Reglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen über die ständigen Kommissionen in die fusionierte Gemeinde zu übernehmen. Die Fusion soll aber als Chance zunutze werden, um die Vertretung der ausländischen Bevölkerung in den ständigen Kommissionen der Stadt Bern weiter zu verbessern. Diesem Ziel dient der nach der öffentlichen Vernehmlassung neu aufgenommene Artikel 23 des Fusionsvertrages.

Artikel 24

Die laufende Ortsplanungsrevision O'mundo der Einwohnergemeinde Ostermundigen ist ein zentrales Projekt für die Entwicklung von Ostermundigen. Bereits zu Beginn der Fusionsverhandlungen wurde von der Gemeinde Ostermundigen kommuniziert, dass die Umsetzung

des Projekts O'mundo «nicht verhandelbar» sei und durch die Fusion nicht gefährdet werden dürfe. Da die bereits beschlossenen Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) der Gemeinde Ostermundigen den städteplanerischen Zielsetzungen von Bern entsprechen, wurde dies seitens der Stadt Bern akzeptiert.

In zeitlicher Hinsicht wird es nicht möglich sein, die Ortsplanungsrevision in Ostermundigen vor dem Fusionszeitpunkt abzuschliessen. Die zunächst angedachte Lösung, nur den Stadtteil Ostermundigen nach der Fusion über die baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen abstimmen zu lassen, musste aus rechtlichen Gründen verworfen werden. Die baurechtliche Grundordnung muss nach dem Fusionszeitpunkt zwingend der (Gesamtheit) der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde vorgelegt werden (Artikel 68 des kantonalen Baugesetzes). Mit der nun gewählten Lösung soll Ostermundigen aber die grösstmögliche Autonomie bei der Umsetzung von O'mundo gewährt werden. Dies erscheint auch deshalb angezeigt, weil das Projekt zum Fusionszeitpunkt bereits weit fortgeschritten sein wird und die bis dahin erarbeiteten Grundlagen entsprechend breit abgestützt sein werden. Die Planungskommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen, welche ihre Aufgaben nach dem Fusionszeitpunkt weiterführt, hat demnach nicht «freie Hand», sondern wird die Arbeiten auf den bestehenden Grundlagen, im Interesse der Bevölkerung von Ostermundigen, zu Ende führen. Weder der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde (der die Vorlage «treuhänderisch» den Stimmberechtigten vorlegt) noch der Stadtrat sollen auf die Inhalte der Ortsplanung von Ostermundigen Einfluss nehmen können. Hätte die Ortsplanung vor dem Fusionszeitpunkt abgeschlossen werden können, wäre eine Einflussnahme dieser Organe auch nicht möglich gewesen.

Artikel 25 bis 30

Die Bestimmungen regeln die Überführung der Arbeitsverhältnisse der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in die fusionierte Gemeinde. Artikel 25 schliesst organisatorisch begründete Kündigungen in Zusammenhang mit der Fusion aus. Alle Mitarbeitenden der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen werden demnach in die fusionierte Gemeinde übernommen.

Zu den inhaltlichen Festlegungen in Bezug auf das Personal und die Regelung zur Pensionskasse wird auf die Ausführungen zum TP Personal verwiesen (siehe Ziff. 4).

Eine Besonderheit gilt für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Ostermundigen, deren aktuelle Tätigkeiten nach dem Zusammenschluss durch einen externen Aufgabenträger erbracht werden. Das betrifft namentlich die Kinder- und Jugendarbeiter*innen (Überführung in die Trägervereine toj und DOK) sowie die Mitarbeitenden der Dienststelle öffentliche Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Ostermundigen sowie den in Ostermundigen angestellten Netzelektriker (Überführung in ewb). Da die externen Aufgabenträger nicht Partei des Fusionsvertrages sind, ist eine direkte Überführung dieser Arbeitsverhältnisse auf die Trägervereine toj und DOK bzw. die Anstalt ewb rechtlich nicht möglich. Art. 27 Abs. 6 sieht deshalb für diese Mitarbeitenden ein besonderes Vorgehen vor, welches aber gewährleistet, dass diese Mitarbeitenden gegenüber den anderen nicht schlechter gestellt werden.

Von der Fusion inhaltlich nicht betroffen sind die Arbeitsverhältnisse mit den Lehrkräften der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Diese Arbeitsverhältnisse sowie die Regelungen zur Pensionskasse (die Lehrkräfte sind nicht bei der PVK, sondern bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK versichert) richten sich nach kantonalem Recht.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung sind mehrere Anliegen und Anträge im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Überführung des Personals eingegangen. Aus den in Ziff. 4 hiervor dargestellten Überlegungen wird am Verhandlungsergebnis festgehalten.

Zu Artikel 30 Absatz 4 siehe die Ausführungen zu Artikel 11 des Fusionsvertrages. Mit dem Fusionsvertrag wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von 8 Mio. Franken für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente und den Einkauf der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen in den Vorsorgeplan der Stadt Bern (gemäss der in Ziff. 4.2 hiervor beschriebenen Regelung) beschlossen.

Artikel 31 und 32

Von der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen gefällte Beschlüsse bleiben mit der Fusion gültig und sind für die fusionierte Gemeinde grundsätzlich verbindlich. Dies gilt namentlich für bewilligte Kredite, die vor dem Zusammenschluss gesprochen wurden. Etwas anderes gilt nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Verpflichtungskredit in Verletzung der vertraglichen Treuepflichten bewilligt wurde.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Schulraumplanung in Ostermundigen (siehe Artikel 32 Absatz 2 des Vertrages). Die dafür erforderlichen Kreditbewilligungen sind für die Zeit vor dem rechtlichen Zusammenschluss vorgesehen. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen hat bereits zu Beginn der Fusionsverhandlungen festgehalten, dass die Umsetzung der Schulraumplanung durch die Fusion nicht gefährdet werden dürfe. Dieser Grundsatz war in der Folge unbestritten und wird in Artikel 32 des Fusionsvertrages verbindlich umgesetzt.

Artikel 33

Ebenfalls als «nicht verhandelbar» bezeichnet wurde von der Einwohnergemeinde Ostermundigen die Übernahme der Planungen im öffentlichen Verkehr durch die fusionierte Gemeinde (Absatz 1). Auch dieser Punkt war während der Verhandlungen nicht umstritten.

Neu in den Fusionsvertrag aufgenommen wurde nach der öffentlichen Vernehmlassung Absatz 2 zur Weiterführung des Pilotprojekts «Falllast in der Sozialhilfe». Es handelt sich um ein extern begleitetes Pilotprojekt, welches vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen für die Jahre 2023-2025 bewilligt wurde. Der bewilligte Verpflichtungskredit wird, wie in Artikel 32 vorgesehen, in die fusionierte Gemeinde übernommen. Da nach dem Fusionsbeschluss die Aufgabenerfüllung im Bereich Sozialdienst/EKS überprüft wird, passt das Pilotprojekt gut in den zeitlichen Ablauf. Die Erkenntnisse des Pilotprojekts werden bei der Überprüfung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sozialhilfe und EKS, gemäss Art. 40 Abs. 11 des Fusionsvertrages, berücksichtigt.

Artikel 34

Eine Besonderheit ergibt sich in Bezug auf parlamentarische Vorstösse, die vor dem Zusammenschluss überwiesen wurden. Diese bleiben an sich gültig. Indessen dürften einige der vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen vor der Fusion überwiesenen Vorstösse mit dem Zusammenschluss gegenstandslos oder undurchführbar werden. Der Stadtrat der

fusionierten Gemeinde wird nach dem Zusammenschluss darüber befinden, ob die vor der Fusion überwiesenen Vorstösse noch Gültigkeit beanspruchen.

Aufgrund einer Rückmeldung in der öffentlichen Vernehmlassung wurde die ursprünglich vorgesehene Vorgabe, wonach die Überprüfung der parlamentarischen Vorstösse bereits im Januar 2025 erfolgen soll, gestrichen. Dem Stadtrat wird demnach mehr Zeit eingeräumt, um darüber zu befinden, welche Vorstösse gegenstandslos oder undurchführbar geworden sind.

Vorbemerkungen zu den Artikeln 35 bis 66

Die Artikel 35 bis 66 geben die Ergebnisse der Verhandlungen im Teilprojekt Aufgabenerfüllung wieder (siehe dazu Ziff. 3 sowie den Bericht des Teilprojekts Aufgabenerfüllung). Die Bestimmungen beschreiben die Überführung der Aufgabenerfüllung von der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in die fusionierte Gemeinde. Im Weiteren zeigen sie auf, wie die Aufgaben nach dem Fusionszeitpunkt von der fusionierten Gemeinde wahrgenommen werden.

Den Artikeln 35 bis 66 kommt mehrheitlich deklaratorische Bedeutung zu, indem sie den rechtlichen Zustand beschreiben, der sich aus den allgemeinen Rechtswirkungen der Fusion ergibt (insbesondere aus dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge). Mit dem Fusionsvertrag sind keinerlei Zusicherungen oder Garantien verbunden, dass bestimmte Aufgaben von der fusionierten Gemeinde langfristig in der beschriebenen Weise erfüllt werden. Ebenso wenig wird die fusionierte Gemeinde durch den Fusionsvertrag in Bezug auf den Ort der Leistungserbringung und die Standards verpflichtet. Es liegt vielmehr an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde, die Aufgabenerfüllung kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Artikel 35

Absatz 1: Was zur Übernahme der hängigen Geschäfte der beiden Gemeinden ausgeführt wurde, gilt auch für die Aufgabenerfüllung: Vor der Fusion gefällte Beschlüsse zum Umfang und der Art der Aufgabenerfüllung bleiben nach dem Zusammenschluss gültig. Ein Fusionsprojekt ist kein Aufgabenreformprojekt.

Absatz 2: Etwas anderes würde wiederum gelten, falls eine Gemeinde unmittelbar vor dem Zusammenschluss unter Verletzung der vertraglichen Treuepflichten beschliessen würde, eine neue Aufgabe wahrzunehmen. Ein solches Szenario erscheint indessen höchst unwahrscheinlich.

Artikel 36 und 37

Die Bestimmungen sind rein deklaratorisch. Sie sollen zum Ausdruck bringen, dass mit dem Fusionsvertrag weder Zusicherungen verbunden sind, dass die fusionierte Gemeinde bestimmte Aufgaben langfristig erbringt, noch Leistungsstandards zementiert werden. Die Leistungsstandards der Aufgabenerfüllung werden nach der Fusion – im Rahmen der rechtlichen Vorgaben – vielmehr über das Produktgruppen-Budget gesteuert.

Soweit im Fusionsreglement Aufgaben bestimmt und Zuständigkeiten festgelegt werden (so etwa die Unterstützung der Dorfvereine und von identitätsstiftenden Anlässen in

Ostermundigen durch die Stadtteilkommission), müssten Änderungen von der Stimmbevölkerung der fusionierten Gemeinde beschlossen werden.

Artikel 38

Absatz 1 hält fest, dass eine Eingliederung der in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Strukturen der Stadt Bern erfolgt.

Absatz 2: Gemeinden haben ihre Aufgaben nach dem Gebot der Rechtsgleichheit (Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung) zu erfüllen. Nach der Fusion sind die Leistungen deshalb grundsätzlich im ganzen Stadtgebiet nach einheitlichen Vorgaben und Standards zu erbringen. Differenzierungen bedürfen eines sachlichen Grundes. Ein solcher sachlicher Grund kann selbstredend in der soziodemografischen Zusammensetzung oder in unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerung eines Stadtteils bestehen. Bei einer Gemeindefusion sind zudem gewisse Ungleichheiten und Sonderlösungen nahezu unumgänglich.

Artikel 39 und 40

Zu den Verwaltungsstandorten bzw. den Büroräumlichkeiten für die Aufgabenerfüllung nach der Fusion wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.f) verwiesen. Die Aufhebung der Verwaltungsstandorte am Schliessplatzweg 1 und an der Bernstrasse 65D wird nicht direkt zum Fusionszeitpunkt erfolgen. Vielmehr wird nach dem Fusionsbeschluss mit den betroffenen Verwaltungsstellen geklärt, auf welchen Zeitpunkt eine Überführung sinnvoll ist. Dabei ist namentlich auf laufende Projekte (wie beispielsweise O'mundo und die Bauprojekte zur Umsetzung der Schulraumplanung) und die aktuelle Arbeitsbelastung Rücksicht zu nehmen.

Artikel 40 wurde nach der öffentlichen Vernehmlassung mit einem Absatz ergänzt, wonach im Stadtteil Ostermundigen Büros, Arbeitsplätze und Sitzungszimmer für dezentrale Tätigkeiten bereitgestellt werden. Diese stehen namentlich der Stadtteilkommission Ostermundigen und der Planungskommission Ostermundigen zur Verfügung.

Artikel 41 und 42

Zur Übernahme der bestehenden Zusammenarbeitsformen durch die fusionierte Gemeinde wird auf Ziff. 3.4.k) verwiesen.

Artikel 43

Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit den Artikel 31 und 32 zu lesen. Die Weiterführung der Hochbauprojekte in Ostermundigen soll durch die Fusion nicht beeinträchtigt werden. Die nahtlose Fortführung der Projekte nach dem Zusammenschluss durch Hochbau Stadt Bern (HSB) bedingt, dass HSB unmittelbar nach dem Fusionsbeschluss im Herbst 2023 in die laufenden und anstehenden Projekte – insbesondere in die Umsetzung der Schulraumplanung Ostermundigen – einbezogen wird. Ebenfalls frühzeitig in die Projektarbeit einzubeziehen sind die weiteren betroffenen Stellen der Stadt Bern. Die Zuständigkeitsordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird durch den beratenden Einbezug von HSB und der weiteren Stellen nicht geändert.

Artikel 44

Absatz 1 und 2: Die Umsetzung der Ortsplanungsrevision Ostermundigen «O'mundo» erfolgt – auch nach der Fusion – durch die Planungskommission Ostermundigen (siehe Artikel 24 des Vertrages). Das Stadtplanungsamt wird ab dem Fusionsbeschluss beratend in die Arbeiten der Planungskommission miteinbezogen.

Absatz 3: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. der Umsetzung von O'mundo auf Stufe baurechtliche Grundordnung wird auch die Aufnahme von Bestimmungen zum preisgünstigen Wohnungsbau und zu gemeinnützigen Wohnbauträgern in das Baureglement für den Stadtteil Ostermundigen geprüft. Grundlage dafür bildet insbesondere die überparteiliche Motion für mehr bezahlbaren und gemeinnützigen Wohnraum in Ostermundigen, die vom Grossen Gemeinderat Ostermundigen am 5. Mai 2022 in ein Postulat umgewandelt und anschliessend erheblich erklärt wurde. Als Teil der Bauordnung der bisherigen Stadt Bern findet die sog. Wohn-Initiative auf den Stadtteil Ostermundigen nach dem Zusammenschluss keine Anwendung. Das Stadtplanungsamt Bern wird das Projekt O'mundo beratend begleiten und in diesem Rahmen die Erfahrungen der Stadt Bern bei der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus und von gemeinnützigen Wohnbauträgern einbringen können.

Artikel 45

In Bezug auf die Kulturförderungsverträge nach dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG) würde die Fusion an sich dazu führen, dass die für Ostermundigen anfallenden Beiträge für geförderte Institutionen mit Standort in der Stadt Bern wegfallen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die anderen Gemeinden in der Region zusätzlich belastet würden. Um diesen Effekt zu verhindern, übernimmt die fusionierte Gemeinde die bestehenden Verträge und die dort vereinbarte Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Ostermundigen auch für Kulturinstitutionen mit Sitz in der Stadt Bern.

Artikel 46

Die Fortführung des heutigen Förderungssystems für Vereine von Ostermundigen und für identitätsstiftende Anlässe in Ostermundigen ist eines der zentralen Ergebnisse der Vertragsverhandlungen. Siehe dazu Ziff. 3.4 e).

Die Grundsätze der Förderung sind in Artikel 15 des Fusionsreglementes verankert. Eine Änderung des Systems müsste demnach von den Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde beschlossen werden.

Artikel 47

Die Denkmalpflege befasst sich als zuständiges Kompetenzzentrum mit Umbauten, Sanierungen und Renovationen an den Baudenkmalern der Stadt Bern. Sie nimmt damit eine an sich kantonale Aufgabe wahr. Die Fachstelle Denkmalpflege erbringt ihre Leistungen nach dem Zusammenschluss für das gesamte Gemeindegebiet.

Artikel 48

Absatz 1: Bei einer Fusion wird die Feuerwehr Ostermundigen als Kompanie der Milizwehr in die Feuerwehr der Stadt Bern integriert. Der Vertrag zwischen der Gemeinde Ostermundigen und der Stadt Bern zur Regelung der Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr geht bei einer Fusion unter. An der Zusammenarbeit wird sich dadurch aber kaum etwas ändern. Welche Aufgaben die Milizwehr übernimmt und welche Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr erledigt werden, ist klar geregelt.

Parallel zum Projekt KOBÉ laufen derzeit Bestrebungen, die Feuerwehren Ostermundigen und Bern zusammenzuschliessen. Soweit dieser Zusammenschluss bereits vor dem Fusionszeitpunkt erfolgt – was geplant ist – erübrigt sich selbstredend die Integration zum Fusionszeitpunkt.

Absatz 2: Der Feuerwehrverein Ostermundigen, in welchem sich ehemalige und aktive Feuerwehrleute aus Ostermundigen zusammengeschlossen haben, ist von einer Fusion nicht betroffen. Insbesondere wird es auch weiterhin möglich sein, besondere Anlässe für die (Miliz-)«Feuerwehr Ostermundigen» zu organisieren.

Artikel 49

In der Gemeinde Ostermundigen wird heute eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe erhoben, welche jährlich ca. 600'000 Franken einbringt. Die Stadt Bern kennt derzeit noch keine Feuerwehrpflichtersatzabgabe, plant aber, eine solche einzuführen. Für eine unterschiedliche Behandlung der Einwohnerinnen und Einwohner von Ostermundigen im Vergleich zu jenen der heutigen Stadt Bern besteht hinsichtlich der Feuerwehrpflichtersatzabgabe kein Raum. Lehnt das zuständige Organ der Stadt Bern die Einführung einer Feuerwehrpflichtersatzabgabe ab, wird eine solche auch nicht im Stadtteil Ostermundigen erhoben. Führt die Stadt Bern die Abgabe ein, so wird diese bei einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Wird die Feuerwehrrsatzabgabe mit der vorgesehenen Bemessungsmethode in der Stadt Bern eingeführt, so führt dies bei der Bevölkerung in Ostermundigen mit hohem Einkommen in diesem Punkt zu einer Mehrbelastung. Bei niedrigerem Einkommen wäre die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in der fusionierten Gemeinde geringer als heute in Ostermundigen. Die Grenze zwischen Mehr- bzw. Minderbelastung liegt bei einem steuerbaren Einkommen von rund 65'000 Franken.

Artikel 50

Die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Bern haben derzeit separate Ressourcenverträge mit dem Kanton Bern. Die beiden Verträge sind sehr unterschiedlich hinsichtlich der eingekauften Ressourcen, der Aufgabenzuweisung zwischen den kommunalen und den kantonalen Polizeiorganen sowie in Bezug auf die Abgeltung der Leistungen. Die Gemeinde Ostermundigen hat lediglich zwei Stellen als «Leistungseinkauf, Polizeistellen Grundleistung» eingekauft.

Im Rahmen des Fusionsprojekts wird es keine Anpassungen der Ressourcenverträge geben. Ein solcher Prozess würde sehr viel Zeit beanspruchen. Zudem erscheint es unmöglich, die Inhalte des Ressourcenvertrages unter den Gemeinden auszuhandeln, ohne den Stadtrat einzubeziehen. Schliesslich würde ein neuer Ressourcenvertrag (wie auch immer dieser

inhaltlich ausgestaltet wäre) politische Widerstände begründen, welche nichts mit dem Fusionsprojekt zu tun haben.

Gemäss Art. 4d Abs. 2 GG werden beide Ressourcenverträge (Bern und Ostermundigen) in die fusionierte Stadt Bern übernommen. Mit der Kantonspolizei Bern, der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern und dem Amt für Gemeinden und Raumordnungen wurden die konkreten Rechtswirkungen der Übernahme von zwei Ressourcenverträgen besprochen. Es wird von einer «territorial beschränkten Weitergeltung» der bestehenden Ressourcenverträge ausgegangen. Der Vertrag der Einwohnergemeinde Ostermundigen gilt nach der Fusion demnach für den Stadtteil Ostermundigen, der Vertrag der (bisherigen) Stadt Bern für das heutige Stadtgebiet. In der fusionierten Gemeinde gelten demnach ab dem Fusionszeitpunkt zwei unterschiedliche Regime bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Im Stadtteil Ostermundigen wird auch der ruhende Verkehr von kommunalen Polizeiorganen kontrolliert und die fusionierte Gemeinde betreibt Geschwindigkeitsmessenanlagen – diese Tätigkeit wird gestützt auf einen Zusammenarbeitsvertrag sogar für die Gemeinde Ittigen ausgeübt. Auf dem Gebiet der heutigen Stadt Bern ist die gesamte Gerichtspolizei (Bussenwesen) an die Kantonspolizei übertragen.

Die fusionierte Gemeinde wird sich nach dem Zusammenschluss Gedanken machen müssen, wie die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf dem Stadtgebiet vereinheitlicht werden kann. Eine Änderung der Ressourcenverträge wird aber wohl erst mittel- bis langfristig zu realisieren sein.

Artikel 51

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) vollziehen die Migrationsbehörden der Städte Bern, Biel und Thun auf ihrem Gemeindegebiet das eidgenössische Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20). Diese Bestimmung geht den Ressourcenverträgen vor. Im Falle einer Fusion wird der Bereich Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei demnach (neu) auch für die fremdenpolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiet von Ostermundigen zuständig sein.

Artikel 52

Für den Stadtteil Ostermundigen kann mittelfristig keine andere Energie- und Klimapolitik – und damit auch keine andere Energie- und Klimastrategie – gelten als für die anderen Stadtteile der fusionierten Gemeinde. Der Energierichtplan der Einwohnergemeinde Ostermundigen, der bei einer Fusion übernommen wird, entspricht den strategischen Grundsätzen der heutigen Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern. Es sind also keine Konflikte zu erwarten.

Das Klimareglement der (bisherigen) Stadt Bern wird nach der Fusion grundsätzlich auch für den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden. Im Rahmen des Fusionsprojekts wird es aber nicht möglich sein, die konkreten Auswirkungen der Vorgaben zu den Absenkpfeifen in Artikel 2 des Reglements für den Stadtteil Ostermundigen zu bestimmen, zumal die in der Stadt Bern bestehenden Instrumente für die Erfassung der Werte derzeit in Ostermundigen nicht existieren. Im Stadtteil Ostermundigen wird es zudem schwieriger sein, die Vorgaben

für den Absenkpfad «Sektor Wärme» umzusetzen (siehe dazu Artikel 64 des Fusionsvertrages und die Erläuterungen dazu).

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage wird im Fusionsvertrag festgelegt, dass die Absenkpfade gemäss Artikel 2 Absätze 1-3 des Klimareglements nach der Fusion (vorläufig) für den Stadtteil Ostermundigen keine Anwendung finden. Selbstverständlich steht es der fusionierten Gemeinde frei, die Geltung der Absenkpfade nach dem Zusammenschluss auf den Stadtteil Ostermundigen auszuweiten, sobald die Instrumente für die Erhebung der Werte im Stadtteil Ostermundigen implementiert wurden. In Absatz 2 von Artikel 52 des Fusionsvertrages wird der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde verpflichtet, dem Stadtrat innert zwei Jahren nach dem Zusammenschluss eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 2 Absatz 4 des Klimareglements wird direkt für anwendbar erklärt. Dort ist explizit das «ganze Stadtgebiet» erwähnt. Bis zum Jahr 2045 muss die Integration des Stadtteils Ostermundigen auch hinsichtlich der Klimapolitik abgeschlossen sein.

In der aktuellen Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern ist das Gebiet der Gemeinde Ostermundigen (selbstredend) noch nicht berücksichtigt. Welche Massnahmen für den Stadtteil Ostermundigen angezeigt sind, muss erst noch erarbeitet werden (Weiterführung bzw. Umsetzung des Energierichtplans Ostermundigen). Der Gemeinderat wird durch Artikel 4 des Klimareglements verpflichtet, eine Energie- und Klimastrategie zu erarbeiten, die im Falle einer Fusion auch den Stadtteil Ostermundigen berücksichtigt. In Artikel 52 Absatz 3 des Fusionsvertrages wird der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde vor diesem Hintergrund verpflichtet, die Energie- und Klimastrategie während der ersten Amtsdauer nach dem Zusammenschluss mit den für den Stadtteil Ostermundigen angezeigten Massnahmen zu ergänzen.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde von mehreren Seiten kritisiert, dass die im Klimareglement vorgesehenen Absenkpfade bei einer Fusion nicht unmittelbar auf den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden. Dazu gilt es zu bedenken, dass die Bestimmungen ohnehin nicht umsetzbar sind, solange die Instrumente für die Erfassung der Werte in Ostermundigen nicht bestehen. Zudem sollte zunächst Klarheit bestehen, welche konkreten Auswirkungen mit einer Geltung der Absenkpfade verbunden sind und wie die Zielwerte in Ostermundigen tatsächlich erreicht werden können. Selbstverständlich steht es der fusionierten Gemeinde frei, die Geltung der Absenkpfade nach dem Zusammenschluss auf den Stadtteil Ostermundigen auszuweiten, sobald die Instrumente für die Erhebung der Werte im Stadtteil Ostermundigen implementiert wurden. Absatz 2 von Artikel 52 sieht vor, dass der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde dem Stadtrat innert zwei Jahren nach dem Zusammenschluss eine Vorlage zur Anwendung der Absenkpfade für den Stadtteil Ostermundigen vorzulegen hat.

Artikel 53

Zu den sozialen Angeboten, die von der fusionierten Gemeinde erbracht werden, wird auf Ziff. 3.4.h) verwiesen. Es wird nicht möglich sein, sämtliche Leistungen bereits ab dem Fusionszeitpunkt für den Stadtteil Ostermundigen bzw. dessen Einwohnerinnen und Einwohner zu erbringen.

Artikel 54

Die Kita Hummelinäscht in Ostermundigen wird von der fusionierten Gemeinde übernommen und in den Bereich Kitas Stadt Bern integriert.

Während einer Übergangsphase von vier Jahren nach dem Zusammenschluss wird die Kita Hummelinäscht ausserhalb der Spezialfinanzierung für die städtischen Kitas geführt. Allfällige Betriebsverluste werden während dieser Zeit vom allgemeinen Haushalt getragen. Die Übergangsphase soll dazu dienen, die Integration der Kita Hummelinäscht in die Spezialfinanzierung vorzubereiten und die Leistungserbringung zu harmonisieren.

Die fusionierte Gemeinde ist weder durch das übergeordnete Recht noch durch die Gemeindeordnung verpflichtet, eigene Kindertagesstätten zu betreiben. Es steht dem zuständigen Organ der fusionierten Gemeinde demnach offen, einzelne oder alle Kitas später auszulagern, sofern dies als politisch opportun angesehen werden sollte.

Artikel 55 und 56

Zur Aufgabenerfüllung der fusionierten Gemeinde in den Bereichen Volksschule und Musikschule wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.i) und l) verwiesen.

Artikel 57

Was unter Artikel 43 zu den laufenden Hochbauprojekten geschrieben wurde, gilt mutatis mutandis auch für die Tiefbauprojekte, welche von der fusionierten Gemeinde übernommen werden. Damit das Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB) die Projekte nahtlos von der Einwohnergemeinde Ostermundigen übernehmen kann, ist das TAB ab dem Fusionsbeschluss in die Projekte zu involvieren. Die Zuständigkeitsordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen wird durch den beratenden Einbezug des Tiefbauamts und der weiteren Amtsstellen nicht geändert.

Artikel 58

Die Infrastrukturen der Siedlungsentwässerung bleiben durch die Fusion unverändert. Das Abwasser des Stadtteils Ostermundigen wird nach der Fusion weiterhin in der ARA Worblental gereinigt (siehe dazu Artikel 13 des Vertrages und die Erläuterungen dazu hiervor). Die Gebühren bemessen sich ab dem Fusionszeitpunkt nach den Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern.

Artikel 59

Geoinformation Stadt Bern wird nach der Fusion seine Tätigkeiten für die gesamte fusionierte Gemeinde ausüben. Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GIS werden derzeit von Ostermundigen ausgelagert. Die entsprechenden Verträge werden nach dem Fusionsbeschluss aufgelöst.

Artikel 60

Zur Abfallentsorgung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.j) verwiesen. Dort wird namentlich dargestellt, weshalb nach der Fusion im Bereich der Abfallentsorgung zunächst zwei parallele Systeme mit zwei getrennten Spezialfinanzierungen sowie zwei unterschiedliche Gebührensystemen bestehen.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass zwei unterschiedliche Abfallentsorgungssysteme auf einem Stadtgebiet nicht sinnvoll erscheinen und deshalb eine Vereinheitlichung der Abfallentsorgung nach der Fusion umzusetzen sei. Eine Vereinheitlichung der Abfallentsorgungssysteme ist, wie bereits erwähnt, aufgrund des bestehenden Aktionärbindungsvertrages der Einwohnergemeinde Ostermundigen mit der KEWU AG in rechtlicher Hinsicht anspruchsvoll. Es erscheint deshalb angezeigt, zunächst mit den Aktionärsgemeinden der KEWU AG in den Dialog zu treten und eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Vor diesem Hintergrund wurde Artikel 60 Absatz 4 des Fusionsvertrages dahingehend ergänzt, dass das Ziel «eine ökonomisch, ökologisch und regionalpolitisch optimierte Lösung» ist. Die Bestimmung ist freilich nicht justiziabel. Sollte eine ökonomisch, ökologisch und regionalpolitisch optimierte Lösung nicht zu verwirklichen sein, müsste der Aktionsärsbindungsvertrag mit der KEWU AG seitens der fusionierten Gemeinde einseitig aufgelöst werden. In- nert welcher Frist dies möglich sein wird, lässt sich derzeit nicht sagen.

Artikel 61

Die Bestimmung ist weitgehend deklaratorischer Natur. Von den Grundsätzen der Gesamtrechtsnachfolge und der Weiterführung der bislang von den Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben sind auch die Park- und Grünanlagen in Ostermundigen sowie die Verträge für Leistungen Dritter in diesem Zusammenhang betroffen. Artikel 61 wurde aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Anlagen für den Stadtteil Ostermundigen und dessen Bevölkerung in den Vertrag aufgenommen.

Artikel 62

Die BKW Energie AG ist Eigentümerin und Betreiberin des Elektrizitätsversorgungsnetzes in der Gemeinde Ostermundigen. Sie ist als solche im öffentlichen Kataster der Netzgebiete als „Netzbetreiberin“ und als „Netzeigentümerin“ geführt. Die Zuteilung des Netzgebietes an die BKW Energie AG wurde vom kantonalen Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) rechtskräftig verfügt. Die BKW Energie AG ist demnach das für die Grundversorgung im Netzgebiet Ostermundigen zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. i StromVG und Art. 18 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes KEnG. An dieser Ausgangslage wird die Fusion einstweilen nichts ändern. Nach einer Fusion bestehen mit der ewb (heutiges Gebiet der Stadt Bern) und der BKW Energie AG (Ostermundigen) weiterhin zwei Netzbetreiber und damit auch zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebühren- bzw. Preisstruktur. Unterschiedliche Strompreise in den Versorgungsgebieten sind damit unvermeidlich.

Die Sondernutzungsvereinbarung mit der BKW Energie AG zur Benützung des öffentlichen Grundes in Ostermundigen, die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge von der fusionierten Gemeinde übernommen wird, könnte von der fusionierten Gemeinde per 31. Dezember 2028 gekündigt werden. Die fusionierte Gemeinde prüft nach dem Zusammenschluss eine

Neuregelung der Netzzuteilung für die Stromversorgung im Stadtteil Ostermundigen und in diesem Zusammenhang die Übernahme der derzeit im Eigentum der BKW Energie AG stehenden Infrastruktur als Verteilnetzbetreiberin durch ewb.

Artikel 63

Die Gasversorgung in Ostermundigen erfolgt bereits heute – nach wirtschaftlichen Überlegungen – durch ewb.

Da sich die Abgeltung für die Nutzung des öffentlichen Grundes nach dem Zusammenschluss nach den Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern richtet, erhöht sich die Abgabe für die Kunden in Ostermundigen von derzeit 0.3 Rp/kWh auf 0.4 Rp/kWh. Die Ausweitung des Rechts von ewb zur Nutzung des öffentlichen Grundes (auf den Stadtteil Ostermundigen) erfolgt im Rahmen der für das Gebiet der (bisherigen) Stadt Bern geltenden Bestimmungen für die Sondernutzungskonzession.

Artikel 64

ewb wird durch den Energierichtplan Ostermundigen nicht verpflichtet, die Fernwärmeversorgung in Ostermundigen sicherzustellen. Ein Ausbau des Fernwärmenetzes in Ostermundigen durch ewb wird nur erfolgen, soweit dies wirtschaftlich ist. In Ostermundigen wird es auch nach der Fusion Drittanbieter im Bereich der Fernwärmeversorgung geben.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde zuweilen bedauert, dass weder die fusionierte Gemeinde noch ewb verpflichtet werden, das Fernwärmenetz in Ostermundigen nach dem Zusammenschluss auszubauen. Es wird befürchtet, dass der Ausbau des Fernwärmenetzes dadurch verzögert wird. Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass aktuell mehrere Fernwärmeprojekte in Ostermundigen im Gang sind. Diese werden zügig vorangetrieben. Ein wesentlicher Unterschied zur Situation in der Stadt Bern besteht aber darin, dass Partnerschaften für Fernwärmesysteme in Ostermundigen projektspezifisch – mit unterschiedlichen Partnern – eingegangen werden. Dies bedeutet auch, dass im Stadtteil Ostermundigen eine einheitliche Preisstruktur für die Fernwärmeversorgung nicht realisierbar sein wird.

Artikel 65

Die Infrastrukturen der Wasserversorgung bleiben durch die Fusion unverändert. Die Wasserversorgung erfolgt nach einer Fusion im gesamten Stadtgebiet nach einheitlichen Vorgaben; massgebend sind die Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern.

Artikel 66

Die Integration des Archivs der (dann aufgehobenen) Einwohnergemeinde Ostermundigen in das Archiv der fusionierten Gemeinde erfolgt «als Ganzes». Wo das Archiv der Einwohnergemeinde Ostermundigen örtlich untergebracht sein wird, wird nach dem Fusionsbeschluss entschieden.

Artikel 67

Die Prüfung und die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024 ist nicht mit Problemen verbunden. Die Gemeinde Ostermundigen wird sicherstellen, dass der Vertrag mit der externen Revisionsstelle nach der Prüfung der Jahresrechnung 2024 endet. Eine vertragliche Regelung dazu erscheint nicht erforderlich.

Artikel 68

Die Budgetprozesse in der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen für das Jahr 2025 müssen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Für die Erstellung des Budgets 2025 ist die Struktur der Rechnung der Stadt Bern (nach Produktgruppen und Dienststellen) massgebend. Die Verarbeitung der Budgetzahlen von Ostermundigen im Budget der Stadt Bern erfolgt mittels Zuweisung zu den einzelnen Produktgruppen bzw. zu den Dienststellen (nicht über die funktionale Gliederung). Im Teilprojekt Finanzen wurden bereits Modelle entwickelt, welche bei der Zuweisung der Budgetzahlen von Ostermundigen zu den Produktgruppen dienlich sein werden.

Die Genehmigung des Budgets 2025 erfolgt an einer gemeinsamen Volksabstimmung der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen im Herbst 2024. Zwei getrennte Budgetabstimmungen in Bern und Ostermundigen für das Budget 2025 wären nicht praktikabel, da diesfalls zwei unterschiedliche Entscheide getroffen bzw. zwei sich widersprechende Budgets beschlossen werden könnten. Aufgrund des Grössenunterschieds der beiden Gemeinden liegt es auf der Hand, dass der Lead für den politischen Genehmigungsprozess des Budgets 2025 bei der Stadt Bern liegt und demnach grundsätzlich die Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern massgebend sind. In Artikel 34 des Fusionsreglements wird die Partizipation der Gemeinde Ostermundigen im politischen Genehmigungsprozess der Stadt Bern für das Budget 2025 geregelt.

Artikel 69 und 70

Der Fusionsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern. Da die Genehmigung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sieht der Vertrag vor, dass die vertraglichen Pflichten – namentlich die Treuepflichten – bereits mit der Annahme des Vertrages durch die Stimmberechtigten zwischen den Parteien gelten.

Artikel 71

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Artikel 11 zu lesen. Bedeutung kommt der Regelung zur Kostenverteilung nur für den äusserst unwahrscheinlichen Fall zu, dass der Zusammenschluss trotz eines zustimmenden Fusionsbeschlusses scheitern sollte. Diesfalls werden die Kosten gemäss Artikel 11 nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Artikel 72

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Fusion ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht mehr möglich.

Artikel 73

Die Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland bei Streitigkeiten aus dem Fusionsvertrag entspricht der gesetzlichen Zuständigkeit nach Artikel 88 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Die Bestimmung ist demnach deklaratorischer Natur.

Artikel 74

Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur.

Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien (ohne Beteiligung Dritter) gehen mit der Fusion von Gesetzes wegen unter. Eine Ausnahme bildet selbstredend der Fusionsvertrag.

Artikel 75

Zur Bedeutung des Fusionsreglements wird auf die Ausführungen unter Ziff. 6.3 hiernach verwiesen.

Artikel 76

Das Gebiet der fusionierten Gemeinde ergibt sich von Gesetzes wegen aus den Gebieten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Demnach ergeben sich auch die neuen Gemeindegrenzen von Gesetzes wegen aus den bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen der beiden Gemeinden. Die Karte mit den neuen Gemeindegrenzen im Anhang 1 des Fusionsvertrages hat demnach keine eigenständigen Rechtswirkungen.

In Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und dem Grundbuchamt wird das Verzeichnis mit den vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücken nicht als «Anhang» (Vertragsbestandteil) bezeichnet, sondern als «Beilage». Die Beilage 1 dient der Orientierung der Stimmberechtigten. Die Gemeinderäte der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen passen die Beilage 1 im Herbst 2024 durch Beschluss den dazumal bestehenden, tatsächlichen bzw. sachenrechtlichen Verhältnissen an.

6.3 Fusionsreglement

a) Zur Bedeutung des Fusionsreglements

Die Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der aufgehobenen Gemeinden ist rechtsatzmässig in einem Fusionsreglement festzuhalten (Art. 4f GG). Weil bei einer Kombinationsfusion alle bisherigen Gemeinden aufgehoben werden und eine neue Gemeinde entsteht, ist bei dieser Fusionsart die ganze Rechtsordnung der fusionierten Gemeinde mittels einer neuen Gemeindeordnung und im Übrigen im Fusionsreglement neu zu begründen.

Die Gemeinderäte von Bern und Ostermundigen haben sich im Rahmen der Fusionsverhandlungen darauf verständigt, dass nach der Fusion grundsätzlich die heutigen Erlasse der Stadt Bern auf die gesamte fusionierte Gemeinde Anwendung finden. Ein anderes Vorgehen – z.B. die hälftige Übernahme der Erlasse der Gemeinde Ostermundigen in die fusionierte Gemeinde – wäre bereits aus praktischen Gründen gar nicht möglich. Aus dem Grundsatz,

dass die Parteien die Verhandlungen auf Augenhöhe führen, ergibt sich aber, dass Ostermundigen nicht unbesehen Recht übernehmen muss, welches die Organe von Ostermundigen nie demokratisch beschlossen haben. In mehreren Bereichen gilt deshalb das bestehende Recht von Ostermundigen nach der Fusion (territorial beschränkt auf den Stadtteil Ostermundigen) weiter (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Fusionsreglements). Nicht übernommen werden namentlich die Erlasse der Stadt Bern, die in Ostermundigen in Zusammenhang mit dem Projekt O'mundo, d.h. der baurechtlichen Grundordnung für den Stadtteil Ostermundigen, behandelt werden. Dies betrifft namentlich die sog. Wohn-Initiative (Teil der Bauordnung der Stadt Bern) und das Baumschutzreglement. Die Weitergeltung für den Stadtteil Ostermundigen ist zudem für alle Erlasse in Zusammenhang mit der Überführung der Interkommunalen Zusammenarbeitsformen der Gemeinde Ostermundigen (so insbesondere für den Bereich Abfallentsorgung) im Fusionsreglement vorgesehen.

Die vorläufige Weitergeltung bisherigen Rechts im Stadtteil Ostermundigen hat zur Folge, dass für einzelne Gebiete der fusionierten Gemeinde unterschiedliche Regelungen gelten. Hier stellt sich die Frage, ob solche Ungleichheiten vor dem Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung standhalten. Die fusionierte Gemeinde ist grundsätzlich für ihr ganzes Gebiet an das Gebot der Rechtsgleichheit gebunden. Die Rechtsgleichheit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung allerdings nur verletzt, wenn ein Erlass rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen (vgl. statt vieler BGE 136 I 1 E. 4.1). Eine Fusion bringt mehr oder weniger zwangsläufig gewisse Ungleichheiten mit sich, weshalb nach Lehre und Rechtsprechung rechtliche Unterschiede nach der Fusion in vergleichsweise grossem Umfang sachlich begründet werden können.

Als vorprüfungs- und genehmigungspflichtiges Reglement steht das Fusionsreglement auf gleicher normhierarchischer Stufe wie die Gemeindeordnung. Im Fusionsreglement können deshalb – neben der Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen – auch «auf Verfassungsebene» organisationsrechtliche Vorgaben festgelegt und Zuständigkeiten definiert werden. Besondere organisationsrechtliche Regelungen in Zusammenhang mit der Fusion (so namentlich zur/zum Fusionsbeauftragten und zur Stadtteilkommission) gehen den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung als Spezialgesetz vor.

Im Fusionsreglement werden zudem die rechtlich erforderlichen, formell-gesetzlichen Grundlagen für die (ersten) gemeinsamen Wahlen des Stadtrats, des Gemeinderates und des Stadtpräsidiums sowie die Grundlagen der gemeinsamen Abstimmung über das erste Budget der fusionierten Gemeinde im Herbst 2024 festgelegt. Wie bereits erwähnt wurde, ergeben sich in diesen Punkten Redundanzen zum Fusionsvertrag.

b) Zu den Bestimmungen des Fusionsreglements

Artikel 1

Der Fusionsvertrag hat keinen Erlasscharakter. Die für die Fusion erforderlichen Rechtsgrundlagen sind im Fusionsreglement verankert. Das Fusionsreglement steht normhierarchisch auf der gleichen Stufe wie die Gemeindeordnung. Spezialbestimmungen in

Zusammenhang mit der Fusion gehen den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung der fusionierten Gemeinde vor.

Artikel 2 bis 6

Die formell-gesetzliche Verankerung der ersten gemeinsamen Wahlen für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium der fusionierten Gemeinde erfolgt im Fusionsreglement im Wesentlichen durch einen Verweis auf die Rechtsgrundlagen der (bisherigen) Stadt Bern (Artikel 3). Damit zwischen dem Fusionsbeschluss und dem Wahltermin genügend Zeit für die Vorbereitung der Wahlen besteht, wurde auf eine Vorverlegung des Wahltermins auf September (wie in der Gemeinde Ostermundigen) verzichtet. Die ersten gemeinsamen Wahlen – für die Legislaturperiode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 – finden demnach im November 2024 statt.

Die in Ostermundigen wohnhaften Stimmberechtigten und die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern bilden für die ersten gemeinsamen Wahlen einen einheitlichen Stimmkörper. Auch wenn gemäss Artikel 3 des Fusionsreglements das Recht der (bisherigen) Stadt Bern zur Anwendung kommt, können die Stimmberechtigten aus Ostermundigen demnach für alle Gremien ihre Stimme abgeben und sich wie die Berner*innen in den Stadtrat, den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium wählen lassen.

Siehe zum Stadtrat und zum Gemeinderat der fusionierten Gemeinde im Übrigen die Ausführungen unter Ziff. 2.3.a) und 2.3.c) hiervoor.

Artikel 7

Zur bzw. zum Fusionsbeauftragten von Ostermundigen siehe Ziff. 2.3.b) hiervoor. Das Amt ist auf eine einmalige Amtsdauer von vier Jahren beschränkt. Danach sollte die Umsetzung der Fusion weitestgehend abgeschlossen sein.

Absatz 1 und 2: Die Wahl der/des Fusionsbeauftragten erfolgt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Auf diese Wahl findet nicht das Recht der (bisherigen) Stadt Bern Anwendung, sondern das Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie die Wahl des Gemeindepräsidiums. Dies bedeutet namentlich, dass für eine Wahl im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden muss. Ob die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen in den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium erfolgt oder vorgelagert durchgeführt wird, entscheidet die Einwohnergemeinde Ostermundigen.

Absatz 3: Eine Besonderheit ergibt sich für den Fall, dass der Sitz der bzw. des Fusionsbeauftragten während der vierjährigen Amtsdauer frei wird. Diesfalls findet eine Ersatzwahl statt, bei welcher ausschliesslich die Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Sollte eine solche Ersatzwahl erforderlich werden, würde das Wahlrecht der (dann zumal aufgehobenen) Gemeinde Ostermundigen wieder «aufleben». Nicht möglich wäre selbstredend ein Nachrücken aus dem Gemeinderat Ostermundigen, weshalb die Anwendung von Artikel 84 Absatz 2 des Wahl- und Abstimmungsreglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen als nicht anwendbar erklärt wird.

Artikel 8 und 9

Die Aufgaben, die Stellung und die Zuständigkeiten der bzw. des Fusionsbeauftragten sind im Fusionsreglement detailliert festgehalten. Es handelt sich um ein Vollzeitamt, welches gleich entschädigt wird wie ein Gemeinderatsmandat in der Stadt Bern.

Zuständigkeiten kommen der bzw. dem Fusionsbeauftragten insbesondere bei «fusionsrelevanten Geschäften» zu. Sie bzw. er nimmt an allen Gemeinderatsgeschäften mit Fusionsrelevanz mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Artikel 9 Absatz 1). Der Begriff «fusionsrelevant» wurde in Artikel 9 Absatz 2 des Fusionsreglements umschrieben. Die dortige Legaldefinition lässt aber einen erheblichen Auslegungsspielraum offen. Auf eine noch genauere Umschreibung des Begriffs wurde verzichtet, weil sich die möglichen Konstellationen nicht abschliessend antizipieren lassen und es ohnehin nicht praktikabel wäre, die Teilnahme oder Nichtteilnahme der bzw. des Fusionsbeauftragten an den Gemeinderatssitzungen der fusionierten Gemeinde nach streng rechtlichen Kriterien durchzusetzen. Es wird vielmehr von der fusionsbeauftragten Person zu entscheiden sein, ob sie ein Geschäft als «fusionsrelevant» erachtet oder nicht. So kann beispielsweise auch eine Kreditvorlage für die Sanierung eines Schulhauses im Stadtteil Ostermundigen als «fusionsrelevant» erscheinen, wenn diese Sanierung in Zusammenhang mit der (zugesicherten) Übernahme der Schulraumplanung Ostermundigen steht. Es ist in erster Linie an der bzw. dem Fusionsbeauftragten selbst, das Amt so wahrzunehmen, dass die Interessen des Stadtteils Ostermundigen möglichst gut in die politische Entscheidungsfindung der fusionierten Gemeinde einfließen.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde angeregt, im Fusionsreglement festzuschreiben, welche Geschäfte als «fusionsrelevant» erscheinen. Auf eine solche Konkretisierung wurde aus den soeben genannten Gründen bewusst verzichtet.

Artikel 10

Zur Stadtteilkommission Ostermundigen siehe Ziff. 2.3.d) hiavor. Anders als das Amt der bzw. des Fusionsbeauftragten ist die Stadtteilkommission Ostermundigen zeitlich nicht befristet. Während der ersten Legislaturperiode wird die Kommission von der fusionsbeauftragten Person präsiert. Danach erfolgt die Wahl des Präsidiums zusammen mit der Wahl der Kommissionsmitglieder.

Die Stadtteilkommission Ostermundigen verfügt über einen erheblichen Autonomiebereich, der sich auch darin zeigt, dass sich die Kommission eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Artikel 11

Die erste Wahl der Stadtteilkommission Ostermundigen erfolgt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ostermundigen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). In der Stadtteilkommission sollen Persönlichkeiten Einsitz nehmen, welche die spezifischen Anliegen des Stadtteils Ostermundigen und nicht politische Anliegen vertreten. Dazu ist das Majorzwahlverfahren besser geeignet als das Verhältniswahlverfahren (Proporz).

Der Entscheid, die erste Wahl der Stadtteilkommission Ostermundigen durch die Stimmberechtigten vornehmen zu lassen (und nicht durch den Grossen Gemeinderat Ostermundigen) erfolgte aufgrund der zahlreichen, entsprechenden Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung. Eine Volkswahl führt zu einer hohen Legitimation der

Stadtteilkommission. Zudem wird die Bevölkerung von Ostermundigen durch die Volkswahl für das Bestehen der Kommission sensibilisiert.

Artikel 12

Bei Vakanzen während der ersten Amtszeit und für die weiteren Legislaturen erfolgt die Wahl der Stadtteilkommission Ostermundigen durch den Stadtrat der fusionierten Gemeinde. Dies entspricht dem System, wie es auch bei den Schulkreiskommissionen praktiziert wird. Eine Volkswahl im Stadtteil Ostermundigen wäre nach dem Zusammenschluss mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. In die Kommission wählbar sind einzig die Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Stadtteil Ostermundigen.

Artikel 13

Es erscheint wichtig, dass auch die ausländische Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen in der Stadtteilkommission vertreten ist. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Kommission mit Entscheidungsbefugnis im Sinne des Gemeindegesetzes handelt, wird die Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtteilkommission aber durch das Gemeindegesetz eingeschränkt (siehe insbesondere Artikel 35 Absatz 2 des Gemeindegesetzes zur Wählbarkeit in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis). Die Vertretung der ausländischen Bevölkerung in der Stadtteilkommission nimmt deshalb zwar mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

In einer Vernehmlassungseingabe wurde gefordert, das Auswahlverfahren für die ausländische Vertretung in der Stadtteilkommission Ostermundigen genauer zu definieren. Auf eine solche Konkretisierung wurde mit Blick auf die heutige Regelung zur Vertretung der ausländischen Bevölkerung in den ständigen Kommissionen der Gemeinde Ostermundigen (siehe Art. 7 des Reglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen über die ständigen Kommissionen) verzichtet. Wie die Auswahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten geschieht, ist auch im heutigen Recht der Gemeinde Ostermundigen nicht festgelegt.

Artikel 14

Die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Stadtteilkommission sind im Fusionsreglement detailliert verankert.

Das Antragsrecht der Stadtteilkommission an den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde bei fusionsrelevanten Geschäften (Artikel 14 Absatz 2 Bst. b) ist rechtlich zwar nicht eingeschränkt, wird sich in der Praxis aber auf Geschäfte von gewisser Bedeutung beschränken, zumal kein formalisiertes Vernehmlassungsverfahren vorgesehen ist. Es wird insbesondere an der fusionsbeauftragten Person sein, die Stadtteilkommission bei wichtigen Geschäften mit Fusionsrelevanz einzubeziehen. Einem Antrag der Stadtteilkommission an den Gemeinderat zu einem fusionsrelevanten Geschäft würde politisch erhebliche Bedeutung zukommen.

Eine Besonderheit ergibt sich aus der Zuständigkeit der Stadtteilkommission zur Beschlussfassung über die Leistungsverträge mit den Vereinen des Stadtteils Ostermundigen. In der fusionierten Gemeinde werden Leistungsverträge (auch für Kleinbeträge) ansonsten durch den Gemeinderat beschlossen. Die Zuständigkeit der Stadtteilkommission soll garantieren,

dass die Vereine von Ostermundigen auch nach dem Zusammenschluss bei identitätsstiftenden Anlässen in Ostermundigen mitwirken und ihren Beitrag zur «Dorfkultur» leisten.

Neben den besonderen Zuständigkeiten der Stadtteilkommission Ostermundigen, die in Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Fusionsreglements festgelegt sind, kommen der Stadtteilkommission Ostermundigen die gleichen Aufgaben und Zuständigkeiten zu wie den anerkannten Quartierorganisationen gemäss dem Reglement über die politischen Rechte der Stadt Bern. Dies ist in Absatz 4 von Artikel 14 festgelegt, der nach der öffentlichen Vernehmlassung eingefügt wurde.

Die Stadtteilkommission berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit das Leitbild Gesellschaft Ostermundigen. Dieses wird derzeit in Ostermundigen erarbeitet. Nach der Fusion wird die Stadtteilkommission Ostermundigen allfällige Änderungen des Leitbildes beschliessen, wobei bei Überarbeitungen des Leitbildes die Bevölkerung des Stadtteils Ostermundigen miteinzubeziehen ist.

Artikel 15

Die Stadtteilkommission Ostermundigen entscheidet über die ihr im Budget bereitgestellten Mittel. Die Mittel müssen der Stadtteilkommission in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, dass sie ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (namentlich des Fusionsreglements) erfüllen kann. Eine Änderung des im Fusionsreglements verankerten Systems für die Unterstützung der Vereine von Ostermundigen und von identitätsstiftenden Anlässen bedürfte eines Beschlusses der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde.

Nach dem unter Ziff. 3.4.g) hiavor Geschriebenen stehen der Stadtteilkommission Ostermundigen Mittel im Umfang von rund 400'000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf (**approximative Werte**):

Finanzielle Unterstützung Vereine (Leistungsvereinbarungen)	CHF 70'000
Finanzielle Unterstützung der «Bantiger Post»	CHF 20'000
Gebührenverzicht Nutzung Infrastrukturen	CHF 60'000
Leistungen des Werkhofes (interne Verrechnungen)	CHF 150'000
Defizitgarantie «Mundige Fescht»	CHF 100'000

Da für die Leistungen des Werkhofes in Zusammenhang mit identitätsstiftenden Anlässen in Ostermundigen derzeit keine interne Verrechnung erfolgt, sind diese Leistungen im Budget bzw. in der Rechnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen aktuell nicht ausgewiesen. Die Aufwendungen des Werkhofes sind aber im Personalaufwand der Gemeinde Ostermundigen enthalten, weshalb die Fusion in diesem Punkt nicht zu Mehrausgaben führen wird. Neu werden die Leistungen aber intern verrechnet, weshalb der Betrag ebenfalls in das Budget der Stadtteilkommission aufzunehmen ist. Die Stadtteilkommission Ostermundigen wird diesen Betrag, der für interne Verrechnungen bereitsteht, nicht anders verwenden dürfen.

Ebenfalls nicht ausgewiesen sind derzeit in der Rechnung der Gemeinde Ostermundigen die Mindereinnahmen, die sich durch das kostenlose Zurverfügungstellen der Infrastrukturen an die ortsansässigen Vereine ergeben. Auch diese Mittel stehen nicht für Ausgaben zur Verfügung.

Artikel 16

Siehe dazu Artikel 21 des Fusionsvertrages. Die Verpflichtung, dem Stadtrat der fusionierten Gemeinde nach dem Zusammenschluss eine Vorlage zur Überprüfung der Stadtteil-Mitwirkung zu unterbreiten, wird in Artikel 16 des Fusionsreglements formell-gesetzlich verankert.

Artikel 17

Siehe dazu die einleitenden Ausführungen zum Fusionsreglement unter Bst. a.

Der Grundsatz, dass in der fusionierten Gemeinde prinzipiell die Erlasse, Pläne, Konzepte, Weisungen und Richtlinien der bisherigen Stadt Bern gelten, erfolgt in erster Linie aus Gründen der Praktikabilität (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Teilprojekt Aufgabenerfüllung unter Ziff. 3.3 hiervor).

Reglemente und Verordnungen, die von der Stadt Bern nach dem Fusionsbeschluss neu erlassen werden, können logischerweise nicht im Fusionsreglement zur Weitergeltung vorgesehen werden. Für diese Erlasse erscheint es deshalb angezeigt, dass der Gemeinderat von Ostermundigen seine Zustimmung geben muss, damit sie in die fusionierte Gemeinde übernommen werden.

Bei der Änderung von bestehenden Erlassen der (bisherigen) Stadt Bern sieht das Fusionsreglement lediglich ein Anhörungsrecht des Gemeinderates von Ostermundigen vor.

Anstelle der Auflistung aller Erlasse der Stadt Bern, die von der fusionierten Gemeinde übernommen werden, erfolgt im Fusionsreglement ein Verweis auf die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB). Im Einzelnen geregelt werden diejenigen Erlasse, die nicht integral übernommen werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat sich im Rahmen der kantonalen Vorprüfung mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Einzelnen aufgeführt sind im Anhang zum Fusionsreglement aber die Zonenpläne, Überbauungsordnungen sowie weitere Pläne, die nicht in der SSSB enthalten sind.

Artikel 18

Aufgrund der Fusion werden in zahlreichen Verordnungen der (bisherigen) Stadt Bern, die in die fusionierte Gemeinde übernommen werden, kleinere Anpassungen erforderlich sein. Mit Blick auf die Normstufe und die Möglichkeit zur schnellen Abänderbarkeit (durch den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde), wurde darauf verzichtet, sämtliche Verordnungsänderungen bereits im Fusionsreglement abzubilden. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wird nach dem Zusammenschluss zeitnah die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

Artikel 19

Die Bestimmung ist deklaratorischer Natur. Verordnungen verlieren ihren Charakter als Ausführungserlass des Gemeinderates nicht dadurch, dass sie im Fusionsreglement zur Weitergeltung vorgesehen sind. Änderungen von Verordnungen werden in der fusionierten Gemeinde vom Gemeinderat beschlossen. Reglementsänderungen beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Reglemente, denen Verfassungsrang zukommt (Gemeindeordnung, Reglement über die politischen Rechte und eben das

Fusionsreglement) unterliegen dem obligatorischen Referendum – müssen also den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 20

Das Recht, Änderungen an den zur Weitergeltung vorgesehenen Erlassen vornehmen zu dürfen, steht nicht nur der Stadt Bern zu, sondern auch der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Auch diesfalls besteht ein Anhörungsrecht der anderen Gemeinde (d.h. der Stadt Bern), welches durch den Gemeinderat ausgeübt wird.

Artikel 21

Wird ein hauptamtlicher Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ostermundigen, der sein Amt mindestens während einer ordentlichen Amtsdauer innegehabt hat «weggewählt», so erhält er nach Art. 2 Abs. 1 der «Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen», vom 28. Juni 1984, zu Lasten der Gemeinde eine «Abgangsentschädigung». Nach vollendetem 45. Altersjahr besteht die Abgangsentschädigung in einer jährlich wiederkehrenden «Abgangsrente». Die Details der Berechnung sind in der erwähnten Regelung festgehalten (auf der Homepage der Einwohnergemeinde Ostermundigen unter «Reglemente» publiziert). Es handelt sich um einen individualrechtlichen Anspruch, der dem Gemeindepräsidenten auch bei einer Fusion zusteht.

Verzichtet der hauptamtliche Gemeindepräsident vor vollendetem 55. Altersjahr «freiwillig» auf die weitere Ausübung seines Amtes, so wird ihm keine «Abgangsrente» gewährt (vgl. Art. 3 der erwähnten Regelung). Der amtierende Gemeindepräsident von Ostermundigen hätte zum Fusionszeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet.

In Artikel 21 des Fusionsvertrages wird vor diesem Hintergrund insbesondere geregelt, in welcher Konstellation der Gemeindepräsident von Ostermundigen bei einer Fusion als «weggewählt» im Sinne der erwähnten Regelung gilt. Als «Wegwahl» wird demnach angesehen, wenn der Gemeindepräsident zur Wahl in den Gemeinderat und/oder als Fusionsbeauftragter von Ostermundigen antritt, aber nicht gewählt wird. Eine Kandidatur als Stadtpräsident wird nicht vorausgesetzt.

Wird der Gemeindepräsident von Ostermundigen in den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde gewählt, richten sich die Ansprüche im Falle einer späteren Nichtwiederwahl nach dem Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bern (Altersvorsorgereglement). Diese Regelung wird insgesamt als gleichwertig zur «Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen» angesehen.

Etwas anderes gilt, wenn der Gemeindepräsident als Fusionsbeauftragter von Ostermundigen gewählt wird. Auf den Fusionsbeauftragten findet das Altersvorsorgereglement nach Artikel 8 Absatz 5 des Fusionsvertrages keine Anwendung. Deshalb sieht Artikel 21 Absatz 4 des Fusionsvertrages vor, dass nach Ende der vollständig erfüllten Amtsdauer als Fusionsbeauftragter die Ansprüche gemäss der «Grundsätzlichen Regelung für Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Ostermundigen» wieder aufleben. Eine Kandidatur als Gemeinderat der fusionierten Gemeinde ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

Artikel 22

Absatz 1: Das Reklamereglement der Stadt Bern enthält im Wesentlichen baurechtliche Bestimmungen (weshalb es in der Rechtssammlung der Stadt Bern systematisch beim Bauwesen eingeordnet ist). Es findet deshalb nach der Fusion grundsätzlich keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen. Die baurechtlich erforderlichen Normen für das Reklamewesen im Stadtteil Ostermundigen werden zusammen mit der Umsetzung von O'mundo erlassen. Das Reklamewesen betrifft aber auch ortspolizeiliche Aspekte. Da das Reklamereglement der Stadt Bern auf den Stadtteil Ostermundigen keine Anwendung findet, gelten die Artikel 34 bis 37 des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Ostermundigen, zum Plakatwesen, nach der Fusion im Stadtteil Ostermundigen weiter.

Absatz 2: Die Praxis, wonach Vereine und Organisationen von Ostermundigen die Plakatanschlagstellen der Gemeinde kostenlos benutzen dürfen, soll nach dem Zusammenschluss weitergeführt werden. Diese Bestimmung steht in Zusammenhang mit dem Anliegen, die Unterstützung von identitätsstiftenden Anlässen und den Vereinen von Ostermundigen durch die Fusion nicht zu beeinträchtigen.

Absatz 3: Die Benützung von Plakatanschlagstellen vor Wahlen und Abstimmungen ist in der Einwohnergemeinde Ostermundigen derzeit im «Reglement über den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials und die Ausrichtung von Kostenbeiträgen an die Wahlaufwendungen der politischen Parteien und Wählergruppen» geregelt (Artikel 9 bis 11). Dieses Reglement wird zum Fusionszeitpunkt aufgehoben. Danach gilt Artikel 19 des Reklamereglements der Stadt Bern auch für den Stadtteil Ostermundigen. Für die ersten gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024 findet noch das Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen Anwendung.

Artikel 23

Da die Abfallentsorgung nach der Fusion nach den bisherigen Systemen parallel weitergeführt wird (siehe dazu Ziff. 3.4.j hiervor), müssen auch die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Ostermundigen in diesem Bereich für den Stadtteil Ostermundigen weitergelten. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Grundlagen zur Spezialfinanzierung der Abfallentsorgung im Stadtteil Ostermundigen. Nicht der Spezialfinanzierung zugeführt werden die Einnahmen und die Ausgaben in Zusammenhang mit Leistungen der fusionierten Gemeinde ausserhalb des Monopolbereichs (Artikel 23 Absatz 3).

Artikel 24

Das in der Gemeinde Ostermundigen heute geltende Regime in Bezug auf den Ruhenden Verkehr und die Parkplätze soll nach dem Zusammenschluss im Stadtteil Ostermundigen weitergelten. Dieser Grundsatz gilt sowohl hinsichtlich der baurechtlichen Belange als auch hinsichtlich der ortspolizeilichen Belange. Die Nutzungsmöglichkeit der Parkplätze durch die Angestellten der Verwaltung und der Schulen bleibt ebenfalls unverändert. Soweit Arbeitsplätze in Zusammenhang mit der Fusion von Ostermundigen in andere Stadtteile verlagert werden, gelten für diese nach dem Zusammenschluss aber selbstredend die dortigen Regelungen.

Kurz zusammengefasst lässt sich festhalten, dass nach Artikel 24 des Fusionsreglements beim Ruhenden Verkehr und den Parkplätzen in Ostermundigen «alles beim Alten» bleibt.

Änderungen werden sich nach der Fusion einerseits im Rahmen der Umsetzung von O'mundo ergeben. Es ist zudem anzunehmen, dass die fusionierte Gemeinde die polizeilichen Ressourcenverträge mit dem Kanton Bern mittel- bis langfristig so anpassen wird, dass im ganzen Gemeindegebiet ein einheitliches Regime für die Kontrolle des Ruhenden Verkehrs gilt.

Artikel 25

Absatz 1 regelt die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Ostermundigen zur Nutzung bestimmter Infrastrukturanlagen. Dabei werden nicht nur die Bestimmungen zur Art der Nutzung übernommen, sondern auch die Tarife. Dies gilt namentlich für das Freibad von Ostermundigen: Die Badeordnung für das Freibad Ostermundigen wird unverändert in die fusionierte Gemeinde übernommen. Soweit die Badeordnung und/oder der Tarif für die Benutzung des Freibads Ostermundigen Sonderbestimmungen für Ostermundigen enthalten (z.B. die Gratisnutzung für die Schulen von Ostermundigen), gelten diese Bestimmungen nach der Fusion grundsätzlich nur für den Stadtteil Ostermundigen. Es steht dem Gemeinderat der fusionierten Gemeinde aber frei, entsprechende Privilegien auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten (siehe dazu auch Artikel 18 des Fusionsreglements, wonach aufgrund der Fusion erforderliche Anpassungen des Ordnungsrechts der fusionierten Gemeinde nach dem Zusammenschluss erfolgen).

In Absatz 2 wird der Anspruch der Vereine und Organisationen von Ostermundigen verankert, die Infrastrukturanlagen im Stadtteil Ostermundigen nach dem Zusammenschluss im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen wie vor der Fusion nutzen zu können.

Absatz 3 soll Missbräuche verhindern. Es wird an der Stadteilkommission Ostermundigen sein, nur mit jenen Vereinen und Organisationen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, die tatsächlich einen Beitrag an die «Dorfkultur Ostermundigen» leisten.

Artikel 26

Die Bestimmung setzt die Verhandlungsergebnisse in den Bereichen Volksschule, Musikschule, Sonderklassen und Betreuung durch die Tagesschulen um. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.4.i) und l) hiavor.

Die Wahl der Mitglieder der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen für die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) beginnende Legislatur wird vor dem Zusammenschluss durch den Grossen Gemeinderat der Gemeinde Ostermundigen erfolgen. Das Wahlverfahren und die Wählbarkeit richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Ersatzwahlen nach dem Fusionszeitpunkt richten sich nach dem Recht der fusionierten Gemeinde. Der oder die Fusionsbeauftragte nimmt zusätzlich zu den neun gewählten Mitgliedern mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen teil.

Artikel 27

Die Bestimmung setzt die Verhandlungsergebnisse in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung um. Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.4.k) hiavor.

Absatz 1 von Artikel 27 des Fusionsreglement, der eine Änderung des Reglements Energie Wasser Bern (ewb-Reglement) vorsieht, wurde im Nachgang zur öffentlichen Vernehmlassung neu formuliert. Der Versorgungsauftrag von ewb wird nun nicht mehr für den Stadtteil Ostermundigen separat definiert, sondern es wird lediglich festgehalten, was aufgrund der Strom-Grundversorgung durch die BKW Energie AG im Stadtteil Ostermundigen anders ist.

Absatz 2 schafft die erforderliche Reglementsgrundlage für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung im Stadtteil Ostermundigen durch die BKW Energie AG. Die Abgabe entspricht der aktuellen Sondernutzungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der BKW Energie AG, die von der fusionierten Gemeinde übernommen wird und frühestens per 31. Dezember 2028 kündbar ist. Siehe dazu auch Artikel 62 des Fusionsvertrages.

Artikel 28

Die Bestimmung soll verdeutlichen, dass traditionelle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen in Ostermundigen in der fusionierten Gemeinde weitergeführt werden. Die Zuständigkeit, solche identitätsstiftenden Anlässe in Ostermundigen weiterzuführen und zu pflegen, liegt bei der Stadtteilkommission. Selbstverständlich gilt dies nicht nur für das explizit im Marktreglement der fusionierten Gemeinde verankerte «Mundige Fescht», sondern für alle Anlässe in Ostermundigen.

Artikel 29

Zum Zeitpunkt der Fusion wird die laufende Ortsplanungsrevision in Ostermundigen noch nicht abgeschlossen sein. Unmittelbar nach dem Zusammenschluss wird deshalb die aktuelle baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen weiterhin Geltung beanspruchen.

Die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) und der Energierichtplan der Gemeinde Ostermundigen sind bereits aktualisiert. Die neue baurechtliche Grundordnung von Ostermundigen wird wesentlich auf diesen behördenverbindlichen Dokumenten basieren.

Artikel 30

Zur Ortsplanungsrevision «O'mundo» wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4.a) hiavor verwiesen. In Artikel 30 wird das Ergebnis der Verhandlungen auf formell-gesetzlicher Ebene festgehalten. Ostermundigen wird es demnach ermöglicht, das Projekt O'mundo durch ihre Planungskommission über den Fusionszeitpunkt hinaus zu Ende zu führen. Die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der Planungskommission richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Das Reglement über die ständigen Kommissionen der Gemeinde Ostermundigen gilt in Bezug auf die Regelungen zur Planungskommission deshalb nach dem Zusammenschluss weiter. Die oder der Fusionsbeauftragte nimmt anstelle des Gemeindepräsidenten von Amtes wegen Einsitz in der Planungskommission. Im Übrigen wird die Zusammensetzung der Planungskommission durch den Zusammenschluss nicht verändert. Dies gilt auch für die Vertretung der ausländischen Bevölkerung in der Planungskommission.

Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde legt die von der Planungskommission Ostermundigen erarbeitete Vorlage zur Umsetzung von O'mundo «treuhänderisch» direkt der (gesamten) Stimmbevölkerung vor, es erfolgt keine Beratung im Stadtrat.

Artikel 31

Die Abschöpfung der planungsbedingten Mehrwerte in Zusammenhang mit der aktuellen Ortsplanungsrevision Ostermundigen bzw. der Umsetzung von O'mundo erfolgt nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ostermundigen. Die Planungsmehrwertabgaben werden aber in die gleiche Spezialfinanzierung der fusionierten Gemeinde eingelegt wie die entsprechenden Abgaben aus anderen Stadtteilen.

Artikel 32

Da die baurechtliche Grundordnung Ostermundigen für den Stadtteil Ostermundigen nach der Fusion weitergilt, kann die baurechtliche Grundordnung der (bisherigen) Stadt Bern dort selbstredend keine Anwendung finden.

Artikel 33

Der Baumschutz in Ostermundigen wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. der Umsetzung von O'mundo geregelt. Das Baumschutzreglement der (bisherigen) Stadt Bern findet deshalb nach dem Zusammenschluss keine Anwendung auf den Stadtteil Ostermundigen.

Artikel 34

Die Bestimmung regelt die Mitwirkung der Einwohnergemeinde Ostermundigen im Rahmen des Budgetprozesses für das Jahr 2025 – dem ersten Budget der fusionierten Gemeinde. Der Gemeinderat von Ostermundigen bestimmt demnach eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinen Reihen, welche bzw. welcher an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Gemeinderates der Stadt Bern mit Antrags- und Stimmrecht teilnimmt. Vor der abschliessenden Beratung des Budgets im Gemeinderat der Stadt Bern sind der Gemeinderat und die Finanzkommission der Einwohnergemeinde Ostermundigen anzuhören. Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen wählt 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus seinen Reihen, welche an den Budgetberatungen (inkl. Finanzplan) des Stadtrats von Bern mit Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Die Stimmberechtigten der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen beschliessen in der Folge an einer gemeinsamen Volksabstimmung im Herbst 2024 das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2025. Die Mitwirkung der Gemeinde Ostermundigen erfolgt demnach proportional zum Bevölkerungszuwachs.

Zum Budgetprozess siehe Artikel 68 des Fusionsvertrages und die Ausführungen zu dieser Bestimmung.

Artikel 35 und 36

Die Artikel 35 und 36 des Fusionsreglements regeln die Genehmigung der Jahresrechnungen 2024. Siehe dazu auch Artikel 67 des Fusionsvertrages und die Ausführungen zu dieser Bestimmung.

Artikel 37

Das Fusionsreglement regelt u.a. die ersten gemeinsamen Wahlen im Herbst 2024. Es muss deshalb bereits vor dem Zusammenschluss in Kraft treten.

Die meisten Bestimmungen – insbesondere jene zur Weitergeltung der Erlasse der (bisherigen) Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen in der fusionierten Gemeinde – sind aber so formuliert, dass sie erst mit dem rechtlichen Zusammenschluss per 1. Januar 2025 Rechtswirkungen entfalten. Anders als bei zahlreichen anderen Fusionsprojekten wurde die Geltung des Fusionsreglements zeitlich nicht befristet. Es handelt sich beim Fusionsreglement demnach nicht um Übergangsrecht, sondern um beständiges Verfassungsrecht der fusionierten Gemeinde. Selbstredend können Bestimmungen des Fusionsreglements aber auch wieder geändert werden – dies bedarf aber eines Beschlusses der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde.

Zeitlich befristet ist die bzw. der Fusionsbeauftragte. Dieses Amt besteht nur für eine Legislaturperiode, d.h. bis Ende 2028. Ebenfalls befristet bis Ende 2028 ist die Regelung zur Sondernutzungskonzession in Artikel 27 Absatz 2 und 3 des Fusionsreglements. Die fusionierte Gemeinde wird für die Zeit danach eine neue Regelung schaffen müssen.

6.4 Gemeindeordnung

Zentrales Element bei der Zusammenführung der Rechtsordnungen der an einer Fusion beteiligten Gemeinden ist das Organisationsreglement bzw. in der Terminologie der Stadt Bern und der Einwohnergemeinde Ostermundigen: die Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten (siehe Art. 51 des Gemeindegesetzes). Es ist die einzige konkret umschriebene Rechtsgrundlage einer Gemeinde, die bereits in der Kantonsverfassung erwähnt und als für die Gemeinde zwingend vorausgesetzt wird. Der Inhalt der Gemeindeordnung ist in Artikel 36 der Gemeindeverordnung näher umschrieben.

In Ziff. 1.4 und 1.5 hiervor wurde erläutert, dass und weshalb im Rahmen des Fusionsprojekts keine neue Gemeindeordnung erstellt wurde. Den Stimmberechtigten von Bern und Ostermundigen wird deshalb mit der Fusionsvorlage die bestehende Gemeindeordnung der Stadt Bern – weitgehend unverändert – zum Beschluss unterbreitet.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Vernehmlassung wurde noch davon ausgegangen, dass keine Änderungen an der bestehenden Gemeindeordnung erforderlich sind. Nach dem Start der Vernehmlassung stellte sich allerdings heraus, dass vereinzelt Anpassungen bei den Schlussbestimmungen nötig sind. Bei den meisten Änderungen handelt es sich um rein formale Anpassungen. Namentlich wurden sämtliche Änderungsfussnoten sowie die alten Übergangsbestimmungen in der Gemeindeordnung gelöscht. Mit diesen Änderungen sind keine materiellen Rechtsfolgen verbunden.

Die beiden einzigen materiellen Änderungen in der Gemeindeordnung betreffen die Artikel 156 und 157:

Artikel 156

Die Bestimmung regelt das Verhältnis zwischen der Gemeindeordnung einerseits und dem Fusionsreglement sowie dem Fusionsvertrag andererseits. Das Fusionsreglement und der Fusionsvertrag gehen demnach als Spezialbestimmungen den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung vor.

Artikel 157

Artikel 157 enthält die Übergangsbestimmungen zu den Amtszeitbeschränkungen von Mitgliedern der Gemeinderäte und der Parlamente der bisherigen Gemeinden. Die Bestimmung sieht vor, dass bisherige Amtsdauern bei Mitgliedern des Stadtrats und des Gemeinderats der (bisherigen) Stadt Bern angerechnet werden, nicht aber bei Mitgliedern des Grossen Gemeinderats und des Gemeinderats von Ostermundigen.

Begründet ist diese Regelung im Wesentlichen damit, dass in der (bisherigen) Stadt Bern die Amtszeitbeschränkungen ein etabliertes Prinzip darstellen und in der Gemeindeordnung (Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 88 Absatz 2) festgeschrieben sind. Ostermundigen kennt demgegenüber aktuell keine Amtszeitbeschränkungen. Es wäre vor diesem Hintergrund mit Blick auf das Rückwirkungsverbot rechtlich heikel, wenn bei Mitgliedern des Gemeinderats und des Grossen Gemeinderats von Ostermundigen die bisherigen Amtsdauern nach einer Fusion angerechnet würden.

Zu den anderen Bestimmungen der Gemeindeordnung erübrigen sich nach dem hiavor Geschriebenen Erläuterungen.

7. Chancen und Risiken einer Fusion

7.1 Vorbemerkungen

Im Fusionsvorbereitungsvertrag haben die Einwohnergemeinde Ostermundigen und die Stadt Bern den Lenkungsausschuss einerseits damit beauftragt, das Projekt auf strategisch-politischer Ebene zu führen und die für eine Fusion erforderlichen Rechtsgrundlagen auszu-arbeiten. Diesen Auftrag konnte der Lenkungsausschuss mit den in diesem Bericht vorge-estellten Fusionsdokumenten (Fusionsvertrag, Fusionsreglement und Gemeindeordnung) er-füllen.

Andererseits wurde der Lenkungsausschuss beauftragt, den Vertragsparteien über die Fol- gen eines Zusammenschlusses Bericht zu erstatten und dabei die Vor- und Nachteile einer Fusion aufzuzeigen. Im Verlaufe der Verhandlungen und den Abklärungen in den Teilprojek- ten hat sich gezeigt, dass zwar die unmittelbar zum Fusionszeitpunkt eintretenden Folgen eines Zusammenschlusses auf die Aufgabenerfüllung und den Finanzhaushalt der fusionier- ten Gemeinde aufgezeigt werden können. Aussagen zu den langfristigen Entwicklungen der fusionierten Gemeinde bleiben aber gezwungenermassen vage, da diese von der generellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie den politischen Entscheidungen der fusionierten Gemeinde abhängen.

Die Entscheidungen für eine langfristige Vision der «neuen» Gemeinde sind nicht Bestandteil der Fusionsverhandlungen. Es wird vielmehr an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde sein, die Politikschwerpunkte zu bestimmen und damit die Entwicklung der «neuen» Gemeinde zu prägen.

Vor diesem Hintergrund zeigt die nachfolgende Übersicht nicht abschliessend Chancen und Risiken einer Fusion der Einwohnergemeinde Ostermundigen und der Stadt Bern auf. In den Überlegungen zum Reformnutzen unter Ziff. 1.3 hiervoor wurde bereits auf die Problematik bei der Bewertung des Nutzens von Fusionen eingegangen, die sich daraus ergibt, dass sich die Bewertung nicht auf einzelne Akteur*innen beschränkt. Die nachfolgende Darstellung nimmt deshalb darauf Bezug, aus welchem Blickwinkel (Gemeinde Ostermundigen oder Stadt Bern) ein Effekt der Fusion als Chance oder als Risiko angesehen wird.

7.2 Chancen

Die Stadt Bern ist ertragsstärker als die Einwohnergemeinde Ostermundigen. Dies lässt sich besonders gut am harmonisierten Steuerindex (HEI) darstellen, der die Pro-Kopf-Steuerkraft einer Gemeinde im Vergleich zum kantonalen Mittel aufzeigt (ein HEI von 100 definiert den Durchschnitt aller bernischen Gemeinden): Die Stadt Bern weist einen HEI von 134.84 auf, die Einwohnergemeinde Ostermundigen einen HEI von 88.95 (FILAG Vollzug 2022). Die greifbaren Vorteile einer Fusion für die Bevölkerung der Gemeinde Ostermundigen hängen wesentlich mit dieser unterschiedlichen Steuerkraft zusammen: Zum einen wird die Steuer- belastung in Ostermundigen nach einer Fusion sinken, zum anderen werden Leistungen ver- bessert (so beispielsweise höhere Kita-Betreuungsgutscheine, umfangreiches Betreuungs- angebot der Tagesschulen während den Ferien). Dementsprechend wurde es auch im Rah- men der öffentlichen Vernehmlassung als Vorteil für Ostermundigen angesehen, dass eine Fusion zu tieferen Steuern führe und «zusätzliche Dienstleistungen zum gleichen Preis» bringe.

Selbstredend besteht keine Garantie, dass die fusionierte Gemeinde langfristig die heutige Steueranlage der Stadt Bern beibehalten kann, zumal die konjunkturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Faktoren grossen Einfluss auf den Steuerhaushalt der Gemeinde haben. Es muss indessen davon ausgegangen werden, dass eine negative Konjunkturlage die Gemeinde Ostermundigen genau gleich treffen würde wie die fusionierte Gemeinde bzw. die Stadt Bern ohne Fusion. Es darf vor diesem Hintergrund die Aussage gemacht werden, dass die Bevölkerung von Ostermundigen bei einer Fusion von der besseren Steuerkraft der fusionierten Gemeinde profitiert.

Die Stadt Bern gewinnt ihrerseits bei einer Fusion mit Ostermundigen an politischem Gewicht auf nationaler und kantonaler Ebene. Die Bevölkerungszahl steigt bei einer Fusion von 144 000 auf rund 163 000 Einwohnende. Damit würde Bern Lausanne als viertgrösste Stadt der Schweiz überholen. Im Grossen Rat des Kantons Bern verschieben sich nach einer Fusion Sitze vom Wahlkreis Mittelland-Nord zum Wahlkreis Stadt Bern. Die fusionierte Stadt Bern erhielte im Grossen Rat voraussichtlich drei zusätzliche Sitze.

Eine Fusion ermöglicht der Bevölkerung die Mitbestimmung im ganzen funktionalen Raum Bern und Ostermundigen, was ebenfalls als Chance zu werten ist (siehe dazu auch den «Ergebnisbericht Vernehmlassung», S. 14). Namentlich können die Stimmberechtigten von Ostermundigen bei städtischen Vorlagen mitentscheiden und anlässlich der Wahlen Einfluss auf die politische Zusammensetzung der Organe der Stadt Bern nehmen – und sich auch selbst für politische Ämter bewerben.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurden im Weiteren die folgenden Punkte als Chance einer Fusion angesehen:

- Eine Fusion würde die heute ohnehin kaum mehr sichtbare Gemeindegrenze auch politisch abschaffen.
- Eine Fusion würde das Potential für die Rekrutierung von Behördenmitgliedern und von Fachkräften vergrössern.
- Eine Fusion könnte eine noch koordiniertere Entwicklung im gesamten Siedlungsgebiet sichern.
- Eine Fusion könnte in Ostermundigen mit dem Label «Bern» zu einer Aufwertung führen.
- Eine Fusion würde über die Gemeindegrenzen hinaus Beachtung finden und hätte Vorbildcharakter für andere (grosse) Gemeindefusionen.
- Eine Fusion würde die Hauptstadtregion stärken.

Aus Sicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung ergeben sich namentlich die folgenden Chancen bei einer Fusion:

- Die Gemeinde Ostermundigen arbeitet bei zahlreichen Aufgaben heute schon mit der Stadt Bern zusammen (Schosshaldenfriedhof, Bestattungsamt, Feueraufseher, Feuerwehr, RFO Bern plus, Schiesswesen, AHV Zweigstelle etc.). Bei einer Fusion fiel der bürokratische Aufwand der gegenseitigen Verrechnung von Leistungen weg und der Koordination der Aufgabenerfüllung würde vereinfacht.

- In zahlreichen Bereichen – wie Mobilität, Soziales, Umwelt, öffentliche Sicherheit – stehen ähnliche Herausforderungen an, welche im funktionalen Raum gemeinsam besser bewältigt werden können.
- Das Fachwissen, die Erfahrung und die personellen Ressourcen der Stadt Bern würden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Energierichtplans in Ostermündigen verbessern.
- Die Stadt Bern hat eine kompetente Fremdenpolizei mit ausgedehnten Rechten und Möglichkeiten. Davon könnte auch die Ostermündiger Bevölkerung bei einer Fusion profitieren.
- Eine Fusion würde in Ostermündigen zu einer Erweiterung der digitalen Angebote führen.

7.3 Risiken

Die grössten Risiken einer Fusion für die Gemeinde Ostermündigen sind im Verlust von Autonomie und Selbstbestimmung zu sehen. Ostermündigen wird bei einer Fusion zu einem Stadtteil von Bern und kann als solcher nicht mehr selbst über seine Geschicke befinden. Auch die in den Fusionsverhandlungen von Ostermündigen erreichten Zusicherungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die fusionierte Gemeinde später nicht andere Beschlüsse fällt. So ist etwa die Stadteilkommission Ostermündigen zwar unbefristet im Fusionsreglement – und damit auf Verfassungsstufe – verankert, es besteht aber keine Garantie, dass die fusionierte Gemeinde die Stadteilmithwirkung nicht neu regeln wird.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Reformen lässt sich eine Fusion nicht rückgängig machen. Die Angst vor diesem endgültigen Verlust der Selbstständigkeit kam in mehreren Vernehmlassungseingaben zum Ausdruck. Es fehlt mitunter am Vertrauen, dass die fusionierte Gemeinde die Anliegen und Interessen von Ostermündigen bei ihren Entscheidungen gebührend berücksichtigt. In Ostermündigen wird es zuweilen als Risiko empfunden, dass die politischen Mehrheiten in der fusionierten Gemeinde anders liegen würden, als dies derzeit in Ostermündigen der Fall ist. Für kleine Parteien wird es in der fusionierten Gemeinde schwierig, auf einer eigenen Liste einen Sitz im fünfköpfigen vollamtlichen Gemeinderat zu erreichen.

Im Weiteren sind die längeren Wege zur Verwaltung, umständlichere Verfahren und der Verlust an Bürgernähe als Risiken für die Bevölkerung von Ostermündigen zu nennen. In diesem Zusammenhang wurde in der öffentlichen Vernehmlassung auch eine Zunahme der Bürokratie befürchtet und es wurde vorgebracht, dass die Fusion in Ostermündigen zur Auflösung gut funktionierender Verwaltungseinheiten führt.

Aufgrund der übersichtlicheren Verwaltungsstruktur ist die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit in Ostermündigen heute in pragmatischer Weise möglich. In gewissen Stellungnahmen wird das Risiko genannt, dass die Zusammenarbeit durch administrative und zentrale Vorgaben erschwert werden und damit die Leistungserbringung insgesamt an Effizienz und Effektivität verlieren könnte.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurde zudem die Befürchtung geäussert, dass eine Fusion die heutige dynamische Entwicklung der Gemeinde Ostermündigen gefährde

und die bürgernahe und gewerbefreundliche Haltung der Behörden und der Verwaltung von Ostermundigen in Frage stelle.

Aus Sicht der Stadt Bern ist der hiavor für Ostermundigen als Chance genannte Unterschied bei der Finanzkraft als Risiko zu nennen. Für die Stadt Bern bringt eine Fusion – jedenfalls kurz- und mittelfristig – keinen finanziellen Nutzen. Dementsprechend wurde auch in der öffentlichen Vernehmlassung vorgebracht, dass die Fusion in Ostermundigen zu höheren Standards mit höheren Kosten führe, die durch die Stadt Bern zu finanzieren seien, weshalb mittelfristig die Gefahr einer Steuererhöhung bestehe.

Diesem Risiko einer Mehrbelastung des Finanzhaushalts der Stadt Bern stehen kaum direkte Vorteile für die Bevölkerung der (bisherigen) Stadt Bern gegenüber. Die Gründe, die aus Sicht der Stadt Bern für eine Fusion sprechen, sind strategischer Natur und bringen der Gesamtgemeinde langfristige Vorteile, sind für die einzelne Bürgerin und den einzelnen Bürger der Stadt Bern nicht greifbar und im Alltag nur indirekt zu spüren. In der öffentlichen Vernehmlassung wurde denn auch vorgebracht, dass in den Fusionsdokumenten eine Begründung fehle, weshalb überhaupt fusioniert werden solle.

7.4 Verzicht auf eine Würdigung

An dieser Stelle wird auf eine abschliessende Würdigung der dargestellten Chancen und Risiken einer Fusion verzichtet. Es wird Aufgabe der beiden Gemeinderäte und der beiden Parlamente sein, im nun folgenden politischen Prozess den Nutzen der Fusion aus ihrer Sicht zu bewerten und den Stimmberechtigten entsprechend Antrag zu stellen.

8. Ausblick und Projektplanung

Die Fusionsdokumente – d.h. der Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und die Gemeindeordnung für die fusionierte Gemeinde – wurden vom Lenkungsausschuss im Februar 2023 zu Händen der kommunalen Genehmigungsprozesse verabschiedet. Die Fusionsverhandlungen sind damit abgeschlossen. Das kommunale Genehmigungsverfahren für die gemeinsam erarbeiteten Rechtsgrundlagen (Beschlussfassung durch die Exekutive, das Parlament und die Stimmberechtigten) fällt gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Fusionsvorbereitungsvertrages in die Zuständigkeit der jeweiligen Vertragspartei.

Die Fusionsdokumente werden von zahlreichen Berichten und Dokumenten der Projektorgane begleitet, so namentlich

- dem vorliegenden Erläuterungsbericht KOBé (V6.8) vom 17. März 2023;
- dem Bericht des Teilprojekts Finanzen (V1) vom 26. September 2022;
- dem Bericht des Teilprojekts Aufgabenerfüllung (V2.2 vom 17. Oktober 2022) inkl. der sog. Aufgabenliste (V4.1) vom 9. Oktober 2022;
- einer Übersicht des Teilprojekts Personal vom 12. März 2023;
- dem «Ergebnisbericht Vernehmlassung» vom 10. Februar 2023.

Diese Berichte und Dokumente wurden vom Lenkungsausschuss genehmigt bzw. zur Publikation auf der Projekthomepage freigegeben.¹² Auf der Projekthomepage finden sich weitergehende Erläuterungen nach Themen sowie eine umfassende Zusammenstellung von Fragen und Antworten zum Projekt und den Folgen einer Fusion.

Die bereitgestellten Dokumente und Informationen sollen eine umfassende Meinungsbildung zu den Ergebnissen der Fusionsverhandlungen, den Fusionsdokumenten und den Folgen eines Zusammenschlusses ermöglichen.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, handelt es sich um ein «Gesamtergebnis» der Verhandlungen, welche die beiden Gemeinden in den vergangenen zwei Jahren geführt haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht in allen Einzelfällen für jede Gemeinde eine Idealösung gefunden werden konnte, sondern dass die einzelnen Lösungen im Lichte des Gesamtergebnisses betrachtet werden müssen.

In der Vernehmlassung, welche vom 21. Oktober bis zum 16. Dezember 2022 dauerte, waren die politischen Parteien, Sozialpartner, (Wirtschafts-)Verbände und weitere interessierte Kreise der Bevölkerung von Bern und Ostermundigen eingeladen, ihre Einschätzung zu diesem Verhandlungsergebnis kundzutun. Der «Ergebnisbericht Vernehmlassung» zeigt die Ergebnisse im Detail auf.

Als Nächstes werden die beiden Gemeinderäte über die Fusionsdokumente befinden, so dass die Vorlage noch vor den Sommerferien 2023 im Stadtrat von Bern und im Grossen Gemeinderat von Ostermundigen behandelt werden kann.

Die Volksabstimmung über die Fusionsvorlage ist in beiden Gemeinden für den 22. Oktober 2023 vorgesehen.

¹² www.ostermundigen-bern.ch/dokumente